

2016/17


Rechtliche Auseinandersetzung mit dem Bayerischen Rundfunk

25.1.2016: Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (abgewiesen)

Vollstreckungsmaßnahmen

Änderungen ganz bequem
www.rundfunkbeitrag.de

BEITRAGSSERVICE

P DV 01 0,70 Deutsche Post 
* 334 * 0344012 *
* 0205 * 482 751 431 *
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555/20
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 03.01.2016

Beitragsnummer 482 751 431

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Zahlung der Rundfunkbeiträge

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Ihre Rundfunkbeiträge sind am 15.01.2016 fällig.

Bitte zahlen Sie den Betrag von 650,96 EUR. Für die Überweisung haben wir ein Zahlungsformular für Sie vorbereitet.

Möchten Sie den Rundfunkbeitrag einfach und bequem per Lastschrift zahlen? Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats werden die Rundfunkbeiträge künftig von Ihrem Konto eingezogen. Gerne können Sie hierfür das beigefügte Formular verwenden oder Ihre Daten unter www.rundfunkbeitrag.de online übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

So errechnet sich der Gesamtbetrag

Buchungen	Zeitraum	Gutschrift (+)/Belastung (-)
Ihr Kontostand am 01.08.2015		-598,46
23.12.15 Rundfunkbeiträge für 1 Wohnung	10.2015 - 12.2015	-52,50
	Gesamtbetrag	-650,96

SEPA-Überweisung/ Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE2870050000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMMXXX



BEITRAGSSERVICE

Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Betrag: Euro, Cent

650,96

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

DE

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0205-1-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek

Krankenhausstr. 12 94526 Metten

Änderung der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben - Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird -

Diese Änderung gilt ab: Tag Monat Jahr

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Form fields for Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, and Telefon-Nr. tagsüber

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen) Gesetzbliche Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.) Vorauszahlung vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.) jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wird durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE300010000001272

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

Form fields for IBAN and BIC

Form field for Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Form fields for Name/Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Form fields for Ort, Datum der Unterschrift, Tag, Monat, Jahr

Form field for Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0205-1-1-1

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE28700500000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMXXX



BEITRAGSSERVICE

Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Betrag: Euro, Cent

650,96

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vordruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

325-4-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek

Krankenhausstr. 12 94526 Metten

Änderung

der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben - Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird

Diese Änderung gilt ab:

Tag Monat Jahr

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon-Nr. tagsüber - (Angabe freiwillig)

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Gesetzliche Zahlung

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)

Vorauszahlung

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wurde durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE3000100000001272

Ich erteile den Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE IBAN BIC

Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Ort

Datum der Unterschrift

Tag Monat Jahr

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die älteste Schuld verrechnet.

Das Beitragskonto wird von der zuständigen Landesrundfunkanstalt beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe der Beitragsnummer an:

ARD ZDF Deutschlandradio
 Beitragsservice, 50656 Köln
 Telefon 01806 999 555 30*
 Telefax 01806 999 555 01*

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

www.rundfunkbeitrag.de

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie dieses Schreiben barrierefrei erhalten möchten

Kopie
 als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBSiV)

Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.) zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010 (Fundstellen der Änderung in Klammern).

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Art. 5 - Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Fundstelle s. u.), zuletzt geändert durch den 16. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 04. – 17.07.2014 (Fundstelle der Änderung in Klammern)

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1991, S. 773 (GBI. 2011, S. 478)
Bayern	GVBl. 1991, S. 472 (GVBl. 2011, S. 258)
Berlin	GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2011, S. 212)
Brandenburg	GVBl. I. 1991, S. 602 (GVBl. I. 2011, Nr. 9, S. 2)
Bremen	GBI. 1991, S. 294 (GBI. 2011, S. 425)
Hamburg	GVBl. I. 1991, S. 445 (GVBl. I. 2011, S. 64)
Hessen	GVBl. I. 1991, S. 392 (GVBl. I. 2011, S. 383)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1991, S. 514 (GVOBl. 2011, S. 767)
Niedersachsen	GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2011, S. 187)
Nordrhein-Westfalen	GVNW. 1991, S. 423 (GVNW 2011, S. 675)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2011, S. 387)
Saarland	Amtsbl. I. 1991, S. 1309 (Amtsbl. I. 2011, S. 1618)
Sachsen	GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2011, S. 640)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2011, S. 828)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2011, S. 345)
Thüringen	GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2011, S. 480)

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1996 S. 770 (GBI. 2015, S. 150)
Bayern	GVBl. 1996, S. 495 (GVBl. 2015, S. 26)
Berlin	GVBl. 1996, S. 537 (GVBl. 2015, S. 35)
Brandenburg	GVBl. I. 1996, S. 414 (GVBl. I. 2015, S. 2)
Bremen	GBI. 1996 S. 365 (GBI. 2014, S. 636)
Hamburg	GVBl. I. 1996, S. 342 (GVBl. I. 2014, S. 492)
Hessen	GVBl. I. 1996, S. 503 (GVBl. I. 2014, S. 311)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1996, S. 687 (GVOBl. 2015, S. 83)
Niedersachsen	GVBl. 1996, S. 459 (GVBl. 2014, S. 427)
Nordrhein-Westfalen	GVNW. 1996, S. 495 (GV. NRW 2015, S. 73)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1996, S. 458 (GVBl. 2014, S. 340)
Saarland	Amtsbl. I. 1996, S. 1392 (Amtsbl. I. 2015, S. 204)
Sachsen	GVBl. 1996, S. 518 (GVBl. 2015, S. 191)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1996, S. 396 (GVBl. 2015, S. 19)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1996, S. 702 (GVOBl. 2015, S. 70)
Thüringen	GVBl. 1996, S. 264 (GVBl. 2015, S. 1)

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 2012, S. 717
Bayern	Bay.StaatsAnz. v. 21.12.2012, S. 3
Berlin	Amtsbl. 2012, S. 2372
Brandenburg	Amtsbl. 2012, S. 2173
Bremen	Amtsbl. 2012, S. 901
Hamburg	Amtl. Anz. 2012, S. 2310
Hessen	StAnz. 51-52/2012, S. 1434
Mecklenburg-Vorpommern	Amtl. Anz. 2012, S. 900
Niedersachsen	MBI. 2012, S. 1104
Nordrhein-Westfalen	GV.NRW. 2012, S. 662
Rheinland-Pfalz	GVBl. 2012, S. 418
Saarland	Amtsblatt II 2013, S. 238 ff.
Sachsen	Sächs.AmtsBl. 2012, S. 1471
Sachsen-Anhalt	MBI.LSA 2012, S. 621
Schleswig-Holstein	Amtsbl. 2012, S. 1268
Thüringen	Thür.StaatsAnz. 2012, S. 2010

Rechtsgrundlagen der Mahngebühren

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 4 LVwVG (GBI. 1974, 93) i.d.z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVGKO (GBI. 2004, 670) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Bayern	Es werden keine Mahngebühren erhoben.
Berlin	§ 5a VwVG Berlin (GVBl. 1976, 2735) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 2 VwVG (BGBl. 1953- I 157) i.d.z.Z. geltenden Fassung § 19 Abs. 2 Nr. 4 VwVGBbg (GVBl. I/13, Nr. 18) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 4 Abs. 2 BbgKostO (GVBl. II/13, Nr. 64) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Brandenburg	§ 4 Abs. 2 BbgKostO (GVBl. II/13, Nr. 64) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Bremen	§ 2 Abs. 3 BremGVG (GBI.1981, 283) i.d.z.Z. geltenden Fassung i. V. m. Anlage zu § 1 FinanzKostV (GBI. 2004, 223) i.d.z.Z. gelten' Fassung
Hamburg	§ 31 HmbVwVG (HmbGVBl. 2012, 510) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 5 VKO (HmbGVBl. 1961, 169) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Hessen	Es werden keine Mahngebühren erhoben.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 111 Abs. 3 VwVG M-V (GVOBl. M-V 2014, 476) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Niedersachsen	§ 4 NVwVG (Nds. GVBl. 2011, 238) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 VwVKostVO (Nds. GVBl. 2012, 25) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Nordrhein-Westfalen	Es werden keine Mahngebühren erhoben.
Rheinland-Pfalz	§§ 22 Abs. 2, 83 LVwVG (GVBl.1957, 101) i.d.z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 2 LVwVGKostO (GVBl. 2002, 35) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Saarland	§§ 31, 77 SVwVG (Amtsbl. 1974, 430) i.d.z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 5 KostO SL (Amtsbl. 1974, 738) i.d.z.Z. geltenden Fassung § 13 Abs. 2 SächsVwG (SächsGVBl. 2003, 614) i.d.z.Z. geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 SächsVwKG (SächsGVBl. 2003, 698) i.V. m. 9. SächsKVZ (SächsGVBl. 2011, 410) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Sachsen	§ 4 VwVG LSA (GVBl. LSA 1994, 710) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 VKostO LSA (GVBl. LSA 2014, 70) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Sachsen-Anhalt	§§ 12, 13 WKVO v. 11.9.2007 (GVOBl. Schl. H. 2007, 443) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. §§ 269, 270 LVwG (GVOBl. Schl.H. 1992, 243, 534) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Schleswig-Holstein	§§ 33 Abs. 2 Nr. 3, 56 ThürVwZVG (GVBl. 2009, 24) i.d.z.Z. geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 ThürVwZVGKostO (GVBl. 2013, 338) i.d.z.Z. geltenden Fassung
Thüringen	

Hinweis:

Zwangsvollstreckung bedeutet:

- a) Pfändung Ihres beweglichen Vermögens
- b) Pfändung von Forderungen; das kann beispielsweise die Pfändung des Lohnes, Gehaltes, Arbeitslosengeldes (-hilfe), Bankguthabens, der Rentenbezüge, Lohn- und Einkommensteuererstattung usw. sein. Im Falle vorgenannter Pfändungen entstehen für Sie weitere erhebliche Kosten der Zwangsvollstreckung.
- c) Abnahme der Vermögensauskunft
 Anzeige mit Geldbuße bedeutet:
 Verhängung einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR wegen Nichtzahlung geschuldeter Rundfunkbeiträge.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

13.1.2016

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Zu Ihrem Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015 und Ihrer Mahnung vom 3.1.2016
Ihr Aktenzeichen: 482 751 431 (die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich für meine
Person ab).

Sehr geehrter Herr ●●●●,

Ihren Widerspruchsbescheid werde ich, wie angekündigt, zunächst mit einer Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantworten. Meine Absicht ist, meine
Verfassungsbeschwerde von 2012 gegen den meines Erachtens grob verfassungswidrigen
Rundfunkbeitragsstaatsvertrag schließlich nach Durchlaufen des Rechtswegs zu erneuern.

Nun habe ich inzwischen vom sogenannten "Beitragsservice" ein Schreiben vom 29.12.
mit der Überschrift "Zahlung der Rundfunkbeiträge" und eine "Mahnung" vom 3.1.2016
bekommen. Da zumindest bei der Mahnung im Briefkopf auch der Bayerische Rundfunk
erscheint und der sogenannte "Beitragsservice" keine eigene Rechtsperson sein will,
schreibe ich, wie schon früher, Ihnen als dem verantwortlichen Intendanten des
Bayerischen Rundfunks. Ob mein Schreiben Sie überhaupt erreicht, steht auf einem
anderen Blatt.

Am 3.10.2015 hatte ich in einem Rundschreiben u.a. an die Intendanten der Rundfunk-
anstalten, die Ministerpräsidenten der Länder und die Fraktionsvorsitzenden der in den
Länderparlamenten vertretenen Parteien eine Nachbesserung des Rundfunkbeitragsstaatsver-
trags gefordert, die das Recht zum Ja- oder Neinsagen gegenüber den Angeboten der
öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten wiederherstellen und damit die jahre- bis jahrzehnte-
lang von der damaligen GEZ und damit vom Bayerischen Rundfunk selbst durch Entlassung
in die Gebührenfreiheit anerkannten Medienasketen wie mich beitragsfrei stellen sollte.

Ich habe nicht die geringste Nachricht vernommen, daß bei der eben in Vorbereitung oder
Durchführung befindlichen Nachbesserung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags auch nur
ein Tüpfelchen meiner Argumente berücksichtigt worden wäre. *"Unbeirrt weiter so wie
bisher"* scheint tatsächlich die Maxime der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und eben
auch des Bayerischen Rundfunks zu sein.

In diesem Brief hier gehe ich von der Vorstellung - vielleicht Fiktion - aus, daß Sie als
Intendant des Bayerischen Rundfunks für das, was mir da vom sogenannten "Beitrags-
service" geschickt wird, letztlich verantwortlich sind - der Beitragsservice selbst ist ja nach

seiner eigenen Selbstdeutung nicht dafür verantwortlich zu machen – auch wenn er ein riesiger Apparat ist und womöglich dort auch einige, vielleicht sogar die eigentliche Macht konzentriert ist.

Vor dem Hintergrund dieser – vielleicht bewußt naiven – Vorstellung möchte ich Ihnen den Stillkontrast vorstellen, der zwischen der bisherigen Kommunikation zwischen Ihnen bzw. dem Bayerischen Rundfunk und mir – und der jetzigen Mahnung besteht. Ich lese dort von *„drohenden Vollstreckungsmaßnahmen“*, von *„Vermögensauskunft, Kontopfändung, Pfändung des Arbeitseinkommens, der Rente oder auch der Mietkaution“*.

Geht man so mit einem Geschäftspartner um, der jahrzehntelang seine Gebühr immer korrekt bezahlt hat und der schließlich vom Bayerischen Rundfunk in beiderseitigem Einvernehmen als Rundfunk- und Fernsehverweigerer in die Gebührenfreiheit entlassen wurde? Wie kann so etwas denn mit dem Sittengesetz vereinbar sein? Mit dem Grundsatz von Treu und Glauben? Mit dem Bestandsschutz? Mit dem Minderheitenschutz? Mit dem Verbraucherschutz?

Nein, sehr geehrter Herr ●●●; nach Ihrem *„Zeigen der Folterinstrumente“* kann und darf ich nicht kleinlaut zahlen. Damit würde ich doch das Unrecht anerkennen, gegen das ich in Regensburg klagen will! – Nein; dieses *„Schwarzkassieren“* bei einem Medienasketen müssen Sie schon selbst erledigen. Diese – strukturelle – *„Dschizya“* für ein dezidiert abgelehntes Angebot müssen Sie sich schon mit Gewalt – geliehener staatlicher Gewalt – holen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomasek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

25.1.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier übersende ich Ihnen, in vierfacher Ausfertigung, meine

Klage

gegen den Festsetzungsbescheid vom 1.8.2015
und den Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015
des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, Herrn ●●●●●●, 80300 München.
sowie gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als gesetzliche Grundlage der Bescheide

dazu, ebenfalls in vierfacher Ausfertigung, den zugehörigen

Unterlagenband.

Ich erwarte Ihre Gebührenrechnung für die Bearbeitung meiner Klage.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

25.1.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Klage

gegen den Festsetzungsbescheid vom 1.8.2015
und den Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015
des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, Herrn ●●●●●, 80300 München.
sowie gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als gesetzliche Grundlage der Bescheide

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Zur Verletzung meiner Grundrechte durch den Rundfunk-Beitragszwang auch für Medienasketen	3
2.1. Verletzung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) GG	3
2.2. Verletzung meiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2(1) GG	5
2.3. Mißachtung der Unverletzlichkeit meiner Wohnung gemäß Artikel 13 GG	6
2.4. Mißachtung meiner Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG	7
3. Weitere Argumente für die Verfassungs- und Sittenwidrigkeit des Beitragszwangs auch für Medienasketen	8
3.1. Verstoß gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG	8
3.2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot	9
3.3. Sittenwidrige Bindung Dritter durch zweiseitige Verträge	10
3.4. Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit	11
3.5. Einführung des Mißtrauensprinzips – Mißachtung der Menschenwürde	12
3.6. Mißachtung des Bestands-, Minderheiten- und Verbraucherschutzes	12
3.7. Mißachtung europäischer Marktnormen	13
3.8. Ignorierung wesentlicher Realitäten	14
4. Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks	15
5. Schlußbemerkung	25
6. Antrag	26

1. Einleitung

"Sapere aude!"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Klage gegen die in der Überschrift genannten Bescheide des Bayerischen Rundfunks, weil ich meine Grundrechte durch diese Bescheide in einer Weise verletzt sehe, die durch das Grundgesetz nicht gedeckt ist. Ich halte den Rundfunkbeitragszwang auch für Medienasketen (Rundfunk- und Fernsehverweigerer) wie mich – und damit die gesetzliche Grundlage für diese Bescheide, den seit 1.1.2013 wirksamen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, für verfassungs- und sittenwidrig.

Durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde mir als Bürger und Medienasket die Freiheit der Wahl für oder gegen das Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten in der Neujahrsnacht 2012/2013 entzogen, die mir der Bayerische Rundfunk (via GEZ) seinerzeit aufgrund der damals geltenden Rundfunkgebührenordnung eindeutig zugestanden hatte, indem er mich am 8.3.2002 mit Wirkung ab Januar 2002 einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen hatte (Belege hierzu im nach Datum von hinten nach vorn geordneten Unterlagenband)

Durch den Entzug der Wahlfreiheit ab 1.1.2013 sehe ich eine Reihe meiner Grundrechte verletzt – mein Recht auf Informationsfreiheit, auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit bzw. meine allgemeine Handlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit meiner Wohnung und schließlich auf Respektierung meiner Menschenwürde.

Darüber hinaus halte ich den Zwang, auch als Medienasket an eine – sich als *"staats- und marktfern"* verstehende – öffentlichrechtliche Rundfunkanstalt Beiträge zu zahlen, für sittenwidrig. Bei einer Beitragspflicht für ein dezidiert abgelehntes Angebot sehe ich das Strukturmuster eines "Schutzgeldes" oder einer "Dschizya" gegeben. Nur wenn die Rundfunkabgabe eine staatliche Wohnungs- bzw. Haushaltssteuer wäre, müßte ich mich auch als Medienasket zähneknirschend beugen. Der Rundfunkbeitrag soll aber ausdrücklich keine Steuer sein.

Schließlich sehe ich durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Unmöglichkeit der Verpflichtung Dritter durch zweiseitige Verträge, das Gleichbehandlungsgebot, das Gebot der Verhältnismäßigkeit, den Bestandsschutz, den Minderheitenschutz und den Verbraucherschutz, zuletzt auch europäische Rechtsnormen mißachtet.

Mit dieser Klage beschreibe ich den Rechtsweg, auf den mich das Bundesverfassungsgericht am 20.12.2012 anlässlich meiner Verfassungsbeschwerde vom 17.12.2012 gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verwies (hierzu Belege im Unterlagenband). Flankierend habe ich mich seit Jahren in einer Vielzahl von Schreiben auch an die Exekutive (die Ministerpräsidenten) und an die Legislative (die Fraktionsvorsitzenden der Parteien in den Länderparlamenten) gewandt, um auf die Beseitigung des verfassungs- und sittenwidrigen Unrechts, das ich sehe, auf legislativem Weg hinzuwirken (auch hierzu Beispiele im Unterlagenband).

2. Zur Verletzung meiner Grundrechte durch den Rundfunk-Beitragszwang auch für Medienasketen

2.1. Der Rundfunk-Beitragszwang auch für Medienasketen verletzt meines Erachtens meine Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) des Grundgesetzes.

Durch die Abschaffung meines Hörfunkempfängers und Kündigung meiner Hörfunknutzung am 19.10.2001, bestätigt von der GEZ am 8.3.2002 (Belege hierzu im Unterlagenband) mit Wirkung ab Januar 2002, nutzte ich mein Recht, mich gemäß Artikel 5(1)1 GG *„aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*. Nach schlichter Logik schließt dieses Recht das Recht ein, mich ungehindert auch *nicht* aus den Quellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu unterrichten, also die Nutzung des Angebots zu verweigern, das sie mir unterbreiten. Anderenfalls wäre dieses Recht nur ein Recht zum Ja und nicht auch zum Nein. In letzterem Fall wäre ich Pflichtempfänger des öffentlich-rechtlichen Angebots – an die Verhältnisse in einem totalitären Staat wie der DDR, dem Nazistaat oder dem Orwellstaat erinnernd.

Da ich nie ein Fernsehgerät besessen habe, hatte ich seit der Abschaffung meines Hörfunkempfängers bis jetzt keinerlei vertragliche oder geschäftliche Beziehung zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Da ich das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch nicht über das Internet empfangen wollte, ja sogar nicht einmal empfangen *können* wollte, beseitigte ich – als Geste der Verweigerung – aus meinem Internetcomputer die Akustik. Bis heute kann und will ich das Internet nicht akustisch nutzen. Den Preis, auf die Nutzung anderweitiger akustischer Angebote aus dem Internet zu verzichten, zahle ich, nur um meiner Verweigerung des Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die größtmögliche Deutlichkeit zu verleihen.

Nun aber soll ich durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, per Landesgesetz, wieder in ein Rechtsverhältnis mit dem Bayerischen Rundfunk hineingezwungen werden. Ich werde jetzt gezwungen, für ein Angebot zu zahlen, das ich erklärter- und früher auch anerkanntermaßen seit über einem Jahrzehnt ablehne.

- o Dies sehe ich als Einschränkung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 des Grundgesetzes.

Ich sehe die Informationsfreiheit durch den Entzug der Wahlfreiheit nicht nur bei Medienasketen wie mir eingeschränkt, sondern bei allen Bürgern – auch denen, die Rundfunk und Fernsehen nutzen. Bei den Medienasketen fällt es allerdings auch den Leuten auf, die Schwierigkeiten haben, zwischen Rechten und Fakten zu unterscheiden.

Zwar wird argumentiert, daß ich ja nicht gezwungen werde, Rundfunk zu hören oder fernzusehen. Dies ist vordergründig richtig. Das Geld aber, das mir für die Nichtnutzung des Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, hier des Bayerischen Rundfunks, abgezockt werden soll, fehlt mir für Alternativen, etwa für den Kauf von Zeitungen oder Büchern. Ich werde also exakt in dem Maße in meiner Informationsfreiheit eingeschränkt, in dem mir die Alternativen verwehrt werden, die ich mit dem Geld für den Rundfunkbeitrag bezahlen könnte. Wenn mir finanzielle Ressourcen für Alternativen weggenommen werden,

werde ich schon dadurch gegen meinen Willen zu dem ohnehin unausweichlich zu bezahlenden Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten gedrängt, also in meiner Informationsfreiheit eingeschränkt (vgl. S. 22 und 23, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid).

Weiter wird argumentiert, daß der monatliche Rundfunkbeitrag relativ gering sei und deshalb auch den Medienasketen zugemutet werden könne, um einen rationellen Abgabeneinzug durch die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu ermöglichen. Dieses Argument wird durch technische Alternativen zum pauschalen Zwangsbeitrag – z.B. datenstrombezogenen Gebühreneinzug nach dem Muster der Telefon- und Internet-Anbieter – widerlegt. Allgemein darf es meines Erachtens keine Rolle spielen, wie klein der sittenwidrig für ein verweigertes Angebot abgezackte Betrag ist, so wenig wie kleine Beträge in einer seriösen Buchhaltung einfach unter den Tisch fallen dürfen. Wenn nämlich relativ kleine Beträge sittenwidrig abgezackt werden dürften, dann wäre das eine Einladung an die Abzwacker zum Schwarzkassieren im großen Stil (vgl. S. 18 und 21, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid).

Schließlich wird argumentiert, daß die Gruppe der Medienasketen eine nur kleine Gruppe sei, die im Zuge einer "Typisierung" in die gleiche Kategorie genommen werden dürfe wie die der Rundfunk- und Fernsehnutzer. Dem widerspreche ich. Meines Erachtens darf es, wenn es um Bürgerrechte geht, keine Rolle spielen, wie klein die Gruppe ist, deren Rechte verletzt werden, bzw. bei denen, wie hier, "schwarzkassiert" wird (vgl. S. 18 und 20, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid).

Die Bürgerrechte sind die Rechte jedes einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat, und die werden nicht erst Bürgern im Hunderttausenderpack gewährt. Deshalb beanspruche ich auch hier mein Recht, Ja oder Nein zu sagen zu den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, speziell des Bayerischen Rundfunks. Dieses Recht hatte ich früher, und dieses Recht möchte ich auch in Zukunft respektiert sehen – und nicht, wie in § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags offen zugegeben wird, aus rein finanziellen, das heißt letztlich betriebswirtschaftlichen Motiven der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, einfach wegwischen lassen.

2.2. Der Rundfunk-Beitragszwang auch für Medienasketen verletzt meines Erachtens mein Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit/ freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes

Der Zwang, die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, hier den Bayerischen Rundfunk auch als Medienasket mitzufinanzieren, schränkt mich allgemein in der Entfaltung meiner Persönlichkeit ein.

Zwar hindert mich auch nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag niemand daran, den Konsum von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu verweigern. Ich muß aber dennoch dafür bezahlen. Das heißt, ich werde um den Einsparungsgewinn meiner (Tele-)Medienasketese geprellt. Dieses Geld könnte ich nicht nur für andere Informationsangebote nutzen, sondern z.B. auch für bürgerrechtliches Engagement. Stattdessen werde ich nach Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gezwungen, damit die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten (hier den Bayerischen Rundfunk) samt ihrem Unterhaltungs- und Fußball-Troß mit zu mästen – ein nach eigenem Anspruch *„markt- und staatsfernes“*, *„autonomes“* System, das absolut und pro Kopf der Bevölkerung weltweit den Spitzenplatz bei der Ausgabenhöhe innehält (vgl. das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen: *„Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“*, S. 21).

Damit wird meine medienasketische Lebensweise durch Landesgesetz mißachtet; als einem Medienasketen wird mir, wie die Presse es formulierte, *„kein Schlupfloch“* gelassen, *„kein Entrinnen“* angeboten. Mein eigener Wille, meine eigene Entscheidungsfreiheit spielt gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Rolle, sowenig wie in einem totalitären Staatswesen.

- o Dies sehe ich als Einschränkung meines Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit bzw. auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes.

Auf S. 6 der Anlage zum Widerspruchsbescheid, im letzten Absatz, wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 29.06.2015 (Az.: 7 B 15.253) zitiert: *„Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verletzt auch nicht das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus (...) bzw. Art. 2 Abs. 1 GG.“*

Diese Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kann ich nicht teilen (vgl. S. 23, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid). Dem Gericht dürfte hier eine quantitative Abschätzung vorgeschwebt haben. Eine solche quantitative Abschätzung stelle ich grundsätzlich in Frage. Die Handlungsfreiheit, das Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten anzunehmen oder abzulehnen, besaß der Bürger in der *„Gebührenzeit“*. Er könnte diese Handlungsfreiheit entsprechend auch mit einer datenstrombezogenen Rundfunk-Gebührenerhebung per Kostenschranke (Paywall) besitzen. Deshalb ist meines Erachtens die Einschränkung der Handlungsfreiheit durch Entzug der Freiheit der Wahl durch nichts zu rechtfertigen – insbesondere nicht, um den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten die Umstellungskosten auf einen modernen, datenstrombezogenen Gebühreneinzug mit einer adäquaten Paywall-Technik zu ersparen (wie sie vielfach von Anbietern im Internet genutzt wird) – und somit ein Verstoß gegen Artikel 2(1) des Grundgesetzes.

2.3. Der Rundfunk-Beitragszwang auch für Medienasketen verletzt meines Erachtens mein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes

Das Grundgesetz garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Eine Wohnung, ein Nest als Rückzugs- und Schutzraum benötigen schon seßhafte Tiere zum Überleben. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpft aber den Rundfunkbeitragszwang ausgerechnet an die Wohnung bzw. den Haushalt. Damit wird die Wohnung zum Melkstall pervertiert, der Bürger selbst ohne Rücksicht auf seinen Willen zu Melkvieh entmenschlicht, der sich in der eigenen Wohnung von einer öffentlichrechtlichen, "markt- und staatsfernen" Rundfunkanstalt (nicht vom Staat!) abmelken lassen muß.

Zwar braucht kein "GEZ-Spitzel" mehr in die Wohnung einzudringen - und das wird ja auch in der Propaganda für den Rundfunk-Zwangsbeitrag hervorgehoben. Ich halte jedoch die Umdeutung der ganzen Wohnung zum Melkstall zugunsten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten für eine noch viel gravierendere Verletzung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung als etwa ein willkürliches Betreten durch einen Vertreter des Staates, wie es den Vätern des Grundgesetzes primär bei Artikel 13 des Grundgesetzes vorgeschwebt haben mag.

Es wäre anders, wenn der Staat eine allgemeine Wohnungs- oder Haushaltssteuer erheben würde. Dann müßte ich mich in diesem "Melkstall" vom Staat abmelken lassen. Eine allgemeine Steuer soll der Rundfunkbeitrag aber ausdrücklich nicht sein. Die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten (hier der Bayerische Rundfunk) sind keine staatliche Einrichtung, sondern legen selbst offiziell Wert auf "Staatsferne".

Nur als wohnungsloser "Berber" könnte ich als Medienasket in Deutschland dem Rundfunk-Zwangsbeitrags-Melkstall entrinnen. Als konsequenter Medienasket werde ich in die Obdachlosigkeit, ins Ausland oder ins Gefängnis verwiesen.

o Dies sehe ich als Perversion des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes.

Auch bei der Rolle der Wohnung bzw. des Haushalts darf meines Erachtens der in der Propaganda für den Rundfunk-Zwangsbeitrag gängig vorgebrachte statistische Hinweis auf den hohen Anteil der "zum Empfang von Rundfunk geeigneten Geräte" in den Haushalten keine Rolle spielen. Fakten allein widerlegen keine Rechte. Eine "Typisierung" ohne Rücksicht auf die Freiheit der Wahl und somit ohne Rücksicht auf die Minderheit der Medienasketen ist schon deshalb unverhältnismäßig, weil es Alternativen - einen präzisen, nutzungs-, das heißt datenstrombezogenen Gebühreneinzug gibt, wie die Vielzahl redlicher Telefon- und Internet-Anbieter mit Bezahlschranke ("Paywall") beweist (vgl. S. 22, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid).

2.4. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen mißachtet meines Erachtens meine Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) des Grundgesetzes

Durch den Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag sehe ich meine Menschenwürde in zweifacher Weise mißachtet:

Erstens dadurch, daß ich wie alle Bürger in der Neujahrsnacht 2012/2013 von einem Geschäftspartner der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, mit der Freiheit zum Ja oder Nein, also von einem Menschen, dessen Entscheidungsfreiheit bis dahin respektiert wurde, zu einem typisierten Objekt des Rundfunk-Beitragszwangs umgedeutet wurde, auf dessen Willen oder Unwillen es nicht mehr ankommt, also von einem Menschen zu einem Melkvieh – in seiner eigenen Wohnung als Melkstatt.

Zweitens dadurch, daß ich wie alle Medienasketen in letzter Konsequenz vor die Alternative gestellt werden, entweder ein strukturelles "Schutzgeld", eine strukturelle "Dschizya" für ein dezidiert abgelehntes Angebot eines nach Selbstdarstellung *"staats- und marktfernen"*, *"autonomen"* Systems zu zahlen, oder aber in die Obdachlosigkeit, ins Ausland oder ins Gefängnis abzuhausen. Vor dieser Alternative fühle ich mich als erklärter Medienasket entwürdigt und gedemütigt. In Deutschland könnte ich nur als haushaltsloser "Berber" auf der Straße den Beitragszwängen gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entgehen.

- o Deshalb sehe ich meine Menschenwürde, auf deren Achtung ich gemäß Artikel 1(1) des Grundgesetzes Anspruch habe, mißachtet.

3. Weitere Argumente für die Verfassungs- und Sittenwidrigkeit des Rundfunkbeitragszwangs auch für Medienasketen

3.1. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verstößt meines Erachtens gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG

In den Jahren vor 2002 habe ich meine Rundfunkgebühr immer korrekt bezahlt. Ich habe mich immer gegen Schwarzhören und Schwarzfernsehen ausgesprochen, was ich – wie z.B. auch Schwarzfahren – als Schmarotzerei betrachte. 2001 habe ich mein Rundfunkgerät ordnungsgemäß abgeschafft, und zwar ursprünglich aus Protest gegen das meines Erachtens unbillige Zusammenlegen von Fernseh- und Hörfunkgebühr. Ich habe später sogar die gesamte Akustik aus meinem Internetcomputer beseitigt, um keine Rundfunk- und Fernsehsendungen über das Internet empfangen zu k ö n n e n – eine Fernseh- und Rundfunkkarte besaß ich ohnehin nie. Das war der persönliche Hintergrund für meine jahrelangen – im übrigen inhaltlich ignorierten – Proteste bei den Ministerpräsidenten aller Bundesländer gegen deren meines Erachtens sittenwidrigen Vorhaben und Unternehmungen zur Frage der Rundfunkgebühren/beiträge.

Meine Rundfunk-Abmeldung zu Ende Januar 2002 wurde mir von der damaligen GEZ, das heißt indirekt vom Bayerischen Rundfunk, am 8.3.2002 bestätigt. Seitdem hat mich die GEZ nie mehr behelligt, was ich als Anerkennung der einvernehmlich erreichten geschäftlichen Nichtbeziehung betrachte. Dies ist in meinen Augen zwischen dem Bayerischen Rundfunk und mir der Stand auch heute noch.

Nun fordert der Bayerische Rundfunk Geld von mir für nichts – für eine nichtgewollte, nichtbestellte, dezidiert abgelehnte, nichtbeanspruchte, nur angebotene Dienstleistung. Das halte ich für elementar sittenwidrig, also einen Verstoß gegen das Sittengesetz. Wenn das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes die Freiheit des einzelnen Bürgers beschränken soll, dann doch erst recht die Freiheit einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt. Wenn die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Artikel 19(3) des Grundgesetzes für sich selber Grundrechte beanspruchen, *„soweit sie ... anwendbar sind“*, etwa wenn es um die Abwehr einer Beleidigung oder um die Verteidigung ihrer Privilegien (*„Bestands- und Entwicklungsgarantie“*) geht, dann müßten sie sich entsprechend auch der Begrenzung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch das Sittengesetz beugen.

Das hieße, eine Geldforderung für nichts wäre sittenwidrig. Und auch eine *„Bestands- und Entwicklungsgarantie“* für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten würde einen derart krassen Verstoß gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG nicht rechtfertigen.

In seinen bisherigen Schreiben ignorierte der Bayerische Rundfunk mein Argument der **Sittenwidrigkeit** eines Rundfunk-Zwangsbeitrags, der von erklärten *und früher auch vom Bayerischen Rundfunk anerkannten* Medienasketen verlangt wird. Ich sehe auch keinen Hinweis darauf, daß diese von mir behauptete Sittenwidrigkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes von der aktuellen Rechtsprechung widerlegt worden wäre.

Allerdings wird argumentiert, die Gegenleistung für den Rundfunk-Zwangsbeitrag sei es, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können. Eine

solche Zahlungspflicht für ein bloßes Angebot, sogar für ein entschieden abgelehntes Angebot, würde meines Erachtens die Grundlagen der Marktwirtschaft pervertieren: Die Ethik der Einvernehmlichkeit hinter dem bürgerlichen Recht würde gekippt. Deshalb halte ich das Konstrukt "Zahlungspflicht für ein bloßes Angebot" für elementar sittenwidrig und damit für einen Verstoß gegen Artikel 2(1) des Grundgesetzes – jeglicher fadenscheinigen Adhoc-Rabulistik um "theoretische" oder "virtuelle" Nutzung zum Trotz.

Ein Zwangsbeitrag für ein explizit und eindeutig abgelehntes Angebot gleicht meines Erachtens strukturell einem "Schutzgeld" bzw. einer "Dschizya". Die Möglichkeit der Nutzung eines Angebots zahlungspflichtig zu machen ist meines Erachtens ein verantwortungsloser Angriff auf das bürgerliche Recht, in dem nämlich nicht ein Angebot zahlungspflichtig macht, sondern erst die Nutzung dieses Angebots. Schon die ethische Grundlage des Rechts, die Ethik der Einvernehmlichkeit, in rechtlicher Diktion eben das "Sittengesetz" gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes, wird durch einen Zahlungszwang für ein abgelehntes Angebot verletzt.

3.2. Wäre der Beitragszwang auch für ein abgelehntes Angebot nicht sittenwidrig, müßte er meines Erachtens gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen.

Wäre die Forderung des Bayerischen Rundfunks nicht sittenwidrig, und bekämen die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten das Recht zugestanden, für bloße Angebote Geld einzutreiben, könnte jede andere öffentlichrechtliche Körperschaft in ähnlicher Weise für bloße Angebote Beiträge verlangen. Kirchenaustritt zum Beispiel würde nicht von der Kirchensteuer befreien; auch andere Religionsgemeinschaften könnten entsprechende Beiträge von jedermann fordern. Ja, schließlich könnte sich jeder andere Anbieter – jeder private Rundfunkanbieter, jeder Reklameverteiler, jeder Spamversender, jeder Internetanbieter, jede Internetnutte genauso darauf berufen. Das würde einen verheerenden Flächenbrand im bürgerlichen Recht auslösen und damit die Marktwirtschaft zerstören.

Wenn man dies verhindern wollte, dann müßte man eindeutig gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Man müßte nach dem Prinzip "*Quod licet Jovi, non licet bovi*" eine neofeudalistische Rechtsungleichheit etablieren, die z.B. öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten privilegiert, anderen, z.B. auch anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften jedoch entsprechende Privilegien vorenthält. Dies würde meines Erachtens auf den Versuch einer Beseitigung der freiheitlichen Demokratie hinauslaufen, auf einen Rückfall in die Zeit des Feudalismus vor der Europäischen Aufklärung.

Es wäre anders, wenn die an die Wohnung geknüpfte Rundfunkabgabe eine allgemeine staatliche (Bundes-)Steuer wäre, wie es etwa Anna Terschüren in ihrer Dissertation (als Buch erschienen: "*Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland – Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells*" – Medienrechtliche Schriften der Technischen Universität Ilmenau, 2013) empfiehlt. Da die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten aber Wert auf Staatsferne legen, und auch keine kommunale Einrichtung sind, können sie sich meines Erachtens auch nicht auf (durchaus ebenfalls rechtlich umstrittene) staatliche oder kommunale Abgabemodelle ("Kurtaxe", "Müllgebühren", "Erschließungsbeiträge" u.ä.) berufen, sondern müßten eine redliche datenstrombezogene

Gebührenfinanzierung – bezahlt wird eine konkret beanspruchte Leistung – durchführen, wie es alle anderen Datenstromanbieter, etwa die Telefonanbieter, die privaten Rundfunkanstalten, die Internet-Provider oder die Anbieter komplexer Software, etwa von Antivirenprogrammen oder Internetspielen, längst mit hochentwickelten Paywall-Techniken – etwa "Paywall-Apps" – tun, die man mit sicherlich nur relativ geringem Aufwand an das Problem der Rundfunkgebühr anpassen könnte.

3.3. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ignoriert meines Erachtens den Ausschluß der Bindung Dritter durch zweiseitige Verträge

Daß zweiseitige Verträge keinen Dritten verpflichten können, ist ein evidenter Rechtsgrundsatz schon aus dem Altertum. Der zwischen den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und den Ministerpräsidenten als Mitgliedern der Rundfunkkommission der Länder ausgehandelte Vertrag verletzt meines Erachtens diesen elementaren Grundsatz, weil vor Abschluß des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zwischen den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und den Bundesländern als Trägern der Kulturhoheit die Nutzer des Rundfunks, wenn auch vielleicht keine Vertragspartner in einem juristisch enger definierten Sinn, so jedoch Rechtspartner der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt waren, indem sie durch die Abschaffung ihrer Rundfunk- und Fernseh-Empfangsgeräte die Freiheit hatten, Nein zu sagen, also aus der Gebührenpflicht auszusteigen. Diese Freiheit habe ich selbst schon damals genutzt, als Hörfunk- und Fernsehgebühr in meines Erachtens unbilliger Weise zusammengelegt wurden.

Nun aber vereinbarten die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und die Bundesländer, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, ohne mich als Nutzer im geringsten zu beteiligen, ja sogar gegen meinen ausdrücklichen Protest (Belege im Unterlagenband) in einem zweiseitigen Vertrag zu meinem Nachteil einen Beitragszwang für mich – nachdem ich vorher einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen worden war. Dies ist meines Erachtens mit einem elementaren Rechtsgrundsatz, eben dem Ausschluß der Bindungswirkung zweiseitiger Verträge für unbeteiligte Dritte, unverträglich.

Nochmals, zur Verdeutlichung: Es geht hier nicht um eine allgemeine staatliche Steuer. Die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten sind nicht staatlich, sondern beanspruchen im Gegenteil selbst, "staatsfern" zu sein. Falls die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten das Recht zugebilligt bekämen, sich über derart elementare Rechtsgrundsätze hinwegzusetzen, dann könnte das nur mit der Etablierung ungleicher Rechte begründet werden, also mit einer Privilegierung der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nach dem Grundsatz "*Quod licet Jovi, non licet bovi*". Die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten würden eine "Bestands- und Entwicklungsgarantie" zugestanden bekommen, der einzelne Bürger jedoch nichts Entsprechendes. Dies nenne ich Neofeudalismus und sehe darin einen Angriff auf den demokratischen Rechtsstaat, gegen den sich zu wehren jeder Bürger das Recht hat.

3.4. Der Rundfunkbeitragszwang auch für Medienasketen verletzt meines Erachtens das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Ein Beitragszwang für alle Haushalte, auch die aller Medienasketen, und damit die Beseitigung der Freiheit aller Bürger zum Ja oder Nein gegenüber dem Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten – nur um diesen die Kosten für die Umstellung auf einen modernen, präzisen, dem Stand der Technik angemessenen Gebühreneinzug nach dem Muster der Telefongebühren oder redlicher Internet-Anbieter – das heißt letztlich, nur die Anpassung einer geeigneten, sicher schon ausgearbeitet irgendwo vorliegenden "App", eines kleinen Computer-Zusatzprogramms, an die spezifischen Erfordernisse für die Rundfunk-Gebührenerhebung im Internet – zu ersparen – das ist meines Erachtens unverhältnismäßig. Es darf meines Erachtens nicht sein, daß die Betriebswirtschaft eines "staatsfernen", jedenfalls nichtstaatlichen Systems über die Grundrechte aller Bürger gemäß Artikel 1(1), 2(1), 5(1), 13 des Grundgesetzes triumphiert.

Das gerne vorgebrachte Argument, daß die heutige Vielzahl der Hardware-Geräte, auf denen Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sind, eine pauschalisierende, typisierende, Medienasketen unterbutternde Beitragserhebung notwendig mache, kann ich nicht gelten lassen. Niemand hat die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten gezwungen, ihr Angebot als Lockvogel-Angebot kostenlos ins Internet zu stellen, statt es redlich mit Bezahlschranke (Paywall) zu versehen. Dieses Lockvogel-Angebot nun zirkulär als Vorwand für ein pauschales Abkassieren bei allen Wohnungs- bzw. Haushalts-Inhabern zu verwenden, halte ich für hochgradig unredlich.

Meines Erachtens trägt das Argument der Vielfalt der Hardware-Geräte nicht weit; ich halte es für ausgesprochen irreführend. Es kommt nämlich nicht auf die Hardware-Vielfalt an, sondern nur auf die Vielfalt der Software-Betriebssysteme. Und da sind praktisch nur drei Betriebssysteme marktbeherrschend: Microsoft, Apple und Linux. Es wäre für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten "ein Klacks", für diese Betriebssysteme passende "Apps" bzw. andere Paywall-Systeme zu entwickeln, genauer, längst kursierende Systeme an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Wäre es anders, könnten doch Myriaden anderer Anbieter kostenpflichtiger Angebote im Internet nicht zu ihrem Geld kommen. Ich halte den Hinweis auf die Hardware-Vielfalt für ein durchsichtiges Ablenkungsmanöver der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, um sich um die Anpassung an die Möglichkeiten moderner Paywall-Technik herumzudrücken, oder, schlimmer, um die Marktberührung mit unbilliger Berufung auf historische Privilegien zu vermeiden – aufkosten des einzelnen, seiner Wahlfreiheit beraubten Bürgers (vgl. S. 18 und 19, in meiner Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid).

3.5. Der Rundfunkbeitragszwang auch für Medienasketen ersetzt meines Erachtens das Prinzip von Treu und Glauben durch das Mißtrauensprinzip – und dieses mißachtet wiederum die Menschenwürde der Bürger.

Die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere der Bayerische Rundfunk tun heute so, als ob eine totale Kontrolle über die Rundfunkabgabenerhebung selbstverständlich wäre. Eine solche Totalkontrolle würde aber das Prinzip von Treu und Glauben durch das Mißtrauensprinzip ersetzen und damit die Menschenwürde der Bürger mißachten.

Nicht einmal bei der Erhebung staatlicher Steuern gilt das Mißtrauensprinzip; der Bürger macht seine Steuererklärung; der Staat vertraut ihm in erster Näherung (spieltheoretisches Schema: *"tit for tat"*). Nur im Falle der Verletzung des Vertrauens greifen Sanktionen. In der Gebührenzeit galt das Prinzip von Treu und Glauben auch beim Rundfunk-Gebühreneinzug. Wieso sollte der Staat, konkret die Länder als Träger der Kulturhoheit, nun auf einmal den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten den Umstieg auf das Mißtrauensprinzip zugestehen und damit alle Bürger unter den Generalverdacht des "Schwarzhörens" und "Schwarzfernsehens" stellen? Was für ein "Mißtrauensvotum" des Staates gegenüber den Bürgern – denen er gemäß dem seit der Europäischen Aufklärung zugrundegelegtem "Gesellschaftsvertrag" doch seine eigene Existenz verdankt! Der Staat deutet alle in Haushalten lebenden Bürger zu potentiellen Betrügnern um, während gleichzeitig die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten einen Freibrief zum "Schwarzkassieren" auch bei erklärten und bisher auch anerkannten Medienasketen erhalten.

- o Eine schlagartige Umstellung vom Prinzip von Treu und Glauben auf das Mißtrauensprinzip wie in der Neujahrsnacht 2012/2013 gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mißachtet meines Erachtens die Menschenwürde der Bürger, die gemäß Artikel 1(1) des Grundgesetzes zu achten wäre.

3.6. Der Rundfunkbeitragszwang auch für Medienasketen mißachtet meines Erachtens die Errungenschaften des Bestandsschutzes, des Minderheitenschutzes und des Verbraucherschutzes.

Wenn überhaupt "Bestandsschutz" einen konkreten rechtlichen Sinn hat, und nicht nur eine Propagandaphrase ist, dann würde der Entzug eines jahrzehntelang bestehenden Rechtes des Bürgers, nämlich Ja oder Nein zu sagen zu den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, in der Neujahrsnacht 2012/2013 den Bestandsschutz mißachten – in schreiendem Kontrast zur "Bestandsgarantie" für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten selbst, die gerne zur Rechtfertigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags herangezogen wird.

Wenn überhaupt "Minderheitenschutz" einen konkreten rechtlichen Sinn hat, und nicht nur eine Propagandaphrase ist, dann würde es einen krassen Verstoß gegen den Minderheitenschutz bedeuten, wenn die Minderheit der Medienasketen (Rundfunk- und Fernsehverweigerer) plötzlich, anders als früher, in den gleichen Wurstcutter gestopft wird wie die Mehrheit der Nutzer der Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten.

Wenn überhaupt "Verbraucherschutz" einen konkreten rechtlichen Sinn hat, und nicht nur eine Propagandaphrase ist, dann würde ein Beitragszwang für nichts, das heißt, für ein nichtbeanspruchtes Angebot, gröblich dagegen verstoßen. Auf "theoretische" oder "virtuelle" Nutzung, wie vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof konzipiert, könnte sich nämlich auch jeder Schutzgeld-Erpresser berufen.

Diese Argumente zur Verletzung von Bestands-, Minderheiten- und Verbraucherschutz durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bringe ich allerdings, soweit sie sich nicht unmittelbar auf Grundrechte gemäß Grundgesetz beziehen lassen, in meiner Klage gegen den Bayerischen Rundfunk und seine Bescheide nur flankierend vor. Ich lege keinen Wert auf eine differenzierte Untersuchung dieser Gesichtspunkte zu Bestands-, Minderheiten- und Verbraucherschutz vor irgendwelchen dafür eventuell zuständigen Verwaltungs- oder Zivilgerichten. Mir geht es mit meiner Klage eindeutig nur um meine Grundrechte gemäß Grundgesetz, wie mein Vorstoß nach Karlsruhe schon im Dezember 2012 beweist.

3.7. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verletzt meines Erachtens europäische Markt-normen.

Das dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zugrundeliegende 'Kirchhof-Gutachten' (vgl. meine Bürger-Stellungnahme von 2010/2014 hierzu im Unterlagenband) zitiert auf S. 75 die vernichtende Kritik der Europäischen Kommission an dem deutschen Modell des Rundfunkbeitrags:

"Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 24.4.2007 festgestellt, bei dem bisherigen Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Beihilfe. Die Länder garantierten verfassungsrechtlich die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks, würden also zu Anspruchsgegnern der Rundfunkanstalten, sollte die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Der Rundfunkbeitrag habe Zwangscharakter, die Art seiner Beitreibung, die gesetzliche Rechtsgrundlage und die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrags sei hoheitlich geprägt. Zudem verfolge der Rundfunkbeitrag das Ziel der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten, sei also nicht Entgelt für Leistungen, welche die Rundfunkanstalten gegenüber den Beitragszahlern erbringen ...".

Hieraus ist offensichtlich, daß ein wohnungs- bzw. haushaltsbezogener Rundfunk-Zwangsbeitrag nicht mit der konsequent marktwirtschaftlichen Grundlinie der EU zusammenpaßt und daß das bisherige Stillhalten der EU in diesem Punkt wohl nur durch politischen Druck vonseiten der Bundesrepublik erreicht werden konnte. Aber auch diesen Gesichtspunkt erwähne ich nur flankierend in meiner Klage. Auf eine europarechtliche Diskussion kann ich mich hier in meiner Klage nicht einlassen.

3.8. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ignoriert meines Erachtens wesentliche Realitäten.

Wie weit Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung den politischen und gesellschaftlichen Realitäten der Zeit, in der sie wirken, Rechnung tragen sollten oder dürfen, oder eben umgekehrt, diese politischen und gesellschaftlichen Realitäten durch unbeugbares Festhalten an den etwa in Verfassungen kodifizierten Grundnormen beeinflussen sollten, ist Thema einer wohl nie endenden Diskussion über "Recht und Zeitgeist". Alle drei Gewalten unseres Staatswesens müssen in ihrer Zeit "überleben", dürfen sich aber auch nicht rückgratlos jedem Modetrend beugen. Die aktuelle Diskussion um einen möglichen Ausstieg der Schweiz aus der Menschenrechtskonvention aufgrund eventuell erfolgreicher Volksentscheide beleuchtet in grellem Licht diese Problematik.

Nach meiner Überzeugung ignoriert der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, wie auch schon das ihm zugrundeliegende 'Kirchhof-Gutachten (vgl. meine Bürger-Stellungnahme 2010/2014 - im Unterlagenband), eine wesentliche Realität der letzten Jahre bis Jahrzehnte, nämlich das **Internet**. Dieses Medium, weder von den noch für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen, informiert und unterhält meines Erachtens die Bürger längst insgesamt umfangreicher, qualitativ besser, pluralistischer und demokratischer als die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten - ablesbar im steigenden Zeitaufwand für den Aufenthalt vor dem Internet-Bildschirm im Vergleich zu dem Aufenthalt vor dem Fernseh Bildschirm im Zeitbudget der Bürger. Die kostenlosen, allerdings in problematischer Weise Nutzerdaten sammelnden und vermittelnden Suchmaschinen, das - im übrigen spendenbasierte - Internet-Lexikon 'Wikipedia', schließlich beeindruckende Programme wie 'Google Earth', 'Google Streetview' oder 'Google Books' sind nur wenige Beispiele für die ungeheure Leistungsfähigkeit des Internets.

Die bisherige Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Privilegiensicherung für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, etwa mit der "*Bestands- und Entwicklungsgarantie*", oder mit der mantra-artigen Beschwörung ihrer "*Bildungsaufgaben*" stützt sich jedoch im wesentlichen noch auf das rechtliche Sedimentgebirge aus der Mitte des 20. Jahrhunderts, der Anfangszeit des Rundfunks bzw. Fernsehens, als es noch nicht einmal das Wort "Internet" gab (vgl. hierzu meine Bürger-Stellungnahme zum Kirchhof-Gutachten, 2010/2014, im Unterlagenband). Ich sehe also hinter dieser Gesetzgebung und Rechtsprechung ein wesentliches Defizit an Modellbildung über die aktuellen Realitäten. Dies gilt insbesondere für den seit 1.1.2013 wirksamen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und die privilegiensichernde Rechtsprechung seither.

Wenn aber die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Realitäten - affirmativ oder kritisch - Pflicht einer seriösen Gesetzgebung und einer seriösen Rechtsprechung ist, dann muß ich diese Pflicht auch beim Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Rechtsprechung hierzu anmahnen - indem ich an die (relativ) **neue Realität des Internets** erinnere. Die - meines Erachtens bislang ausstehende oder zumindest ungenügende - Berücksichtigung dieser Realität stellt meines Erachtens alle bisherigen quantitativen Abschätzungen der Legislative wie der Judikative bezüglich des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags infrage.

4. **Stellungnahme zum Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015, des Bayerischen Rundfunks**
 – "Abteilung Beitragsservice", unterzeichnet "i.V." von ●●●●●●

Zu Punkt III.2. *"Einwände unbeachtlich"*

In diesem Punkt III.2. zitiert der Bayerische Rundfunk den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 19.06.2015 (Az.: 7 BV 14.1707 - , Rn. 24, juris) mit folgendem Satz:

"Die Anknüpfung der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob in der Wohnung ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird oder nicht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden."

Ich selbst beanstande sehr wohl die Anknüpfung der Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung als **Pervertierung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes**. Allerdings schlage ich nicht das frühere Kriterium der Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgeräts als Kriterium der Zukunft vor, sondern einen **datenstrombezogenen, dem Stand der Technik angemessenen Gebühreneinzug** nach dem Modell etwa der Telefongebühren. Mein entscheidender Kritikpunkt ist die Abschaffung der Freiheit der Wahl und damit die Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 des Grundgesetzes.

"Auf die Nutzungsabsichten und Nutzungsgewohnheiten (...) kommt es bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht an"

wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 29.06.2015 zitiert. Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt es darauf tatsächlich nicht an.

Ich selbst halte aber eben diese Abstraktion von den Nutzungsabsichten und Nutzungsgewohnheiten, also vom Willen des Bürgers, die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen oder nicht zu nutzen, für einen Entzug der früher bestehenden Freiheit der Wahl. Damit halte ich diese Abstraktion für eine Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit gemäß 5(1)1 des Grundgesetzes. Schließlich halte ich diese Abstraktion, diese Verdinglichung des Bürgers zu einem durch willkürliche Abstraktion seines Willens oder Unwillens entkleideten Objekt, seine Umdeutung in ein Melkvieh in seiner eigenen Wohnung als Melkstall, für einen empörenden Verstoß gegen das Gebot von Artikel 1(1) des Grundgesetzes, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Deshalb greife ich mit meiner Klage nicht nur die Bescheide des Bayerischen Rundfunks, sondern schon den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag selbst an, auf den sie sich berufen – meiner bisher noch nicht zugelassenen Verfassungsbeschwerde vom 17.12.2012 entsprechend.

Auf S. 3 des Widerspruchsbescheides geht der Bayerische Rundfunk auf **Programmkritik** ein und schließt diese, den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zitierend, als Kriterium für die Rundfunkbeitragspflicht aus.

Mein Kriterium ist jedoch die grundsätzliche Freiheit der Wahl. Deshalb kann Programmkritik in meiner Argumentation keine Rolle spielen; ich brauche hierauf nicht einzugehen.

Weiter wird auf S. 3 des Widerspruchsbescheides auf die Verteilung der Kompetenzen, insbesondere der Kulturpolitik zwischen Bund und Ländern eingegangen. Diese Kompetenzverteilung möchte ich hier in meiner Klage nicht in Frage stellen.

Was ich in Frage stelle, das ist das Recht der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere des Bayerischen Rundfunks, gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Zwangsabgaben leistungsunabhängig (also nicht wie bisher als "Gebühr") an das sachfremde Kriterium "Wohnung" bzw. "Haushalt" zu knüpfen. Eine solche leistungsunabhängige Zwangsabgabe, geknüpft an ein sachfremdes Kriterium, ist meines Erachtens strukturell nicht von einer allgemeinen Wohnungs- bzw. Haushaltssteuer unterscheidbar und würde demnach als eine solche allgemeine Steuer in die Kompetenz des Bundes und nicht in die Zuständigkeit der Länder, schon gar nicht in den Bereich einer Autonomie der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten fallen. Auch die Berufung auf kommunale Abgabe- oder Beitragsmuster (Erschließungsbeiträge, Müllgebühren, Kurtaxen) stelle ich infrage, da die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur keine staatlichen, sondern auch keine kommunalen Einrichtungen sind, die dortigen Modelle meines Erachtens also prinzipiell nicht übertragbar sind – unabhängig von ihrer rechtlichen Umstrittenheit auch im kommunalrechtlichen Rahmen. Zur Frage des an Wohnung bzw. Haushalt geknüpften Rundfunk-Zwangsbeitrags als verkappte Wohnungs- bzw. Haushaltssteuer, für die der Bund zuständig wäre, verweise ich auf die schon genannte Dissertation von Anna Terschüren, 2013.

Im übrigen kann meines Erachtens das Kriterium "Haushalt" als Anknüpfungspunkt für einen Rundfunk-Zwangsbeitrag schon deshalb keinerlei Glaubwürdigkeit bzw. Seriosität beanspruchen, da zuvor innerhalb weniger Jahre zwischen heterogenen Adhoc-Kriterien hin- und hergeschnackelt wurde: Fernsehgerät und Hörfunkgerät ... "neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät" mit oder ohne "Rundfunkkarte" ... "Internet-Computer" ... schließlich "Haushalt". Es ging immer ums Geld; das juristische Mäntelchen wurde adhoc angepaßt.

Auf S. 3 des Widerspruchsbescheides betont der Bayerische Rundfunk

"Gläubiger der beizutreibenden Forderungen ist der Bayerische Rundfunk (BR), dem als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Bayerisches Rundfunkgesetz) vom Freistaat Bayern die Hoheitsrechte zur Erhebung und Festsetzung der Rundfunkbeiträge übertragen wurden."

Diese Übertragung von Hoheitsrechten vom Staat auf Anstalten des öffentlichen Rechts kann ich hier in meiner Klage nicht im einzelnen infragestellen. Sie ordnet sich allerdings meines Erachtens den allgemein neofeudalistischen Tendenzen ein, die ich auch im Hintergrund des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags am Wirken sehe. Ich selbst halte die Einrichtung der Öffentlichrechtlichkeit überhaupt für eine Altlast aus dem Ständestaat der Vorklärungszeit, die Demokratie und Marktwirtschaft vergiftet.

Auf S. 5 des Widerspruchsbescheids wird unter Punkt 7. der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 15.05.2014 (Az.: Vf 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rz. 62) zitiert:

“Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) (...) ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.).”

Abgesehen von Punkt 4., der nicht Thema meiner Klage ist, bestreite ich genau dies. Ich greife folglich dieses Diktum des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs selbst mit dem Vorwurf der Verfassungs- und Sittenwidrigkeit an – im einzelnen im Abschnitt 2 und 3 meiner Klage.

Zur Anlage des Widerspruchsbescheides – mit Zitaten bisheriger Gerichtsentscheidungen

Die Anlage des Widerspruchsbescheides bringt Zitate von einschlägigen bisherigen Gerichtsentscheidungen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Zunächst wird in einem längeren, beispielhaften Zitat das **Verwaltungsgericht Hamburg** (Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13) zitiert.

S. 1 der Anlage oben, 1. Absatz des Zitats (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“(...) Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalisierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit ist grundsätzlich geeignet, die hiermit verbundene Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte zu rechtfertigen.”

Ich stelle schon infrage, daß der Staat in Feudalmanier etwas als (herablassend und bürgerverachtend so genannte) “Massenerscheinung” zu regeln hat, was sich ohne staatlichen Eingriff auf dem Markt regeln würde, nämlich das Rundfunkwesen. Ich halte den Markt für ohne weiteres fähig, auf dem Gebiet der Telemedien zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln, genauso wie auf dem Gebiet der Printmedien oder einer Fülle anderer Kulturbereiche. Darin fühle ich mich bestätigt unter anderem durch neuere Gutachten zur Rundfunkfinanzierung:

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: *“Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung”*. Broschüre 03/2014 des Bundesministeriums der Finanzen

2. Justus Haucap; Christiane Kehder; Ina Loebert: *“Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft – eine ökonomische Untersuchung”*. Ein Gutachten im Auftrag von PROMETHEUS – das Freiheitsinstitut gGMBH. Düsseldorf: DICE Consult o.J.

Insgesamt: *“Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.”* – Montesquieus Empfehlung sollte eigentlich auch in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik beachtet werden. Also: Markt statt privilegiensichernde Rundfunkbeitragsstaatsverträge!

S. 1 Mitte der Anlage, 2. Absatz des Zitats (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“(...) Weiter setzt eine zulässige Typisierung voraus, dass damit verbundene Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. (...)”

Erstens stelle ich hier infrage, daß bei einer Rundfunkabgabe überhaupt Schwierigkeiten auftreten können, Härten zu vermeiden. Eine moderne, an den heutigen Stand der Gebühreneinzugs-Technik angepaßte, weder auf die Hardware der Empfangsgeräte, noch auf Wohnung bzw. Haushalt, sondern auf Datenströme bezogene Rundfunk-Gebühren-erhebung mithilfe von Zahlschranken (“Paywalls”) ist ohne weiteres möglich. Man müßte nur eine der vielen schon längst entwickelten “Paywall-Apps”, also kleine Software-Zusatzprogramme, an das Problem der Einziehung von Rundfunkgebühren anpassen. Das würde einen minimalen Aufwand erfordern. Auch die Vielfalt der internettauglichen Hardware kann kein Problem sein, denn es gibt nur ganz wenige – genauer, drei – marktbeherrschende Betriebssysteme, auf die hin eine solche Paywall-App ausgelegt sein müßte. Eine Vielzahl von Anbietern von kostenpflichtigen Angeboten im Internet zeigen: **Es geht!** – Die vordigitalen Vorurteile und Unterstellungen des Gerichts sind gegenstandslos.

Und wenn es Lösungen ohne Typisierungen und Härten gibt, dann müssen die auch genutzt werden. Dann darf nicht zurückgefallen werden auf ein mittelalterlich anmutendes “Haushalts-Schutzgeld”, eine “Haushalts-Dschizya” auch für Medienasketen.

Zweitens stelle ich, selbst wenn die Unterstellungen des Gerichts richtig wären, die quantitativen Einschätzungen des Gerichts bezüglich des Rundfunk-Zwangsbeitrags infrage. *“eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen”* oder *“Verstoß ... nicht sehr intensiv”* – Das sind quantitative Abschätzungen, bei denen man mit anderem Hintergrund zu anderen Ergebnissen kommen kann. Das heißt, sie sind von außen nicht von Willkür unterscheidbar. Ich halte sie grundsätzlich für inadäquat und unseriös (vgl. hierzu meine Ausführungen S. 4).

3. Absatz des Zitats (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13), S. 1 unten:

“Der Gesetzgeber hat die oben genannten Grenzen zulässiger Typisierung nicht überschritten.”

Auch hier eine quantitative Einschätzung, die auch anders hätte ausfallen könnte, und die ich für unbegründet und unseriös halte.

S. 1 der Anlage unten, 4. Absatz des Zitats (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“Die Erhebung des Rundfunkbeitrags knüpft nach § 2 Abs. 1 RBStV an das Innehaben einer Wohnung im Sinne von § 3 RBStV an. Der durch den Rundfunkbeitrag abzugeltdende Vorteil – die Nutzungsmöglichkeit des öffentlichrechtlichen Programmangebots – wird hierdurch angemessen erfasst.”

Hier wird explizit ein Angebot zahlungspflichtig gemacht. Dies halte ich – Gleichbehandlung vorausgesetzt – für einen sittenwidrigen Frontalangriff auf das bürgerliche Recht, oder aber – Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt – für die Einführung einer demokratiewidrigen, neofeudalistischen Rechtsungleichheit zwischen privilegierten öffentlichrechtlichen Anstalten und anderen, nichtprivilegierten Rechtssubjekten nach dem Prinzip *“Quod licet Jovi, non licet bovi”*, also insgesamt für demokratisch und rechtsstaatlich inakzeptabel.

S. 2 oben der Anlage, 1. Absatz (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“Dem Abgabentatbestand liegt die durch statistische Angaben gestützte Erwägung zugrunde, dass die Nutzung des öffentlich–rechtlichen Programmangebots im privaten Bereich jedenfalls auch und nach wie vor im Schwerpunkt in der Wohnung erfolgt.”

Mit einer solchen Logik könnte man den Rundfunk–Zwangsbeitrag auch an den Stromanschluß, an die Kleidung oder an die Organe Augen und Ohren knüpfen. Dies belegt, daß der Rundfunk–Zwangsbeitrag faktisch eine maskierte allgemeine Haushaltssteuer ist, für deren Einführung die Länder gar nicht zuständig wären.

S. 2 der Anlage, 4. Absatz unten (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“(…) Denn die wesentlichen Ziele der gesetzlichen Regelung (Verwaltungsvereinfachung, Beseitigung von Vollzugsdefiziten, keine Eingriffe in die Privatsphäre durch Betreten der Wohnung) könnten bei einer solchen Ausnahme [keine Rundfunkgeräte in der Wohnung] nur noch ansatzweise und unter Aufgabe des Grundprinzips der Beitrags–erhebung im privaten Bereich erreicht werden: Die Möglichkeit eines Gegenbeweises würde dazu führen, dass das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten und nicht das Innehaben einer Wohnung maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung für die Abgabepflicht bliebe.”

Dies stelle ich infrage durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer datenstrombezogenen Rundfunkgebühr. Es ist weder nötig, auf das System “GEZ–Spitzel” zu regredieren, noch eine “Haushalts–Dschizya” für Medienasketen einzuführen. Es gibt moderne, höchst präzise Abrechnungssysteme mit Paywall–Technik. Schon die Telefonanbieter machen so etwas erfolgreich vor. Ich argwöhne, daß die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten so etwas trotz der vergleichsweise lächerlich geringen Entwicklungskosten scheuen, weil sie sich dadurch, wie auch die privaten Rundfunkanstalten, dem Markt und damit dem unter–

scheidenden Urteil der Rundfunk- und Fernsehnutzer aussetzen müßten, was sie zu Anstrengungen differenzierter Marktanpassung zwingen würde, die sie unter Rückgriff auf alte Privilegien und unter dem Vorwand eines meines Erachtens anmaßenden Bildungsauftrages vermeiden möchten.

S. 3 der Anlage, 2. Absatz (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“Die mit der Typisierung verbundenen Härten betreffen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen. Dabei ist der Grundsatz der Typengerechtigkeit regelmäßig geeignet, die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte zu rechtfertigen, solange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Fälle dem Typ widersprechen, also wenigstens 90 % dem Typ entsprechen.”

Erstens ist eine Typisierung überflüssig, wenn statt eines Rundfunk-Zwangsbeitrags eine datenstrombezogene Rundfunkgebühr erhoben wird und damit die Freiheit der Wahl wiederhergestellt wird – und wegen ihrer Überflüssigkeit dann auch nicht zulässig. Die Beweislast für die Unmöglichkeit von Alternativen hätten die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten selbst. Einen solchen Beweis der Unmöglichkeit einer Paywall-Lösung haben die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten aber nicht erbracht; die Diskussion solcher Alternativen wird ausgespart – sowohl von den öffentlichrechtlichen Anstalten selbst, als auch von den mit der Frage des Rundfunk-Zwangsbeitrags befaßten Gerichten. Meines Erachtens widerlegen Myriaden redlicher Anbieter kostenpflichtiger Angebote im Internet den Popanz der Unmöglichkeit einer (meinetwegen durch Spenden und Werbeeinnahmen ergänzten) Paywall-Lösung für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. hierzu auch die Vorschläge des Rundfunksystem-Kritikers Bernd Höcker – www.gez-abschaffen.de).

Darüber hinaus steckt in den “10 %” bzw. “90 %”, die hier der typisierenden Gleichmacherei zum Fraß vorgeworfen werden, eine quantitative Willkür. Wäre es anders, wäre also der Prozentsatz in irgendeiner Weise, sei es empirisch oder mathematisch objektiv begründet, dann dürfte er nicht so glatt sein. Hinter einer solchen Gleichmacherei steckt meines Erachtens eine obrigkeitsstaatliche, neofeudalistische Auffassung vom Rundfunkrecht – also ein direkter Widerspruch zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

S. 3 der Anlage, Mitte, Ende zweiter Absatz (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

“(…) Vorliegend ist nach den oben angeführten statistischen Angaben davon auszugehen, dass der Anteil der Haushalte, die über keine Rundfunkempfangsgeräte verfügen, im unteren einstelligen Prozentbereich liegt: Nach den Angaben des statistischen Bundesamts verfügten im Jahr 2012 lediglich 3,8 % der Haushalte über kein Fernsehgerät. Der Anteil der Haushalte, die darüber hinaus auch über keine weiteren Rundfunkempfangsgeräte (Radio, internetfähiger PC, mobile internetfähige Geräte) verfügen, dürfte nochmals deutlich geringer sein und mit dem zunehmenden Ausstattungsgrad der Haushalte auch in der Zukunft noch weiter sinken.”

Hier stelle ich, wie schon vor Jahren in meinen Schreiben an die Ministerpräsidenten (vgl. im Unterlagenband, 2004, 2006, 2007) das meines Erachtens dreist übergriffige Adhoc-Konstrukt *"(neuartige) Rundfunkempfangsgeräte"* für internetfähige PCs in Frage, auch wenn dieses zwischenzeitlich durch das Bundesverfassungsgericht abgesegnet wurde, sogar noch zu einem Zeitpunkt, als sich schon die nächste, Bürgerrechte verschüttende Schlammlawine vom Hang löste – der haushaltsbezogene Rundfunk-Zwangsbeitrag.

Außerdem stelle ich grundsätzlich die Notwendigkeit irgendwelcher statistikgestützter Typisierung infrage. Es geht auch anders, nämlich mit Paywall-Technik; deshalb darf die Freiheit der Wahl nicht abgeschafft werden bzw. muß wiederhergestellt werden. Wir sind nicht im Orwellstaat – von dieser Unterstellung gehe ich – in der rechtlichen Diskussion bewußt naiv – aus, obwohl es natürlich bekannt ist, daß wir, von außen betrachtet, den Orwellstaat, zumindest in Teilbereichen, längst überholt haben.

S. 3 der Anlage, 3. Absatz (Verwaltungsgericht Hamburg – Urteil vom 17.07.2014 – Az.: 3 K 5371/13):

"Die typisierende Gleichbehandlung in § 2 Abs. 1 RBStV führt auch nicht zu intensiven, unzumutbaren Beeinträchtigungen. Die Belastung durch den monatlichen Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,98 Euro ist wirtschaftlich noch zumutbar, zumal nicht leistungsfähige Beitragsschuldner nach Maßgabe von § 4 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind (...)"

Auch hierin stecken quantitative Abschätzungen, die so oder auch anders getroffen werden könnten, also nicht objektiv, sondern nur durch Willkür begründbar sind. Schon der krumme "98-Cent"-Betrag zeigt die unseriöse, propagandistisch motivierte Willkür in der Preisgestaltung auf. Ich verweise zum Kontrast auf die Statistik im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen: *"Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung"*, S. 21., die belegt, daß das deutsche Rundfunksystem absolut und pro Kopf der Bevölkerung den weltweiten Spitzenplatz bezüglich finanzieller Aufwendigkeit besetzt.

Wenn ich die Freiheit der Wahl statt eines administrativ-willkürlich festgesetzten Rundfunk-Zwangsbeitrags fordere, ist allerdings die konkrete Höhe der auch den Medienasketen abgezwackten Geldbeträge ohne Belang. Ich fordere Markt statt neofeudalistischer, obrigkeitsstaatlicher Willkür.

S. 3 der Anlage, ganz unten wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707) zitiert:

"(...) Insbesondere muss der Gesetzgeber nicht an der für die frühere Rundfunkgebühr maßgeblichen Unterscheidung festhalten, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht."

Daran möchte auch ich nicht festhalten. Ich fordere ein dem Stand der Technik angemessenes Paywall-System, etwa mit geeignet angepaßten Paywall-Apps.

S. 4 der Anlage, ganz oben, wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707) mit der Feststellung zitiert:

“(...) Damit ist auch unerheblich, ob der Kläger in seiner Wohnung nur ein Hörfunkgerät und nicht auch ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält.”

Die Zusammenlegung von Fernseh- und Hörfunkgebühr hielt ich 2001 für derart unbillig, daß sie der Anlaß für mich wurde, auch mein Hörfunk-Empfangsgerät abzuschaffen. In den 15 Jahren bis heute hat sich an meiner Sicht nichts geändert.

“Auf die Nutzungsabsichten und Nutzungsgewohnheiten des Klägers kommt es bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht an.” (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.06.2015 – Az.: 7 BV 14.1707)

Genau darin sehe ich eine empörende Verletzung der Artikel 5(1), 2(1), 13 und 1(1) des Grundgesetzes. Der Bürger wird in seiner eigenen Wohnung von nichtstaatlichen, ja sogar *“staatsfernen”* Abmelkern zu Melkvieh ohne Entscheidungsfreiheit entmenschlicht. Deshalb halte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und sämtliche diesen für verfassungsgemäß erklärenden Gerichtsentscheidungen für verfassungswidrig.

S. 4 der Anlage, letzter Absatz:

“(...) Darüber hinaus zwingt auch nicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Gesetzgeber dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die vom Rundfunkangebot keinen Gebrauch machen wollen (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 15.05.2014 – Az.: Vg. 8-VII-12; Vg. 24-VII-12, Rn. 73; vgl. auch Rn. 105 ff.)”

Hier bin ich entschieden anderer Auffassung als der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Da es datenstrombezogene Software-Alternativen für die Bestimmung und Berechnung einer Rundfunkgebühr gibt – die Telefon- und Internet-Anbieter sowie die privaten Rundfunkanstalten machen es vor –, ist die Regression auf ein mittelalterlich anmutendes System einer Haushalts-Zwangsabgabe überflüssig. Deshalb wiederum ist der Entzug der vorher bestehenden Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Annahme der Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten unverhältnismäßig – und zwar für jeden Bürger, nicht nur für die Medienasketen.

S. 5 der Anlage wird zur Behauptung *“Kein Verstoß gegen die Informationsfreiheit”* beispielhaft das Verwaltungsgericht Köln mit seinem Urteil vom 16.10.2014 – Az.: 6 K 7041/13 zitiert:

“Staatlich festgesetzte Entgelte für Rundfunk könnten nur dann das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzen, wenn sie darauf zielten oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen abzuhalten. Dies ist hinsichtlich der Höhe des Rundfunkbeitrages ersichtlich nicht der Fall.”

Eine derartige quantitative Einschätzung eines Rundfunk-Zwangsbeitrags halte ich grundsätzlich für sittenwidrig. Selbstverständlich vermindert der Zwangs-Entzug eines Geldbetrags zugunsten einer bestimmten Informationsquelle, nämlich hier für die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, so klein er auch immer sein mag, die Chancen, sich dafür aus anderen Quellen zu informieren – und zwar exakt im Maß seiner Höhe. Das Geld kann nur einmal ausgegeben werden – entweder für das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder für etwas anderes. Wieso soll die Höhe des Betrages für den einzelnen Medienasketen ohne Bedeutung sein, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vergleichsweise riesige Systeme, die diese Beträge mithilfe staatlicher Gewalt abzwacken, aber durchaus Bedeutung haben? – Da wird doch mit zweierlei Maß gemessen! Da *„scheißt doch der Teufel auf den größeren Haufen!“*

Vollends deutlich wird das Messen mit zweierlei Maß im folgenden Zitat des gleichen Kölner Urteils (Verwaltungsgericht Köln mit seinem Urteil vom 16.10.2014 – Az.: 6 K 7041/13) – im 5. Absatz des Zitats:

„(...) Selbst wenn man – ausgehend von einem bestimmten zur Verfügung stehenden Budget für die Informationsbeschaffung – von einem Eingriff ausginge, so wäre dieser im Hinblick auf die geringe Eingriffsintensität sowie de[n] Zweck des Beitrags, der Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, jedenfalls gerechtfertigt.“

Deutlicher kann man das Prinzip *„Quod licet Jovi, non licet bovi“* nicht ausdrücken. Die *„Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“* soll den Zwangsbeitrag rechtfertigen; eine Sicherstellung der Ökonomie des einzelnen Bürgers wird nicht thematisiert; ein einvernehmliches Geschäft zwischen beiden ungleichen Partnern, wie es zur Gebührenzeit bestand, wird gar nicht in Erwägung gezogen; Dies nenne ich Neofeudalismus und halte es für eine Aushöhlung des demokratischen Rechtsstaats.

„VI. Kein Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit.“

S. 6 der Anlage, letzter Absatz:

„Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen verletzt auch nicht das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus (...) bzw. Art. 2 Abs. 1 GG (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2015 – Az.: 7 B 15.253).“

Diese Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kann ich nicht teilen, wie ich, so meine ich, hinreichend plausibel gemacht habe. Auch hier dürfte dem Gericht eine quantitative Abschätzung vorgeschwebt haben. Eine solche quantitative Abschätzung stelle ich grundsätzlich infrage. Die Handlungsfreiheit, das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzunehmen oder abzulehnen, besaß der Bürger in der *„Gebührenzeit“*. Er könnte diese Handlungsfreiheit entsprechend auch mit einer datenstrombezogenen Gebührenerhebung per Paywall besitzen. Deshalb ist meines Erachtens die Einschränkung der Handlungsfreiheit durch Entzug der Freiheit der Wahl durch nichts zu rechtfertigen und somit ein Verstoß gegen Artikel 2(1) des Grundgesetzes.

Einige Punkte der Anlage zum Widerspruchsbescheid behandle ich hier in meiner Klage nicht, weil sie m.E. für die Richtung meiner Klage keine oder höchstens nachrangige Bedeutung besitzen:

"1b) Keine Staffelung nach Bewohneranzahl": Eine solche Staffelung kann nicht mein Thema sein, wenn ich grundsätzlich die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten fordere.

"2. Keine Härtefallbefreiung für Wohnungsinhaber ohne Rundfunkgeräte": Ich lege Wert auf die Freiheit der Wahl, nicht auf eine "Härtefallbefreiung".

"III. Kein Verstoß gegen Glaubens- und Gewissensfreiheit"

Ich meine zwar, mit meinem Kampf gegen die Gebühren- und Beitragswillkür der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere mit der hier vorliegenden Klage nach meinem Gewissen (in meiner Diktion *"nach meiner Ethik"*) zu handeln – jedoch möchte ich mich hierfür nicht auf eine *"Gewissensfreiheit"* in irgendwelchen kodifizierten Normen berufen, da ich Letzteres für zirkulär bzw. widersprüchlich hielte.

IV. "Kein Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit" (gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes).

Wie weit ein Recht, das jahrzehntelang respektiert und dann in der Neujahrsnacht 2012/2013 gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag willkürlich entzogen wurde (nämlich das Recht, "Ja" oder "Nein" zu sagen zu den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten), als "Eigentum" im Sinne des Artikel 14 GG aufgefaßt werden kann, weiß ich nicht bzw. möchte ich hier dahingestellt sein lassen. Falls dies tatsächlich der Fall sein sollte, dann könnte meine Auffassung, daß der **"Bestandsschutz"** durch diesen Rechte-Entzug mißachtet wurde (vgl. Punkt 3.6. meiner Klage), als Verletzung der Eigentumsfreiheit gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes gedeutet werden – dies wäre dann eine weitere Verletzung eines meiner Grundrechte.

V. "Kein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung":

Ich bin durchaus der Meinung, daß der Meldedatenabgleich mit einem "staatsfernen" System einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet und zur weiteren "Orwellisierung" der Bundesrepublik beiträgt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand meiner Klage gegen die Bescheide des Bayerischen Rundfunks und dahinter gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Solche Fragen mögen zuständige Gerichte anlässlich der Klagen anderer Bürger entscheiden.

5. Schlußbemerkung

Vom Bayerischen Rundfunk wird mir in der Korrespondenz und dem Widerspruchsbescheid der hohe Grad an Einheitlichkeit bzw. Einhelligkeit der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen zugunsten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und zuungunsten der Kläger gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgehalten.

Angesichts der bis heute durchaus kontroversen öffentlichen Diskussion nach Einführung des haushaltsbezogenen Rundfunk-Zwangsbeitrags wäre eine solch hochgradige Einhelligkeit unwahrscheinlich, wenn die Gerichte wirklich unabhängig voneinander entscheiden würden. So muß ich vermuten, daß diese Einhelligkeit entweder auf gegenseitiger Wechselwirkung oder auf äußeren Einflüssen beruht - ähnlich wie in den historischen Beispielen hochgradiger gerichtlicher Einhelligkeit vor wenigen Jahrhunderten gemäß Hexenhammer, vor wenigen Jahrzehnten gemäß Rassegesetzen oder vor wenigen Jahren gemäß § 175 StGB. Solcher Einhelligkeit setze ich mein eigenes, ebenfalls gewiß nicht singuläres, rechtliches Denken entgegen - und erinnere damit an das Motto über der Einleitung zu meiner Klage.

Insgesamt betrachte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als eine der weltweit zahlreichen Aktivitäten, die darauf hinauslaufen, den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat schleichend, versteckt hinter einer formaldemokratischen Fassade, durch ein neofeudalistisches Gebilde zu ersetzen, in dem praktisch autonome Großsysteme, zugleich marktwirtschaftliche Freiheiten wie auch historische Privilegien nutzend, die Macht übernehmen, während gleichzeitig die Bürger auf willenloses Melkvieh dieser Großsysteme heruntertransformiert werden, und der Staat, als Produkt des Gesellschaftsvertrags dieser Bürger, vor die Hunde geht.

6. Antrag

Konkret beantrage ich, den Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch seinen Intendanten, Herrn ●●●●●●, 80300 München

- o zu verpflichten, die Freiheit der Wahl für oder gegen seine Angebote wiederherzustellen und zu diesem Zweck seine Finanzierung im Kern auf ein dem Stand der Technik entsprechendes, datenstrombezogenes Gebührenerhebungsmodell mithilfe von Software umzustellen, somit Medienasketen wie mich beitragsfrei zu stellen – beispielgebend für andere öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten.

*
Alternativ beantrage ich, den Bayerischen Rundfunk

- o zu verpflichten, meine Gebührenfreistellung als Medienasket am 8.3.2002 als "Widerlegung der Regelvermutung" auf Rundfunk- und Fernsehkonsum anzuerkennen und mich als einen Angehörigen der Minderheit der Medienasketen beitragsfrei zu stellen – beispielgebend für andere öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten.

*
Alternativ beantrage ich,

- o meine Klage, da sie sich ausschließlich auf grundrechtliche Argumente stützt und schon die gesetzliche Grundlage für die Bescheide des Bayerischen Rundfunks, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, mit dem Vorwurf der Verfassungs- und Sittenwidrigkeit angreift, dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorzulegen.

Metten, 25.1.2016

W. Tomášek

* [vermutlich müsste es juristisch korrekter „ersatzweise“ heißen]

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

25.1.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Unterlagenband

zur Klage gegen den Festsetzungsbescheid vom 1.8.2015
und den Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015
des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, Herrn ●●●●●●, 80300 München.
sowie gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als gesetzliche Grundlage der Bescheide

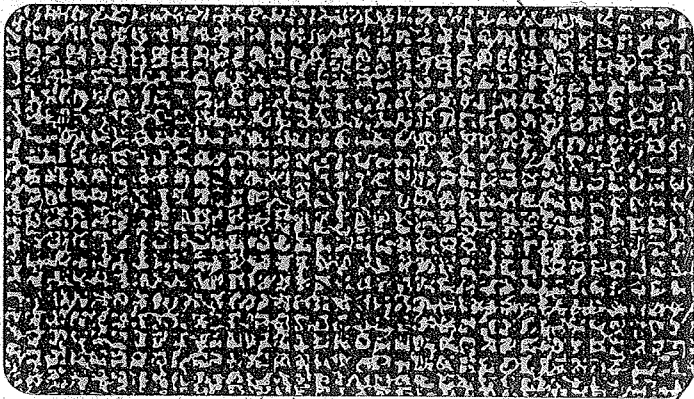
Die Unterlagen sind von hinten nach vorn zeitlich geordnet.
Hinweise hierauf im Text der Klage.


[Diese Unterlagen sind in dieser Dokumentation
ohnehin vorhanden]

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



50656 Köln
Port Payé
Freimachung (DV) im Fenster
Deutsche Post 

00300

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)



Kunden-Referenznummer

Betrag: Euro, Cent

nicht verwenden

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0815-4-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

nicht verwenden

Änderung der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben

- Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird -

Diese Änderung gilt ab:

Tag, Monat, Jahr input fields

Geburtsdatum

Tag, Monat, Jahr input fields

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ, Ort, Telefon-Nr. tagsüber - (Angabe freiwillig)

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Gesetzliche Zahlung

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)

Vorauszahlung

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wurde durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE300010000001272

Ich ermächtige den Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE IBAN, BIC input fields

Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma

Straße

Hausnummer

PLZ, Ort

Ort input field

Datum der Unterschrift

Tag, Monat, Jahr input fields

Unterschrift des Kontoinhabers

Unterschrift des Kontoinhabers input field

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0815-4-1-1

Festsetzungsbescheid vom 01.02.2016/Beitragsnummer 482 751 431

Fortsetzung des Kontoauszugs

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
	Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	Übertrag -266,82
01.02.16	Säumniszuschlag	-8,00
		Festgesetzter Betrag -274,82

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Informationen zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Das bisherige nationale Lastschriftverfahren wurde durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. SEPA (Single Euro Payments Area) bedeutet übersetzt Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dieses Verfahren vereinfacht die Bankgeschäfte zwischen den teilnehmenden europäischen Ländern.

Im SEPA-Lastschriftverfahren werden nicht mehr die Kundenkennungen „Kontonummer“ und „Bankleitzahl“ verwendet, sondern die Kennungen IBAN und BIC. Als zusätzliche Sicherheitsmerkmale wurden eine Mandatsreferenz und eine Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers eingeführt. Bei jeder Belastung einer SEPA-Lastschrift finden Sie diese auf Ihrem Kontoauszug.

Auch im SEPA-Lastschriftverfahren kann eine Erstattung des belasteten Betrags verlangt werden. Die Frist beträgt 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Konto.

Was ist beim SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?

Es ist ein vollständig ausgefülltes und vom Kontoinhaber unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Ohne ein schriftliches Mandat ist ein Einzug der Rundfunkbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren nicht möglich. Für den Einzug vom Konto eines Dritten benötigen wir neben seiner Unterschrift auch dessen Name und Adresse. Beachten Sie bitte unbedingt: Bis zur Erteilung eines korrekten Mandats, erhalten Sie Zahlungsaufforderungen zur Überweisung der Rundfunkbeiträge.

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats ist freiwillig. Ihre Berichtigungs- und Auskunftsrechte nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen bleiben selbstverständlich unberührt.

Was ist eine Mandatsreferenz und eine Gläubiger-Identifikationsnummer?

Jedes Mandat erhält vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Mandatsreferenznummer, um es eindeutig zu kennzeichnen. Diese Mandatsreferenz wird dem Kontoinhaber separat mitgeteilt.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer dient der europaweit einheitlichen Kennzeichnung des Zahlungsempfängers. Mit der Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer lässt sich jedes erteilte Mandat eindeutig identifizieren. So können Sie leicht prüfen, ob Sie dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

Was sind IBAN und BIC?

Die IBAN (International Bank Account Number: Internationale Bankkontonummer) ist die internationale Darstellungsform der Kontonummer. Die deutsche IBAN besteht immer aus 22 Zeichen. Der BIC (Business Identifier Code, er hat die Funktion einer internationalen Bankleitzahl) besteht aus 8 oder 11 Zeichen und wird für die Weiterleitung der Zahlung benötigt. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal.

Informationen zu den Themen SEPA-Lastschrift, SEPA-Mandat und IBAN und BIC erhalten Sie auch unter rundfunkbeitrag.de/sepa oder direkt bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Bayerisches Verwaltungsgericht
Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RN 3 K 16.140	0941/5022-305	213	01.02.2016

Verwaltungsstreitsache
Wolfgang Tomasek, 94526 Metten
gegen Bayerischer Rundfunk, 80335 München
wegen Rundfunkbeitrag

Anlagen:
Beglaubigte Abschrift des Streitwertbeschlusses
Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Tomasek!

Ihre am 28.01.2016 eingegangene Klage wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Sie wurde der beklagten Partei zugestellt. Auf richterliche Anordnung wird gebeten, künftig bei jeder Zuschrift das Aktenzeichen anzugeben und alle weiteren Schriftstücke **3-fach** vorzulegen, (ausgenommen umfangreiche Anlagen, diese 1-fach), damit den übrigen Beteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwGO eine Übertragung auf den Einzelrichter in Betracht kommt.

Dieses Schreiben wurde auf richterliche Anordnung maschinell erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstelle

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Internet
www.vgh.bayern.de

Besuchszeiten
Montag – Donnerstag
08.00 - 16.00 Uhr

Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbüs
Haltestelle Haidplatz

Linien 1,2A/B,4,6,11,17
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

Telefax
(0941) 5022-999

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)

Bayerisches Verwaltungsgericht
Regensburg



Bayerisches Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Diese Rechnung wurde maschinell erstellt
und ist daher nicht unterschrieben.

Kasse: Staatsoberkasse Bayern
Konto: Landesbank München
Nr. 1279276 (BLZ 700 500 00)
IBAN: DE42 7005 0000 0001 2792 76
BIC: BYLADEMXXX

Haushaltsjahr: 2016

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/in

Telefon
(0941) 5022- Regensburg

RN 3 K 16.140

Hr. ●●●●

550 01.02.2016

Kostenrechnung

Geben Sie bitte bei Einzahlung das Buchungskennzeichen
an. Ohne diese Angabe ist eine Bearbeitung Ihrer Zahlung
nicht möglich!

Buchungskennzeichen:
0338.0283.1381

In der Verwaltungsstreitsache
Wolfgang Tomasek
gegen Bayerischer Rundfunk
wegen Rundfunkbeitrag

sind von Ihnen mit Eingang der Klage gemäß gerichtlich vorläufig festgesetztem Streitwert (§ 63
Abs. 1 GKG) zunächst folgende Kosten zu entrichten:

Gebühren und Auslagen nach § 3 GKG und nach Anlage 1 zum GKG	Betrag EUR
KV 5110 Verfahrensgebühr I. Instanz 3-facher Satz aus einem Streitwert von EUR 5.000,00	438,00
Summe der Gebühren:	438,00

Sie werden gebeten, den geschuldeten Betrag innerhalb eines Monats zu entrichten.

Bitte bezahlen Sie nur durch Überweisung auf das oben angegebene Konto.

Die Gerichtskosten sind gemäß §§ 6, 9 GKG sofort fällig und ungeachtet des Verfahrensverlaufes
einzuziehen.

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Besuchszeiten
Montag – Donnerstag
08.00 - 16.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbuss
Haltestelle Haidplatz

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

Internet
www.vgh.bayern.de

Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

Linien 1,2A/B,4,6,11,17
Haltestelle Fischmarkt

Telefax
(0941) 5022-999

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)

Hinweis:

Bei Abschluss des Verfahrens wird der endgültige Streitwert festgesetzt; er kann von der vorläufigen Festsetzung abweichen. Außerdem bestimmt das Gericht, welcher Verfahrensbeteiligte endgültig die Kosten zu tragen hat. Die vom Kläger vorweg gezahlte Verfahrensgebühr wird dann ggf. zurückerstattet.



Richterin am VG



Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Regensburg, den 01.02.2016
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:





Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Az. RN 3 K 16.140

In der Verwaltungsstreitsache

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12, 94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

- Kläger -

gegen

Bayerischer Rundfunk

Rundfunkplatz 1, 80335 München

vertreten durch den Justiziar ●●●●●●●●●●

Rundfunkplatz 1, 80335 München

- Beklagter -

wegen

Rundfunkbeitrag

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, durch die Be-
richterstatterin, ohne mündliche Verhandlung

am 29. Januar 2016

folgenden

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) hat das Gericht sogleich und ohne Anhörung der Parteien den Streitwert vorläufig festzusetzen, damit die Verfahrensgebühr berechnet werden kann.

Da keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts bestehen, wird vorläufig der Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Rechtsmittelbelehrung


Gegen den Kostenansatz können Sie Erinnerung erheben. Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei. Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und kann auch ohne Mitwirkung der von Ihnen bevollmächtigten Person eingelegt werden. Die **Erinnerung** ist an das **Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) zu richten, nicht an die genannte Kasse. In der Erinnerung soll das Geschäftszeichen des Verwaltungsgerichts Regensburg angegeben werden.

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, den angeforderten Betrag vorläufig zu bezahlen. Hat Ihre Erinnerung Erfolg, wird ein überzahlter Betrag unaufgefordert zurückerstattet. Durch die Zahlung wird die Einlegung der Erinnerung nicht ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erinnerung nur zur Überprüfung der Kostenrechnung führt, **nicht** auch des Streitwertes oder der Entscheidung in der Hauptsache.

BEITRAGSSERVICE

Kopie

P DV 02 0,85 Deutsche Post 



* 417 0015271 *
* 0315 * 482 751 431 * G01022016 *
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555/30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 01.02.2016

Beitragsnummer 482 751 431

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.09.2015 wird daher ein Betrag von 274,82 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt!

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 12.2015 einen offenen Gesamtbetrag von 658,96 EUR auf.
Dieser Betrag enthält auch die fälligen Beiträge von 52,50 EUR für 10.2015 bis 12.2015.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 658,96 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Rundfunk

Rechtsbehelfsbelehrung und
Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Das zuständige Verwaltungsgericht ist: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg. Vor Erhebung eines Rechtsbehelfs beachten Sie bitte die Rückseite.

Kontoauszug

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
01.11.14	Rundfunkbeiträge für 07.2014 bis 12.2014 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-107,88
01.08.15	Rundfunkbeiträge für 01.2015 bis 03.2015 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-53,94
01.08.15	Rundfunkbeiträge für 04.2015 bis 09.2015 1 Wohnung:	105,00
	Übertrag	-266,82

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE28700500000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMXXX



Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Betrag: Euro, Cent

658,96

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vordruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0815-4-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek

Krankenhausstr. 12 94526 Metten

Änderung

der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben

- Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird -

Diese Änderung gilt ab:

Tag, Monat, Jahr input fields

Geburtsdatum

Tag, Monat, Jahr input fields

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon-Nr. tagsüber - (Angabe freiwillig)

Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Gesetzliche Zahlung

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)

Vorauszahlung

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wurde durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gliederungsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE3000100000001272

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE IBAN BIC

Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Ort

Datum der Unterschrift

Tag, Monat, Jahr input fields

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0815-4-1-1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen beim Bayerischen Rundfunk unter der Anschrift des für ihn tätigen

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln

oder beim Bayerischen Rundfunk, Abteilung Beitragsservice, Rundfunkplatz 1, 80335 München. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante "mit bestätigter sicherer Anmeldung" nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse info@rundfunkbeitrag.de zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter rundfunkbeitrag.de/zugangseroefnung einsehbar sind.

Das Widerspruchsverfahren ist **kostenfrei**. Hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie dann Klage erheben können.

Statt Widerspruch einzulegen, kann gegen diesen Bescheid auch unmittelbar **Klage** erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (Name und Anschrift auf der Vorderseite), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerischer Rundfunk, Rundfunkplatz 1, 80335 München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift und allen Schriftsätzen, die in Papierform eingereicht werden, sollen – zur Vermeidung von Kostenfolgen – Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zu Ihrer Information: Gerichtsverfahren sind grundsätzlich **kostenpflichtig**. Die Gerichtsgebühren sind bereits bei Klageerhebung zu zahlen.

Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass der geschuldete Betrag auch dann gezahlt werden muss, wenn Widerspruch oder Klage erhoben worden ist.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld verrechnet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBSfV i. V. m. § 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).
- Wird der festgesetzte Betrag nicht unverzüglich gezahlt, können Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Daneben kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, in dem eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR verhängt werden kann.
- Werden auch künftig Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden diese ohne vorherige Zahlungsaufforderung in Bescheiden zusammen mit jeweils einem Säumniszuschlag festgesetzt.
- Ihr Beitragskonto wird im Auftrag Ihrer Landesrundfunkanstalt durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Beitragsnummer an: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50856 Köln.

Nähere Informationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie unter rundfunkbeitrag.de.

Staffelübersicht zu den Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in EUR		Beitragshöhe für drei Monate in EUR	
			bis 31.03.2015	ab 01.04.2015	bis 31.03.2015	ab 01.04.2015
0 bis 8	1	1/3	5,99	5,83	17,97	17,49
9 bis 19	2	1	17,98	17,50	53,94	52,50
20 bis 49	3	2	35,96	35,00	107,88	105,00
50 bis 249	4	5	89,90	87,50	269,70	262,50
250 bis 499	5	10	179,80	175,00	539,40	525,00
500 bis 999	6	20	359,60	350,00	1.078,80	1.050,00
1.000 bis 4.999	7	40	719,20	700,00	2.157,60	2.100,00
5.000 bis 9.999	8	80	1.438,40	1.400,00	4.315,20	4.200,00
10.000 bis 19.999	9	120	2.157,60	2.100,00	6.472,80	6.300,00
ab 20.000	10	180	3.236,40	3.150,00	9.709,20	9.450,00

Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBSfV)

Art. 4 - Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (GVBl. 1991, S. 472), zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. - 21.12.2010 (GVBl. 2011, S. 258)

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Art. 5 - Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (GVBl. 1996, S. 100), zuletzt geändert durch den 16. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 04. - 17.07.2014 (GVBl. 2015, S. 26)

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge
Bay.StaatsAnz. vom 21.12.2012, S. 3

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie dieses Schreiben barrierefrei erhalten möchten.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

12.2.2016

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Widerspruch zu Ihrem Festsetzungsbescheid vom 01.02.2016

Ihr Aktenzeichen: 482 751 431 (die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich für meine Person ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●,

der Computerdrucker des sogenannten "Beitragsservices" hat gemäß seiner Programmierung einen "Festsetzungsbescheid" für einen Rundfunkbeitrag ausgespuckt und mich als Bürger und Medienasketen, der vom Bayerischen Rundfunk via GEZ 2002 einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen worden war, durch die Übersendung dieses Festsetzungsbescheides gemäß eines meines Erachtens grob verfassungswidrigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sozusagen angespuckt.

Da, wenn ich nicht irre, der sogenannte "Beitragsservice" nach Selbstverständnis keine Rechtsperson, sondern nur eine Inkasso-Adresse der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist, da außerdem auch Ihre Adresse auf dem Kopf des Festsetzungsbescheides steht, schreibe ich Ihnen als dem letztlich rechtlich für die bayernbezogenen Spuck-Aktionen des "BS"-Computers verantwortlichen Intendanten des Bayerischen Rundfunks.

Sie - oder zumindest Ihr Stellvertreter und Justitiar, Herr ●●●●●●●●, dürften inzwischen meine Klage beim Verwaltungsgericht in Regensburg gegen Ihren bisherigen Festsetzungs- und Widerspruchsbescheid vorliegen haben - zumindest habe ich hierzu einen entsprechenden Hinweis aus Regensburg bekommen. Deshalb hätte ich mir vorstellen können, daß Sie bis zum Entscheid in Regensburg die Spuckerei des "BS"-Computers hätten stornieren können. Wenn ich mich hierin irre, könnte es entweder daran liegen, daß dieser Computer eben doch ohne menschliche Kontrolle, drohnenähnlich autonom agiert - oder daß er - gesteuert - einen Beitrag zu meiner Zermürbung leisten soll.

Nun; ich widerspreche hiermit Ihrem obengenannten Festsetzungsbescheid auch für einen Folgezeitraum mit den gleichen Argumenten, die ich in meiner Klage gegen Ihre bisherigen Bescheide ausgebreitet habe:

- o Ein Rundfunk-Beitragszwang auch für mich als Medienasket verletzt meines Erachtens meine Grundrechte auf Informationsfreiheit, auf allgemeine Handlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit meiner Wohnung und auf Achtung meiner Menschenwürde.

Vielleicht sitze ich ihm ja nächstens in Regensburg gegenüber; so darf ich meine freundlichen Grüße hier auch auf Herrn ●●●●●●●● beziehen.

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

12.2.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Ihr Zeichen: RN 3 K 16.140

Hier: **Ergänzung zum Unterlagenband zu meiner Klage** gegen den Festsetzungsbescheid vom 1.8.2015 und den Widerspruchsbescheid vom 29.12.2015 des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch seinen Justitiar, Herrn ●●●●●●●●, 80300 München, sowie gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als gesetzliche Grundlage der Bescheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier übersende ich Ihnen, in dreifacher Ausfertigung, als erste Ergänzung des Unterlagenbandes zu obiger Klage

1. mein Schreiben vom 27.1.2016 an Herrn ●●●●●●●●, Fraktionsvorsitzender der CSU im Bayerischen Landtag – Fortsetzung meiner Korrespondenz (im Unterlagenband als Beispiel für meine Bemühungen auch bei der Legislative),
2. einen neuerlichen Festsetzungsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 1.2.2016,
3. meinen Widerspruch vom 12.2.2016 dagegen, an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●●●●, gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Juristische Direktion

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

BR

An das
Bayerische Verwaltungsgericht
Regensburg
Postfach 110 165
93014 Regensburg

Bayer. Verwaltungsgericht
Regensburg
Nr. R/
Eing 18. FEB. 2016
Anl.:

Telefon (0 89) 59 00-4 20 38
Fax (0 89) 59 00-4 24 09
E-Mail ●●●●●@br.de
Datum 16. Februar 2016

In der Verwaltungsstreitsache

Wolfgang Tomasek

- Kläger -

gegen

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Intendanten ●●●●●, dieser vertreten durch den Justitiar ●●●●●, 80300 München

- Beklagter -

wegen Rundfunkbeiträgen

AZ.: RN 3 K 16.140

wird beantragt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen, Fundstellen und Zitate im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Wir sind damit einverstanden, dass der/die Vorsitzender oder der/die Berichterstatter(in) anstelle der Kammer entscheidet. Auch mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den/die Einzelrichter(in) und einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch Gerichtsbescheid besteht Einverständnis.

Der Streitwert entspricht der Summe der mit den streitgegenständlichen Bescheiden festgesetzten Beträge.

Die Akten werden anliegend übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



Az: RN 3 K 16.140

In Abdruck an:

Bayerisches Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

z.K.

Regensburg, den 18.02.2016
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
- Geschäftsstelle -

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomásek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

21.2.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Ihr Zeichen: RN 3 K 16.140

Hier: Dank und Kommentar zur Stellungnahme des Bayerischen Rundfunks vom 16.2.2016 zu meiner Klage vom 25.1.2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.2.1016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung einer Kopie der obengenannten Stellungnahme des Bayerischen Rundfunks!

Der Bayerische Rundfunk scheint sich ja sehr sicher zu sein, daß Ihre Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen wird, wenn er sich keine Mühe macht, überhaupt auf irgendeines meiner Argumente einzugehen. Immerhin argumentiere ich auf 10 Seiten in Punkt 4 meiner Klage differenziert zu den vom Bayerischen Rundfunk erwähnten *"Ausführungen, Fundstellen und Zitaten im angefochtenen Widerspruchsbescheid"*.

Beispielsweise wurden meine Argumente zur Verletzung von Artikel 13 GG, zur Sittenwidrigkeit gemäß Artikel 2(1) GG, zur Einführung des Mißtrauensprinzips, zur Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes, meine grundsätzliche Zurückweisung quantitativer Abschätzungen als inadäquat und unseriös, und anderes mehr weder in der bisherigen Korrespondenz mit dem Bayerischen Rundfunk noch im Widerspruchsbescheid diskutiert.

Diese wegwerfende Stellungnahme "vom hohen Roß herunter" mag auch Teil einer – verständlichen – psychologischen Taktik sein, nämlich mich, den Gegner, dadurch zu "verunsichern". Ich denke aber, auch die Deutung, daß der Bayerische Rundfunk die Unabhängigkeit der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg dadurch mißachtet, daß er den Eindruck erweckt, daß diese Entscheidung zu seinen Gunsten schon von vornherein klar wäre – auch diese Deutung wäre meines Erachtens einer Diskussion wert.

Eher beiläufig, als Hintergrundinformation und Illustration zu Punkt 3.8 meiner Klage ("Ignorierung wesentlicher Realitäten"; Bezug zwischen Rechtsprechung und Zeitgeist), möchte ich hier aus einer Notiz aus den 'Deutschen Wirtschafts-Nachrichten' vom 19.2.1016 zitieren:

"<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2016/02/19/umfrage-70-prozent-der-deutschen-lehnen-zwangsgebuehr-fuer-rundfunk-ab/>

Umfrage: 70 Prozent der Deutschen lehnen Zwangsgebühr für Rundfunk ab

Veröffentlicht: 19.02.16 22.19 Uhr

Die Akzeptanz der öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland ist offenbar noch geringer als gedacht: Eine Umfrage hat ergeben, dass 70 Prozent [den] zwangsweise eingezogene[n] Rundfunkbeitrag (GEZ) ablehnen. Die Zwangsabgabe sei nicht mehr zeitgemäß und gehöre abgeschafft.

Die öffentlich-rechtlichen Sender genießen in Deutschland offenbar kaum noch Ansehen: Der Focus berichtet über eine repräsentative Befragung im INSA-Meinungstrend, der zufolge 69,4 Prozent der Befragten die Rundfunkgebühr [es müßte korrekt heißen "den Rundfunkbeitrag"] für nicht mehr zeitgemäß halten und für deren [richtig wäre "dessen"] Abschaffung sind. Nur jeder achte Deutsche (12,6 Prozent) ist demnach für die Beibehaltung gebührenfinanzierter [es müßte korrekt heißen: "beitragsfinanzierter"] öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Jeder Vierte (24,4%) ist der Auffassung, dass sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Markt der Mediennutzer bewähren müssten und sich daher über Werbung finanzieren sollte[n]. "Kulturelle Formate mit geringer Nutzerzahl" sollten als Bezahloption angeboten werden."

Wenn ich meine Grundüberlegungen mit einem hohen Prozentsatz der Bürger teile, dann verdienten meine grundrechtlichen Argumente eigentlich nicht, nur ignoriert oder mit pauschalen Zitaten von Gerichtsentscheidungen weggewischt zu werden, wie es der Bayerische Rundfunk tut, sondern sie verdienten, differenziert widerlegt oder bestätigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

gegen Nachweis

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon

Zimmer-
Nr.

Regensburg,

RN 3 K 16.140

0941/5022-305

213

30.03.2016

Verwaltungsstreitsache
Wolfgang Tomasek, 94526 Metten
gegen Bayerischer Rundfunk, 80335 München
wegen Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek!

Das Gericht zieht in vorliegender Streitsache eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid in Betracht (§ 84 VwGO).

Die Aktenlage veranlasst zu folgenden Hinweisen:

Die Klage ist voraussichtlich nicht erfolgreich. Auf die jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.03.2016 (BVerwG 6 C 6.15 u.a.) wird hingewiesen.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung – sowohl zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als auch zur Sache selbst – bis zum 27.04.2016 (Eingang bei Gericht) gegeben.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt besteht noch die Möglichkeit, zur Verringerung von Gerichtsgebühren (Nr. 5111 Buchst. b des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz) die Klage zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Richterin am VG



Beglaubigt:



Urkundsbeamter

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Internet
www.vgh.bayern.de

Besuchszeiten
Montag – Donnerstag
08.00 - 16.00 Uhr

Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbuss
Haltestelle Haidplatz

Linien 1,2A/B,4,6,11,17
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

Telefax
(0941) 5022-999

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Absender:

Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

31.03.16



Deutsche Post 

Aktenzeichen

Az. **RN 3 K 16.140**, des Schreibens vom
30.03.2016

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12

94526 Metten

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Doppel

2.4.2016

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg
Frau RichterIn ● ● ●
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Ihr Zeichen: RN 3 K 16.140

Hier: Stellungnahme zu Ihrem Angebot, meine Klage zurückzuziehen
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.3.2016

Sehr geehrte Frau RichterIn,

vielen Dank für Ihr faires Angebot, angesichts voraussichtlicher Erfolglosigkeit meine Klage gerichtskostenparend zurückzuziehen. Dennoch möchte ich dieses Angebot nicht annehmen, da ich – nach anderthalb Jahrzehnten bürgerrechtlichen Engagements zum Thema Rundfunkabgabe – Wert darauf lege, meine ausschließlich grundrechtlichen Argumente gerichtlich bestätigt oder widerlegt zu bekommen, was Ihnen ja nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig kein Problem bereiten dürfte. Von Exekutive und Legislative habe ich ja schon einige Stellungnahmen erhalten (Beispiele im Unterlagenband).

Da meine Ihnen vorliegende Klage auf meine – bisher in Karlsruhe mit Verweis auf den Rechtsweg abgewiesene – Verfassungsbeschwerde von 2012 gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zurückgeht (belegt im Unterlagenband), und da ich mich in meiner Klage ausschließlich und ausdrücklich nur auf grundrechtliche Argumente stütze, hielt ich es für sinnvoll, wenn Sie meine Klage unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorlegten.

Eine zusammenfassende Behandlung meiner damaligen Verfassungsbeschwerde mit anderen, ähnlichen Verfassungsbeschwerden hatte ich schon 2012 anheimgestellt. Entsprechend könnte m.E. meine jetzige Klage behandelt werden, z.B. mit den nach der Leipziger Entscheidung zu erwartenden Verfassungsbeschwerden inhaltlich zusammengelegt und gemeinsam bearbeitet werden.

Zum Inhalt meiner Klage möchte ^[sic!] mich derzeit nicht nochmals äußern, zumal auch der Bayerische Rundfunk auf weitere Argumente verzichtet. Ich denke, ich habe meine Gesichtspunkte auf den 26 Seiten meiner Klage hinreichend klar und ausführlich vorgebracht, bin insbesondere Punkt für Punkt auf den Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks eingegangen. Auf eine mündliche Verhandlung lege ich selbst keinen Wert – wäre aber selbstverständlich dazu bereit, falls Sie eine solche mündliche Verhandlung doch noch für sinnvoll hielten.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RN 3 K 16.140	0941/5022-305	213	12.05.2016

Verwaltungsstreitsache
Wolfgang Tomasek, 94526 Metten
gegen Bayerischer Rundfunk, 80335 München
wegen Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek!

Wir übersenden Ihnen:

1 Beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheides vom 10.05.2016

Mit freundlichen Grüßen
Im richterlichen Auftrag

●●●●●●●●
stv. Urkundsbeamtin

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Internet
www.vgh.bayern.de

Besuchszeiten
Montag – Donnerstag
08.00 - 16.00 Uhr

Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbus
Haltestelle Haidplatz

Linien 1,2A/B,4,6,11,17
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

Telefax
(0941) 5022-999

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Wolfgang **Tomasek**
Krankenhausstr. 12, 94526 Metten

- Kläger -

gegen

Bayerischer Rundfunk
Rundfunkplatz 1, 80335 München
vertreten durch den Justiziar ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●
Rundfunkplatz 1, 80335 München

- Beklagter -

wegen

Rundfunkbeitrag

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 10. Mai 2016

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Gerichtsbescheid ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder
Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden,
wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.

Tatbestand:

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Rundfunkbeitr

Der Kläger wird beim Beklagten seit Januar 2013 als privater Rundfunkbeitragszahler (Beitrags-Nr. 482 751 431) für die Wohnung „Krankenhausstr. 12, 94526 Metten“ geführt.

Mit Bescheid vom 1. August 2015 erhob der Beklagte gegenüber dem Kläger rückständige Rundfunkbeiträge für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 in Höhe von 323,64 € zzgl. eines Säumniszuschlags in Höhe von 8 € (Gesamtbetrag 331,64 €).

Der Kläger erhob gegen den Bescheid vom 1. August 2015 am 24. August 2015 Widerspruch mit im Wesentlichen der Begründung, dass die Beitragspflicht seine Grundrechte verletze.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2015 wies der Beklagte den Widerspruch unter Berufung auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids zurück.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2016 erhob der Beklagte gegenüber dem Kläger rückständige Rundfunkbeiträge für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. September 2015 in Höhe von 266,82 € zzgl. eines Säumniszuschlags in Höhe von 8 € (Gesamtbetrag 274,82 €). Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 12. Februar 2016 Widerspruch.

Am 28. Januar 2016 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, der Bescheid des Beklagten vom 1. August 2015 und der Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2015 verletzen den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 13 GG und Art. 1 Abs. 1 GG. Weitere Argumente der Verfassungswidrigkeit seien ein Verstoß gegen das Sittengesetz, Art. 2 Abs. 1 GG und gegen das Gleichbehandlungsgebot. Es lägen eine sittenwidrige Bindung Dritter durch zweiseitige Verträge vor und ein Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Das Prinzip von Treu und Glauben werde durch das Misstrauensprinzip ersetzt und dieses missachte die Menschenwürde der Bürger. Der Rundfunkbeitragszwang missachte die Errungenschaften des Bestandsschutzes, des Minderheitenschutzes und des Verbraucherschutzes. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verletze europäische Marktnormen und ignoriere wesentliche Realitäten. Im Übrigen wird auf das umfangreiche Vorbringen des Klägers verwiesen.

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Die Kläger beantragt,

„den Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch seinen Intendanten, Herrn Ulrich Wilhelm, 80300 München

- zu verpflichten, die Freiheit der Wahl für oder gegen seine Angebote wiederherzustellen und zu diesem Zweck seine Finanzierung im Kern auf ein dem Stand der Technik entsprechendes, datenstrombezogenes Gebührenerhebungsmodell mithilfe von Software umzustellen, somit Medienasketen wie mich beitragsfrei zu stellen – beispielgebend für andere öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten.

Alternativ beantrage ich, den Bayerischen Rundfunk

- zu verpflichten, meine Gebührenfreistellung als Medienasket am 8.3.2002 als „Widerlegung der Regelvermutung“ auf Rundfunk- und Fernsehkonsum anzuerkennen und mich als einen Angehörigen der Minderheit der Medienasketen beitragsfrei zu stellen – beispielgebend für andere öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten.

Alternativ beantrage ich,

- meine Klage, die sich ausschließlich auf grundrechtliche Argumente stützt und schon die gesetzliche Grundlage für die Bescheides des Bayerischen Rundfunks, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, mit dem Vorwurf der Verfassungs- und Sittenwidrigkeit angreift, dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Entscheidung vorzulegen.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen, Fundstellen und Zitate im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO); eine Zustimmung der Beteiligten ist hierbei nicht erforderlich.

Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Bescheid des Beklagten vom 1. Februar 2016 auch Gegenstand dieses Verfahrens sein soll. Denn der Kläger hat mit Schreiben an das Gericht vom 12. Februar 2016 ein an den Beklagten gerichtetes Widerspruchsschreiben vom 12. Februar 2016 gegen den Bescheid vom 1. Februar 2016 lediglich als Ergänzung des Unterlagenbandes zur Klage übersandt. Er hat somit ausdrücklich beim Beklagten Widerspruch erhoben, seine Klage hingegen nicht ausdrücklich auf den Bescheid des Beklagten vom 1. Februar 2016 bezogen.

Abgesehen davon wäre die Klage gegen den Bescheid vom 1. Februar 2016 während des laufenden Widerspruchsverfahrens nicht zulässig, zumal auch die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO noch nicht vorliegen (vgl. BayVGh, B. v. 10.2.2012 – 11 ZB 11.2813 – Rn. 40 – juris).

Der Hauptantrag des Klägers, ihn „beitragsfrei zu stellen“, kann unter Einbeziehung der Klagebegründung dahingehend ausgelegt werden (§ 88 VwGO), dass der Kläger sich gegen die Rundfunkbeitragserhebung mit Bescheid vom 1. August 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2015 mittels einer Anfechtungsklage wendet.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags findet sich im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S), der durch Zustimmungsbeschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Mai 2011 nach Art. 72 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) in Bayerisches Landesrecht umgesetzt wurde und seit 1. Januar 2013 gilt. Bis zum Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch gerätebezogene Rundfunkgebühren finanziert. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und zu-

nehmenden Verbreitung von multifunktionalen Geräten wurde dieses Finanzierungssystem umgestellt. Seit Januar 2013 werden geräteunabhängige, wohnungs- und betriebsstättenbezogene Rundfunkbeiträge erhoben.

Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist seit 1. Januar 2013 im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist gemäß § 2 Abs. 2 RBStV jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt, wobei als Inhaber jede Person vermutet wird, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt wird.

Für den Kläger besteht danach im streitgegenständlichen Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 Rundfunkbeitragspflicht. Zum einen war er in der streitgegenständlichen Zeit unstreitig Inhaber einer Wohnung unter der Anschrift „Krankenhausstr. 12, 94526 Metten“ und somit Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 RBStV. Eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 RBStV lag für diesen Zeitraum nicht vor.

Da der Kläger die Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV leistete (jeweils in der Mitte des 3-Monats-Zeitraums), konnten diese durch den Beklagten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV mittels Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe des Rundfunkbeitrags (17,98 € bis November 2014) entspricht § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 566) und der Änderung durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Soweit der Kläger die Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 RBStV rügt, kann er hiermit nicht durchdringen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2014 (Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12 – juris) für die Gerichte verbindlich (vgl. Art. 29 Abs. 1 VfGHG) die Vereinbarkeit des § 2 Abs. 1 RBStV mit der Bayerischen Verfassung festgestellt.

Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 RBStV steht auch mit dem Grundgesetz im Einklang.

Das Grundrecht auf Rundfunkempfangsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) wird nicht beeinträchtigt, wie sich aus folgenden Feststellungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2014 (Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12 – juris – Rn. 64) zum im Wesentlichen inhaltsgleichen entsprechenden Grundrecht der Bayerischen Verfassung ergibt:

„Nach Art. 112 Abs. 2 BV sind Beschränkungen des Rundfunkempfangs sowie des Bezugs von Druckerzeugnissen unzulässig. Damit wird das Recht gewährleistet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Grundrecht der Informationsfreiheit in seiner besonderen Ausprägung als Rundfunkempfangsfreiheit wird durch den Rundfunkbei-

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

trag weder unmittelbar noch mittelbar wegen seiner finanziellen Wirkungen beeinträchtigt. Der Einzelne wird durch die Beitragserhebung nicht gehindert oder verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Informationsquelle zu benutzen. Soweit der Empfang von technischen Anlagen abhängt, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen, erstreckt sich der Grundrechtsschutz zwar auch auf die Beschaffung und Nutzung solcher Anlagen (BVerfG vom 9.2.1994 BVerfGE 90, 27/32). Da der Rundfunkbeitrag im Gegensatz zur früheren Rundfunkgebühr aber nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten erhoben wird, berührt er diese Schutzfunktion ebenfalls nicht. Art. 112 Abs. 2 BV verbürgt auch keinen Anspruch auf eine kostenlose Heranführung von Informationen (VerfGH vom 15.12.2005 VerfGHE 58, 277/285). Staatlich festgesetzte Entgelte für den Rundfunk könnten das Grundrecht der Informationsfreiheit nur dann verletzen, wenn sie darauf zielen oder wegen ihrer Höhe objektiv dazu geeignet wären, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten (vgl. BVerfG vom 6.9.1999 BayVBI 2000, 208). Das ist ersichtlich nicht der Fall.“

Der Rundfunkbeitrag widerspricht nicht der Gesetzgebungskompetenzordnung des Grundgesetzes nach Art. 105, 70 ff. GG, da er keine Steuer, sondern einen Beitrag darstellt. Zur Begründung wird auf die hierzu ergangenen Ausführungen in der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 (Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12 – juris – Rn. 70 ff.) Bezug genommen. Dort heißt es:

„Bei der Zahlungsverpflichtung, die der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag den Inhabern von Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auferlegt, handelt es sich nach ihrem tatbestandlich bestimmten materiellen Gehalt um eine nichtsteuerliche Abgabe. Sie ist sowohl im privaten wie auch im nicht privaten Bereich im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern wird als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. (...) Wird der Rundfunkbeitrag demnach für das Programmangebot ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten und -absichten verlangt, also für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, so handelt es sich, wie seine gesetzliche Bezeichnung klarstellt, um eine Vorzugslast in der herkömmlichen Gestalt eines Beitrags (vgl. BVerfG vom 24.1.1995 BVerfGE 92, 91/ 115). Dem Charakter einer Vorzugslast steht nicht entgegen, dass der abgabenbegründende Vorteil typisierend allein an das Innehaben einer Raumeinheit geknüpft wird; der Rundfunkbeitrag wird insbesondere nicht wegen des fehlenden Gerätebezugs zur verdeckten Steuer. Der tatbestandlichen Anknüpfung liegt die sachgerechte Erwägung zugrunde, dass die einzelnen Personen als Adressaten des Programmangebots den Rundfunk vornehmlich in einer der beitragspflichtigen Raumeinheiten nutzen oder nutzen können und dass deshalb das Innehaben einer solchen Raumeinheit ausreichende Rückschlüsse auf den abzugeltenden Vorteil zulässt. Das begründet einen ausreichenden inneren Sachzusammenhang zwischen der Geldzahlungspflicht und dem mit ihr verfolgten gesetzgeberischen Ziel des Vorteilsausgleichs (a. A. Degenhart, Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder, K&R Beihefter 1/2013 zu Heft 3, S. 11; Koriath/Koemm, DStR 2013, 833/835; Exner/Seifarh, NVwZ 2013, 1569/1571). Der Rundfunkbeitrag mag aufgrund der dem Abgabentatbestand zugrunde liegenden Typisierungen und unwiderleglichen Vermutungen nahezu jeden im Inland Wohnenden und Arbeitenden unausweichlich erfassen und sich so einer Gemeinlast annähern. Gleichwohl bleibt er Gegenleistung für den individualnützigen Vorteil, der jeder einzelnen Person im privaten und nicht privaten Bereich aus dem Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als stetiger, individuell erschließbarer Quelle der Information, Unterhaltung und kulturellen Anregung zufließt. Die Breite der Finanzierungsverantwortung korrespondiert mit der Größe des Adressatenkreises, an den sich das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks richtet. Das ändert aber nichts an dem tatbestandlich bestimmten Gegenleistungsverhältnis zur einzelnen Person, das die finanzverfassungsrechtliche Einordnung als nichtsteuerliche Abgabe bestimmt.

Rundfunkbeiträge dienen zudem nicht, wie Steuern, der Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens (vgl. BVerfGE 108, 186/212; BVerfG vom 16.9.2009 BVerfGE 124, 235/237). Sie werden vielmehr gemäß § 1 RBStV zur funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrags erhoben. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag fließt nicht, wie das Steueraufkommen, in den allgemeinen Haushalt, son-

dem wird gemäß § 9 RFinStV auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter aufgeteilt. Da das Programmangebot, dessen Finanzierung die Rundfunkbeiträge dienen, den Charakter einer Gegenleistung des Abgabeberechtigten zugunsten der Abgabepflichtigen hat, scheidet eine Qualifizierung als Zwecksteuer aus (vgl. BVerfG vom 12.10.1978 BVerfGE 49, 343/353 f.).“

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG ist ebenso nicht zu erkennen. Zur Begründung verweist das Gericht auf folgende Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2014 (Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12 – juris – Rn. 101 ff.) zur Vereinbarkeit des § 2 Abs. 1 RBStV mit Art. 118 Abs. 1 BV (Gleichheitssatz), die auf das Grundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG übertragbar sind:

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

„Der allgemeine Gleichheitssatz untersagt dem Gesetzgeber, gleich liegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu regeln. Das gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Der Gleichheitssatz verbietet Willkür, verlangt aber keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. (...)

Im Abgabenrecht kommt dem Gleichheitssatz die Aufgabe zu, eine gleichmäßige Verteilung des Aufwands unter den Abgabepflichtigen zu erzielen. Er betrifft somit das Verhältnis der Abgabenbelastung der Pflichtigen untereinander. Dabei hat der Normgeber auch im Bereich des Abgabenrechts eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. In deren Rahmen kann er entscheiden, welchen Sachverhalt er zum Anknüpfungspunkt einer Regelung macht. Seine Gestaltungsfreiheit endet erst dort, wo die Gleich- oder Ungleichbehandlung der Tatbestände, von denen die Höhe der Abgabe abhängig gemacht wird, nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, das heißt, wenn die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde, also willkürlich wäre (VerfGHE 60, 80/96; 62, 79/ 106).

a) Mit diesen Anforderungen steht § 2 Abs. 1 RBStV in Einklang. Indem der Gesetzgeber für jede Wohnung deren Inhaber (§ 2 Abs. 2 RBStV) ohne weitere Unterscheidung einen einheitlichen Rundfunkbeitrag auferlegt, hat er nicht wesentlich Ungleiches ohne Rechtfertigung gleich behandelt. Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht ist die Möglichkeit der Programmnutzung (vgl. VI. A. 2. a) aa), die im privaten Bereich typisierend den einzelnen Wohnungen und damit den dort regelmäßig in einem Haushalt zusammenlebenden Personen zugeordnet wird. Durch den Wohnungsbegriff (§ 3 RBStV) werden verschiedene Lebenssachverhalte – von dem allein lebenden „Medienverweigerer“ über die „typische“ Familie bis hin zur „medienaffinen“ Wohngemeinschaft – normativ zusammengefasst und einer einheitlichen Beitragspflicht unterworfen, die sämtliche Möglichkeiten der Rundfunknutzung einschließlich der mobilen und derjenigen in einem privaten Kraftfahrzeug abdeckt und die vorbehaltlich der Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen des § 4 RBStV unausweichlich ist. Diese Typisierung für den privaten Bereich beruht auf einleuchtenden, sachlich vertretbaren Gründen und ist auch unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit nicht zu beanstanden.

aa) Die eine gesetzliche Typisierung rechtfertigenden Gründe gelten für die Erhebung einer regelmäßigen Rundfunkabgabe in besonderer Weise und eröffnen dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum. Es handelt sich um einen Massenvorgang mit einer besonders hohen Fallzahl; die Adressaten des Programmangebots lassen sich allein im privaten Bereich etwa 40 Millionen Haushalten und 39 Millionen Wohnungen zuordnen (vgl. 18. KEF-Bericht Tz. 420 ff.). Die Abgabe berührt zudem bei einer eher geringen Belastung durchaus intensiv die grundrechtlich gewährleistete Privatheit (Art. 101 BV) in der besonders geschützten Wohnung (Art. 106 Abs. 3 BV). Deshalb bedarf es einer verständlichen und einfachen Typisierung, die einen verlässlichen, leicht feststellbaren und die Privatsphäre möglichst wenig beeinträchtigenden Anknüpfungstatbestand bietet. Das wird mit der Anbindung der Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung (§ 3 Abs. 1 RBStV) erreicht, mit der die Möglichkeit der Rundfunknutzung als abzugeltender Vorteil sachgerecht erfasst wird. Ihr liegt die plausible und realitätsgerechte Erwägung zugrunde, dass einerseits die mit dem Merkmal Wohnung umfasste Personengruppe eines Haushalts, etwa eine Familie oder eine Wohngemeinschaft, hinsichtlich der Rundfunknutzung oder -nutzungsmöglichkeit eine Gemeinschaft bildet und dass andererseits sich die unterschiedlichen Nutzungsarten und -gewohnheiten innerhalb dieser sozialen Gruppe ausgleichen (vgl. LT-Drs. 16/7001 S. 12 f.). In sachlich vertretbarer Weise soll fer-

Kopie

als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ner mit der typisierenden Anknüpfung an die Wohnung im Vergleich zur früheren gerätebezogenen Rundfunkgebühr das Erhebungsverfahren deutlich vereinfacht und zugleich der Schutz der Privatsphäre verbessert werden, weil Ermittlungen „hinter der Wohnungstüre“ entfallen. Da der Beitragstatbestand im Regelfall einfach und anhand objektiver Kriterien festgestellt werden kann, beugt die Typisierung zudem gleichheitswidrigen Erhebungsdefiziten oder Umgehungen und beitragsvermeidenden Gestaltungen vor, wie sie durch weitere Differenzierungen zwangsläufig hervorgerufen würden. Sie verhindert damit eine Benachteiligung der Rechtstreuen und dient einer größeren Abgabengerechtigkeit. Das stellt einen gewichtigen Gemeinwohlbelang dar, zumal es zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Abgabenerhebung führen kann, wenn die Gleichheit im Belastungserfolg verfehlt wird (vgl. BVerfG vom 9.3.2004 BVerfGE 110, 94/112 ff. zur Steuererhebung). (...) Die Härten, die mit der typisierenden Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an eine Wohnung einhergehen, sind für die Betroffenen in ihren finanziellen Auswirkungen von monatlich derzeit 17,98 € (§ 8 RFinStV) nicht besonders intensiv. Sie halten sich, zumal in § 4 RBStV Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen für den Fall fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorgesehen sind, unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit im Rahmen des Zumutbaren.

bb) Diese Gründe rechtfertigen es insbesondere, die typisierende Verknüpfung zwischen der Raumeinheit Wohnung und dem beitragspflichtigen Vorteil aus dem Programmangebot grundsätzlich unwiderleglich auszugestalten. Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt nicht, dass dem einzelnen Wohnungsinhaber zur Vermeidung der Beitragspflicht der Nachweis erlaubt wird, in dem durch seine Wohnung erfassten Haushalt werde das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht empfangen. Insbesondere muss der Gesetzgeber nicht an der für die frühere Rundfunkgebühr maßgeblichen Unterscheidung festhalten, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht. Aufgrund der technischen Entwicklung elektronischer Medien im Zuge der Digitalisierung hat das Bereithalten eines Fernsehers oder Radios als Indiz für die Zuordnung eines Vorteils aus dem Rundfunkangebot spürbar an Überzeugungs- und Unterscheidungskraft eingebüßt. Rundfunkprogramme werden nicht mehr nur herkömmlich – terrestrisch, über Kabel oder Satellit – verbreitet, sondern im Rahmen des für neue Verbreitungsformen offenen Funktionsauftrags (vgl. BVerfGE 119, 181/218) zugleich auch in das Internet eingestellt. Neben herkömmliche monofunktionale Geräte zum Empfang von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen tritt eine Vielzahl neuartiger multifunktionaler, teilweise leicht beweglicher Geräte, wie internetfähige stationäre oder mobile Personalcomputer, Mobiltelefone und Tabletcomputer; diese sind zum Rundfunkempfang geeignet und spielen für die Mediennutzung eine wachsende Rolle, dienen primär aber typischerweise anderen Zwecken. Die Verbreitung der herkömmlichen wie modernen Empfangsgeräte ist nahezu flächendeckend; so liegt der Anteil der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten bei 96,2 % (bei einem durchschnittlichen Bestand von 160,8 Geräten je 100 Haushalten), mit stationären und mobilen Personalcomputern bei 82,0 %, mit Internetzugang bei 75,9 % und mit Mobiltelefonen bei 90 % (Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2012, S. 174). Empfangsgeräte sind, wie ihre weite Verbreitung in allen Bevölkerungskreisen zeigt, auch für Personen mit geringem Einkommen erschwinglich, weshalb ihre Anschaffung kein beachtliches Hindernis für eine Programmnutzung darstellt. Aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit und Mobilität ist es zudem nahezu ausgeschlossen, das Bereithalten solcher Geräte in einem Massenverfahren in praktikabler Weise und ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre verlässlich festzustellen. Deshalb darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil allgemein und geräteunabhängig besteht. Wenn der Wechsel des Finanzierungsmodells und das tatbestandliche Anknüpfen an das Innehaben einer Wohnung unter anderem mit dem hohen Verbreitungsgrad mobiler Empfangsgeräte begründet wird, so liegt dem kein Widerspruch zugrunde. Denn zum einen werden mobile Empfangsgeräte auch in Wohnungen genutzt; zum anderen wird über das Merkmal Wohnung typisierend der gesamte Vorteil erfasst, den die in ihr lebenden Menschen aufgrund des Programmangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben und der keineswegs auf die Wohnung beschränkt sein muss. Das ausschließliche Anknüpfen an eine Wohnung hat freilich zur Folge, dass Personen, die keine Wohnung im Sinn des § 3 RBStV innehaben, aber ein Rundfunkempfangsgerät besitzen, nicht zahlungspflichtig sind. Selbst wenn für sie der Vorteil aus dem Programmangebot gleichwertig mit den Nutzungsmöglichkeiten der Bewohner einer Wohnung sein sollte, ist es aber aus dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Gesetzgeber die Rundfunkbeitragspflicht nicht am Sonderfall von Wohnungslosen ausrichtet. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Medienkonvergenz ist es auch nicht zu beanstanden, dass für die Beitragsbemessung nicht mehr, wie bei der früheren Rundfunkgebühr, zwischen Hörfunk- und Fernsehnutzung unterschieden, sondern ein einheitlicher, das gesamte Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abdeckender Beitrag erhoben wird.“

Gegen den Meldedatenabgleich bestehen keine Bedenken. Die Vorschrift des § 14 Abs. 9 RBStV ist verfassungsgemäß. Zur Begründung wird auf folgende Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2014 (Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 – juris – Rn. 157-170) Bezug genommen:

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

„1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 100, 101 BV) ist nicht verletzt.

§ 14 Abs. 9 RBStV greift in dieses Recht ein, indem er anordnet, dass jede Meldebehörde einmalig zum Zweck der Bestands- und Ersterfassung für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die in Satz 1 im Einzelnen bezeichneten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn die Vorschrift, die dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot ersichtlich genügt, entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

a) § 14 Abs. 9 RBStV soll es den Landesrundfunkanstalten ermöglichen, die bereits für den früheren Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten und gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 RBStV weiter verwendbaren Daten einmalig zum Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsmodells mit dem Melderegister abzugleichen und zu vervollständigen, um eine möglichst lückenlose Bestands- und Ersterfassung im privaten Bereich zu erreichen (vgl. LT-Drs. 16/7001 S. 26). Die angestrebte Vermeidung eines Vollzugsdefizits und Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit sind legitime Zwecke, die einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen können.

b) Zur Erreichung dieses Zwecks ist § 14 Abs. 9 RBStV geeignet. Insbesondere kann die jeweilige Landesrundfunkanstalt mithilfe der nach Satz 1 zu übermittelnden Daten aller volljährigen Personen prüfen, wer als Beitragsschuldner für welche Wohnung infrage kommt, aber noch nicht als solcher erfasst ist. Auch wenn die aus dem Meldedatenabgleich erlangten Informationen nicht immer eine abschließende Zuordnung einer Person zu einer bestimmten Wohnung zulassen, sondern gegebenenfalls weiteren Nachforschungsbedarf auslösen, steht das der Geeignetheit der Vorschrift nicht entgegen. Denn diese erfordert nicht, dass das Regelungsziel in jedem Einzelfall tatsächlich erreicht wird, sondern verlangt lediglich, dass die Zweckerreichung gefördert wird (vgl. BVerfGE vom 2.3.2010 BVerfGE 125, 260/317 f. m. w. N.).

c) Der Gesetzgeber durfte die Vorschrift für erforderlich halten. Auch wenn der einmalige Meldedatenabgleich alle volljährigen Personen betrifft und damit einen äußerst großen Kreis an Betroffenen erfasst, sind weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, nicht zu erkennen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt zwar zur Ermittlung der potenziellen Beitragsschuldner neben dem Meldedatenabgleich eine Reihe anderer Instrumente bereit: die allgemeine Anzeigepflicht nach § 8 RBStV und das sie ergänzende Auskunftsrecht nach § 9 RBStV, weiter die Erhebung personenbezogener Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen nach § 11 Abs. 4 RBStV, ferner speziell als Übergangsregelung zur Umstellung des Finanzierungssystems die Anzeigepflicht der bereits bislang als private Rundfunkteilnehmer gemeldeten Personen (§ 14 Abs. 1 RBStV) und die Weiterverwendung der bereits unter Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags gespeicherten Daten (§ 14 Abs. 6 RBStV). Diese Erhebungsmethoden sind allerdings teils von vornherein untauglich, teils nur bedingt geeignet, solche Personen zu ermitteln, die den Rundfunkanstalten unbekannt sind, sei es weil sie vorhandene Empfangsgeräte in Widerspruch zur früheren Rechtslage nicht angemeldet hatten („Schwarzseher“), sei es weil sie mangels vorhandener Geräte nicht gebührenpflichtig waren und nun ihrer Anzeigepflicht nach § 8 RBStV nicht nachkommen. Vor allem solche Wohnungsinhaber werden durch den einmaligen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 RBStV in einfacher Weise erfasst. Alternativ bedürfte es der Nachforschung vor Ort, die mit einem weitaus stärkeren Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen verbunden wäre. An der Erforderlichkeit fehlt es auch nicht für einzelne Daten. Die Meldedaten, die von den Einwohnermeldeämtern nach dem abschließenden

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Katalog des § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV zu übermitteln sind, decken sich im Wesentlichen mit denjenigen Daten, die nach § 8 Abs. 1, 4 und § 14 Abs. 1 RBStV von den Betroffenen anzuzeigen sind. Soweit sie darüber hinausreichen, wie die Übermittlung von Doktorgrad und Familienstand (§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nrn. 4 und 5 RBStV), dienen sie der eindeutigen Identifikation einer Person und können die Zuordnung der Mitbewohner in einer Wohnung erleichtern. Die vom Antragsteller im Verfahren Vf. 8-VII-12 beanstandete Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenwohnungen (§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV), die den melderechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten beim Innehaben von mehreren Wohnungen Rechnung trägt (vgl. Art. 15 Abs. 1, 3 MeldeG), ist zwar für den Beitragstatbestand des § 2 Abs. 1 RBStV unerheblich. Sie vereinfacht aber eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen für etwaige Nachfragen und ist daher erforderlich.

d) Der einmalige Meldedatenabgleich ist verhältnismäßig im engeren Sinn. Der Gesetzgeber darf auch insoweit den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten als die Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sind gering. Im Regelfall handelt es sich um Beitragsschuldner, die bereits als Rundfunkteilnehmer erfasst waren oder ihrer Anzeigepflicht genügt haben, sodass die jeweilige Landesrundfunkanstalt durch den Meldedatenabgleich nichts wesentlich Neues erfährt. Soweit Beitragsschuldner ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, verdient ihr Interesse, ihre Daten nicht offenbaren und den Rundfunkbeitrag nicht zahlen zu müssen, keinen Schutz; sie sollen gerade im Interesse einer gleichmäßigen Beitragserhebung ermittelt werden. Sind schließlich Personen vom Meldedatenabgleich betroffen, die nicht der Beitragspflicht unterliegen oder später nicht als Beitragsschuldner herangezogen werden, so hat der Eingriff ihnen gegenüber geringes Gewicht. Die zu übermittelnden Daten beschränken sich auf Informationen zur Identifizierung einer Person und ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung und lassen keinen tieferen Einblick in die Privatsphäre zu. Die Daten sind zudem durch eine strikte Zweckbindung und strenge Löschungspflichten hinreichend abgesichert. § 14 Abs. 9 RBStV bindet die Datenverarbeitung an den Zweck der Bestands- und Ersterfassung. Die übermittelten Daten können zum einen mit dem vorhandenen, nach § 14 Abs. 6 RBStV überführten Bestand an Teilnehmerdaten verglichen und zu dessen Aktualisierung oder Ergänzung genutzt werden (Satz 4). Sie dürfen zum anderen zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung genutzt werden, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde (Satz 3). Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz des § 11 Abs. 5 Satz 1 RBStV, dass die Landesrundfunkanstalt im Bereich der Rundfunkfinanzierung alle personenbezogenen Daten, gleichgültig, woher sie stammen, nur für die Erfüllung der ihr nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen darf. Diese strikte Zweckbindung wird auch für die durch den Meldedatenabgleich erlangten Informationen durch umfassende Löschungspflichten ergänzt. Die zuständige Landesrundfunkanstalt hat, wenn sie nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt hat, die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist (§ 14 Abs. 9 Satz 2 RBStV). Weiter sind die von den Einwohnermeldeämtern übermittelten Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht (§ 14 Abs. 9 Satz 5 i. V. m. § 11 Abs. 5 Satz 2 RBStV). Schließlich sind nicht überprüfte Daten spätestens nach zwölf Monaten zu löschen (§ 14 Abs. 9 Satz 5 i. V. m. § 11 Abs. 5 Satz 3 RBStV). Dadurch ist sichergestellt, dass die Landesrundfunkanstalt von den durch den Meldedatenabgleich gewonnenen Daten nur diejenigen speichert, die nicht ohnehin schon vorhanden und übergeleitet und die darüber hinaus aktuell für den Zweck des Beitragseinzugs erforderlich sind. Die Daten eines einzigen Beitragsschuldners pro Wohnung, für die tatsächlich Beiträge entrichtet werden, reichen hierzu aus. Eine Speicherung weiterer Daten für eine künftige Beitragserhebung, etwa für den Fall, dass der gefundene und zunächst in Anspruch genommene Beitragsschuldner später ausfallen sollte, ist nicht zulässig (vgl. LT-Drs. 16/7001 S. 27).

2. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist nicht wegen eines Verstoßes gegen Bundesrecht verletzt.

Insbesondere steht § 14 Abs. 9 RBStV entgegen der Ansicht des Antragstellers im Verfahren Vf. 8-VII-12 nicht in einem zur Verfassungswidrigkeit führenden offenkundigen und schwerwiegenden Widerspruch (vgl. VI. A. 2. a) zu § 18 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), das in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl I S. 730), noch bis zum Inkrafttreten des

Kopie

als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Bundesmeldegesetzes am 1. Mai 2015 gilt (vgl. Art. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013, BGBl I S. 1084). § 18 MRRG regelt Datenübermittlungen von den Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und unterscheidet dabei unter anderem zwischen der allgemeinen Übermittlung der sogenannten Grunddaten an öffentliche Stellen im Inland (Abs. 1 Satz 1) und der Übermittlung weiterer Daten oder der in § 2 Abs. 1 oder 2 MRRG genannten Hinweise im Melderegister, die nur unter zusätzlichen Voraussetzungen zulässig ist (Abs. 2). Bei den einzelnen Daten, die von jeder Meldebehörde nach dem abschließenden Katalog des § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt zu übermitteln sind, handelt es sich um einen Ausschnitt aus den melderechtlichen Grunddaten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11 und 12 MRRG. Sie dürfen an eine andere öffentliche Stelle im Inland übermittelt werden, soweit dies (unter anderem) zur Erfüllung von in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung sind erfüllt. Bei den Landesrundfunkanstalten handelt es sich um öffentliche Stellen, für deren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags die zu übermittelnden Daten aus den oben genannten Gründen erforderlich sind. Dass die einzelnen Meldebehörden durch den Landesgesetzgeber zur Übermittlung verpflichtet und demnach einer Einzelfallprüfung entzogen werden, ist bundesrechtlich nicht, jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 MRRG könnte allenfalls insoweit eröffnet sein, als die Übermittlungspflicht nach § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV nicht nur die gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen umfasst, sondern darüber hinaus auch alle vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung. Denn letztere sind in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MRRG nicht ausdrücklich genannt. Gesetzeswortlaut und -begründung (LT-Drs. 16/7001 S. 26 f.) sprechen allerdings dafür, dass sich § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV klarstellend nur auf solche im Melderegister „vorhandenen“, also nicht etwa nachzuerhebenden Angaben bezieht, die als Bestandteil der Anschrift gespeichert sind, wie etwa Stockwerks- und Wohnungsnummern oder sonstige Zusatzangaben (vgl. Datenblatt 1210 f. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil). Insoweit verbleibt es bei der Zulässigkeit der Datenübermittlung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG. Nur wenn es sich bei einem erweiterten Verständnis des § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV bei den Angaben zur Lage der Wohnung um spezielle Daten oder Hinweise im Sinn des § 2 Abs. 1 oder 2 MRRG handeln sollte, wäre die Datenübermittlung insoweit nach § 18 Abs. 2 MRRG zu beurteilen. Für diesen Fall wäre sie nur dann zulässig, wenn die Landesrundfunkanstalt ohne Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung einer ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss. Auch diese Voraussetzungen dürften mit Blick auf die gesetzlich begründete Aufgabe der Landesrundfunkanstalt, den Rundfunkbeitrag einzuziehen, erfüllt sein (Bull, Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung eines Rundfunkbeitrags, September 2010, S. 36). Jedenfalls wäre auch bei einem solchen weiten Verständnis des § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 RBStV die bundesrechtliche Vorschrift des § 18 Abs. 2 MRRG weder offenkundig noch schwerwiegend verletzt.“

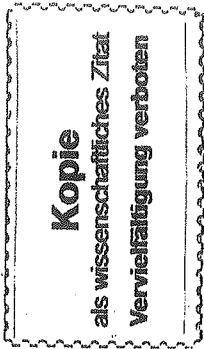
Hinsichtlich der Fragen eines Verstoßes gegen europäisches Recht und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird auf Randnummern 87 ff. und 97 ff. der zitierten Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 (juris) verwiesen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Urteil vom 29. Juli 2015 – 7 B 15.379 – folgendes – u.a. auch im Hinblick auf Art. 13 GG - ausgeführt:

„Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (§ 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags [RBStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2011 [GVBl S. 258; BayRS 2251-17-S]) ist verfassungsgemäß.

Sie verletzt weder die Informationsfreiheit (Rundfunkempfangsfreiheit) noch die allgemeine Handlungsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

a) Das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten



Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (§ 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags [RBStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2011 [GVBl S. 258; BayRS 2251-17-S]) ist verfassungsgemäß.

Sie verletzt weder die Informationsfreiheit (Rundfunkempfangsfreiheit) noch die allgemeine Handlungsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz. Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

a) Das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Es wird auch in seiner besonderen Ausprägung als Rundfunkempfangsfreiheit durch den Rundfunkbeitrag weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt. Die Klägerin wird durch die Beitragserhebung weder gehindert noch verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Informationsquelle zu benutzen. Eine Garantie kostenloser Information enthält Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags zielt auch nicht – ebenso wenig wie die frühere Erhebung von Rundfunkgebühren – darauf ab, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten (vgl. BVerfG, B.v. 6.9.1999 – 1 BvR 1013/99 – BayVBl 2000, 208).

b) Die Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich verstößt weder gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Grundrecht der Klägerin, nur aufgrund solcher Vorschriften mit einer Abgabe belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 26.5.1976 – 2 BvR 995/75 – BVerfGE 42, 223), ist auch dann beachtet, wenn der Rundfunkbeitrag unabhängig davon erhoben wird, ob die Klägerin in ihrer Wohnung ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit hält oder nicht. Auf die Nutzungsabsichten und Nutzungsgewohnheiten der Klägerin kommt es bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht an.

aa) Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche und in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Abgabe (Beitrag).

(1) Steuern sind öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast ohne individuelle Gegenleistung ("voraussetzungslos") zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden. Für eine Steuer ist somit wesentlich, dass sie ohne Gegenleistung erhoben wird (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 25.6.2014 – 1 BvR 668/10 u.a. – NVwZ 2014, 1448; B.v. 26.5.1976 – 2 BvR 995/75 – BVerfGE 42, 223). Abgaben, die einen individuellen Vorteil ausgleichen sollen, sind als Vorzugslasten zulässig. Darunter fallen Gebühren und Beiträge. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Das gilt entsprechend für Beiträge, die im Unterschied zu Gebühren schon für die potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben werden (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 25.6.2014 – 1 BvR 668/10 u.a. – NVwZ 2014, 1448).

(2) Der Rundfunkbeitrag, der – wie schon die frühere Rundfunkgebühr – dem der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden Bereich des Rundfunks zuzuordnen ist (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/1 – NJW 2012, 3423), erfüllt die an die Erhebung einer Abgabe in Gestalt eines Beitrags zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen. Er dient nach § 1 RBStV der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 RStV und fließt damit nicht in den allgemeinen staatlichen Haushalt. Er wird im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. Weil er ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten und -absichten verlangt wird, also für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist er eine Vorzugslast in Gestalt des Beitrags und durch die mit ihm verfolgten Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs legitimiert (vgl. BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723). Dass nach der Einschätzung des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen im Gutachten vom Oktober 2014 zum Thema „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“ auch andere Finanzierungsmodelle möglich wären, ändert an der Beurteilung der geltenden Rechtslage nichts.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

bb) Die Anknüpfung der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob in der Wohnung ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird oder nicht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(1) Das Bundesverfassungsgericht hat als die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung in ständiger Rechtsprechung die „Gebührenfinanzierung“ als Vorzugslast anerkannt (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11 – BVerfGK 20, 37 m.w.N.). Die Gebührenfinanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, aber auch von staatlichen Zuwendungen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungs-mäßiger Vielfalt entspricht. In der ungeschmälernten Erfüllung dieser Funktion und in der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen im dualen System findet die Gebührenfinanzierung ihre Rechtfertigung (vgl. z.B. BVerfG, U.v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90, 60 m.w.N.). Schon die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren war von den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten des Rundfunkteilnehmers unabhängig. Als Rundfunkteilnehmer galt bereits derjenige, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithielt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags [RGebStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [BayRS 2251-14-S, GVBl S. 561], zuletzt geändert durch Art. 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5.5.2009 [GVBl S. 193]).

(2) Auch bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags kommt es auf die tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten des Beitragspflichtigen in Bezug auf das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht an. Der Wechsel des Anknüpfungstatbestands vom bisherigen Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang hin zum nunmehr geforderten Innehaben einer Wohnung ist dadurch veranlasst, dass mit der technischen Entwicklung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte, die Rundfunkprogramme z.B. über Angebote aus dem Internet wiedergeben können (vgl. § 5 Abs. 3 RGebStV) der bisherigen Gebührenfinanzierung ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit drohte, weil das Bereithalten derartiger Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang (neben oder anstelle herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte wie Hörfunk- und Fernsehgeräten) nur unvollständig ermittelt und überprüft werden konnte und deshalb Anreize zur „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ bot (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11 – BVerfGK 20, 37). Das an das Innehaben einer Wohnung typisierend und pauschalierend anknüpfende Modell des Rundfunkbeitrags vereinfacht demgegenüber das Erhebungsverfahren deutlich, weil sich die Ermittlung von Art und Zahl der (herkömmlichen oder neuartigen) zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte nunmehr erübrigt. Damit wird auch die bisher von behördlichen Ermittlungen beeinträchtigte Privatsphäre der Bürger besser geschützt. Ermittlungen „hinter der Wohnungstür“ entfallen. Das stellt einen gewichtigen Gemeinwohlbelang dar, zumal es zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Abgabenerhebung führen kann, wenn die Gleichheit im Belastungserfolg verfehlt wird (vgl. BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723 m.w.N.).

(3) Die Anknüpfung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung ist entgegen der Ansicht der Klägerin sachgerecht.

Die Rundfunkfreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk – unabhängig von staatlichen Einflüssen oder Einflüssen Einzelner oder gesellschaftlicher Gruppen – in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst. Nur wenn dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlich-rechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar. Zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in der dualen Rundfunkordnung gehört die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Einschluss seiner bedarfsgerechten Finanzierung. Dies hat sich im Grundsatz durch die technologischen Neuerungen der letzten Jahre und die dadurch ermöglichte Vermehrung der Übertragungskapazitäten sowie die Entwicklung der

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Medienmärkte nicht geändert (vgl. BVerfG, U.v. 11.9.2007 – 1 BvR 2270/05 u.a. – BVerfGE 119, 181).

Weil das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund des gesetzlichen Auftrags an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien [Rundfunkstaatsvertrag – RStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [BayRS 2251-6-S; GVBl S. 502], zuletzt geändert durch Art. 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 7. Juni 2011 [GVBl S. 258]), innerhalb der Gesellschaft jedem Einzelnen zugutekommt, ist grundsätzlich auch jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Auf die Möglichkeit der demokratischen Teilhabe am Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung kann der Einzelne nicht verzichten.

Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kann (mittels herkömmlicher oder neuartiger Rundfunkempfangsgeräte) in ganz Deutschland flächendeckend und von jedermann – sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Wohnung – empfangen werden. Typischerweise besteht damit auch für jede Person in ihrer Wohnung die regelmäßig auch genutzte Möglichkeit zum Rundfunkempfang. Auf die konkreten (individuellen) Nutzungsgewohnheiten kommt es dabei nicht an. Dass der beitragspflichtige Personenkreis der (volljährigen) Wohnungsinhaber (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV) sehr groß ist, ist abgabenrechtlich unerheblich. Denn die Breite der Finanzierungsverantwortung korrespondiert mit der Größe des Adressatenkreises, an den sich das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks richtet (vgl. BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723). Der Rundfunkbeitrag – ebenso wie zuvor die Rundfunkgebühr – gilt daher unverändert den individuell bestehenden Vorteilen der jederzeitigen Möglichkeit des Rundfunkempfangs ab. Dies kommt im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der den Zweck des Rundfunkbeitrags und den Anknüpfungstatbestand für die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags ausdrücklich nennt, hinreichend klar zum Ausdruck.

Die Entscheidungsfreiheit der Klägerin, ein Hörfunkgerät oder einen Fernseher nicht besitzen zu wollen, wird im Übrigen durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht beeinträchtigt.

(4) Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) wird nicht dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber für jede Wohnung deren Inhaber ohne weitere Unterscheidung einen einheitlichen Rundfunkbeitrag auferlegt.

Aus dem Gleichheitssatz folgt für das Abgabenrecht der Grundsatz der Belastungsgleichheit. Bei der Auswahl des Abgabengegenstands sowie bei der Bestimmung von Beitragsmaßstäben und Abgabensatz hat der Gesetzgeber allerdings einen weitreichenden Gestaltungsspielraum, der sich nicht nur auf das „Wie“, sondern auch auf das „Ob“ der Abgabepflicht erstrecken kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abgabengesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben abgabenrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und können dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Es ist auch ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Erhebung von Abgaben so auszugestalten, dass sie praktikabel bleibt und von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierungsanforderungen entlastet wird (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 25.6.2014 – 1 BvR 668/10 u.a. – NVwZ 2014, 1448).

Aufgrund der technischen Entwicklung der elektronischen Medien im Zuge der Digitalisierung hat das Bereithalten eines Fernsehers oder Radios als Indiz für die Zuordnung eines Vorteils aus dem Rundfunkangebot spürbar an Überzeugungs- und Unterscheidungskraft eingebüßt. Rundfunkprogramme werden nicht mehr nur herkömmlich – terrestrisch, über Kabel oder Satellit – verbreitet, sondern im Rahmen des für neue Verbreitungsformen offenen Funktionsauftrags zugleich auch in das Internet eingestellt. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Mobilität neuartiger Rundfunkempfangsgeräte ist es nahezu ausgeschlossen, das Bereithalten solcher Geräte in einem Massenverfahren in praktikabler Weise und ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre verlässlich festzustellen, zumal sich individuelle Nutzungsgewohnheiten und Nutzungsabsichten jederzeit ändern können. Deshalb darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil all-

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

gemein und geräteunabhängig besteht. Da der Beitragstatbestand im Regelfall einfach und anhand objektiver Kriterien festgestellt werden kann, beugt die Typisierung zudem gleichheitswidrigen Erhebungsdefiziten oder Umgehungen und beitragsvermeidenden Gestaltungen vor, wie sie durch weitere Differenzierungen zwangsläufig hervorgerufen würden. Er dient damit auch einer größeren Abgabengerechtigkeit (vgl. BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBI 2014, 688, 723).

Die Härten, die mit der typisierenden Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an eine Wohnung einhergehen, sind für die Betroffenen in ihren finanziellen Auswirkungen von monatlich derzeit 17,50 Euro (§ 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag [RFinStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [BayRS 2251-15-S; GVBI S. 566], zuletzt geändert durch Art. 1 des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 16.3.2015 [GVBI S. 26]) nicht besonders intensiv. Sie halten sich, zumal in § 4 RBStV Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen für den Fall fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorgesehen sind, unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit im Rahmen des Zumutbaren. Die Höhe des Rundfunkbeitrags bleibt auch mit Blick auf diejenigen Personen, die das Programmangebot nicht nutzen (wollen) und früher mangels Empfangsgeräts überhaupt keine Rundfunkgebühr zahlen mussten, in einer moderaten Höhe, die durch die Ausgleichsfunktion des Rundfunkbeitrags gerechtfertigt ist (vgl. auch BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBI 2014, 688, 723).

cc) Die Einwände der Klägerin, beim Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handle es sich nicht um eine anzuerkennende Gegenleistung und die Höhe des Rundfunkbeitrags sei mit 94 € pro Person und Jahr überzogen, weil viele Aufgaben finanziert würden, die nicht im öffentlichen Interesse lägen, und von privaten Rundfunkanbietern genauso erbracht werden könnten, greifen nicht durch.

Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als „individualisierte“ und verhältnismäßige „Gegenleistung“ in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden.

Die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gewährleistet die Programmfreiheit (Programmautonomie). Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sind danach Sache des Rundfunks selbst. Der Rundfunk darf bei der Entscheidung über die zur Erfüllung seines Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms weder den Interessen des Staates noch einer gesellschaftlichen Gruppe oder gar dem Einfluss einer einzelnen Person untergeordnet oder ausgeliefert werden. Der Rundfunk muss vielmehr die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen (vgl. z.B. BVerfG, U.v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90, 60). Es ist dem Einzelnen deshalb verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob der Einzelne das Programmangebot für „zu kommerziell“ und dem Programmangebot privatrechtlicher Anbieter vergleichbar hält oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Einnahmen aus Werbung als zulässig angesehen und ferner betont, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen System im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern steht und deshalb auch ein dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung anbieten darf, das dem Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern standhalten kann (vgl. z.B. BVerfG, U.v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90, 60).

Der für den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderliche Finanzbedarf wird regelmäßig entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen geprüft und ermittelt (vgl. §§ 12 ff. des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien [Rundfunkstaatsvertrag – RStV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [BayRS 2251-6-S; GVBI S. 502], zuletzt geändert durch Art. 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 7. Juni 2011 [GVBI S. 258]).

Die Entscheidungsfreiheit der Klägerin, Rundfunkgeräte nicht besitzen zu wollen, bleibt von allem unberührt.

Kopie

als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

c) Das Entstehen der Rundfunkbeitragspflicht in Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung verletzt die Klägerin nicht in einer durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition. Der Schutzbereich des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014 Art. 13 Rn. 7 ff.) wird dadurch nicht berührt. Wie bereits ausgeführt, erübrigt die Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung gerade Ermittlungen „hinter der Wohnungstür“ und trägt damit zum Schutz der Privatsphäre bei.

d) Der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene Meldeabgleich (§ 14 Abs. 9 RBStV) verstößt nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 29.9.2013 – 2 BvR 939/13 – NSTZ-RR 2014, 48). § 14 Abs. 9 RBStV greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, indem er anordnet, dass jede Meldebehörde einmalig zum Zweck der Bestands- und Ersterfassung für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form im Einzelnen bezeichnete Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil er im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt.

§ 14 Abs. 9 RBStV regelt einen einmaligen Meldedatenabgleich. Er erlaubt es den Landesrundfunkanstalten, einmalig zum Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsmodells, ihre Rundfunkteilnehmerdatenbank im privaten Bereich zu konsolidieren, indem sie ihre vorhandenen Daten mit einem Katalog an Meldedaten aller volljährigen Personen abgleichen. Unverzüglich nach dem Abgleich werden die erhobenen Meldedaten wieder gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Indem der einmalige Abgleich der Rundfunkteilnehmerdatenbank mit den Meldedaten die Vervollständigung und Konsolidierung des vorhandenen Datenbestandes ermöglicht, dient er zugleich der Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits (vgl. BayVerfGH, E. v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723).

e) Sonstige Verstöße gegen Grundrechte der Klägerin oder in Bezug auf europarechtliche Bestimmungen sind weder substantiiert vorgetragen, noch sonst ersichtlich (vgl. auch BayVerfGH, E. v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723).“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. März 2016 entschieden – 6 C 6.15 u.a. -, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird, auch wenn eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts nicht vorgesehen ist. Die Revisionen der Kläger gegen die Berufungsurteile wurden zurückgewiesen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht auch die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Die Kompetenzregelungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes seien nicht anwendbar, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handele. Der Rundfunkbeitrag werde nicht wie eine Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können. Das Beitragsaufkommen werde nicht in die Haushalte der Länder eingestellt, um die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten zu finanzieren. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag diene es der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Demzufolge lege der Rundfunkfinan-

zierungsstaatsvertrag fest, dass Überschüsse vom Finanzbedarf für die folgende zweijährige Beitragsperiode abgezogen werden. Für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehe die verfassungsrechtlich notwendige besondere Rechtfertigung. Dies folge zum einen daraus, dass der Rundfunkbeitrag den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgelte. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung sei geeignet, diesen Vorteil zu erfassen. Die Annahme, dass Rundfunkprogramme typischerweise in Wohnungen empfangen werden, halte sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, weil nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts weit über 90% der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet seien. Auch müssten die Landesgesetzgeber nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war. Insbesondere die Verbreitung multifunktionaler Empfangsgeräte führte dazu, dass das gebührenpflichtige Bereithalten eines Empfangsgeräts gegen den Willen der Besitzer nicht mehr festgestellt werden konnte. Zum anderen stelle die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe nach der bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung dar. Das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, dass die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt werden, den klassischen, der Vielfaltsicherung verpflichteten Rundfunkauftrag unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen, ohne in eine mit der Rundfunkfreiheit unvereinbare, weil die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbeeinnahmen oder staatlichen Zuschüssen zu geraten. Nach alledem sei es verfassungsrechtlich nicht geboten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz zu eröffnen. Dies würde das gesetzliche Ziel, eine möglichst gleichmäßige Erhebung des Beitrags zu gewährleisten, konterkarieren. Hinzu komme, dass der Nachweis, nicht über ein Empfangsgerät zu verfügen, aufgrund der technischen Entwicklung mit angemessenem Aufwand nicht mehr verlässlich erbracht werden könne. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung verstoße nicht zu Lasten der Personen, die eine Wohnung alleine innehaben, gegen das Gebot der Gleichbehandlung, weil hierfür ein hinreichender sachlicher Grund bestehe: Die Wohnung stelle den typischen Ort des Programmempfangs dar und ermögliche es, die Beiträge ohne tatsächlichen Ermittlungsaufwand zu erheben. Darauf durften die Landesgesetzgeber angesichts der Vielzahl der beitragsrelevanten Sachverhalte, der Häufigkeit der Beitragserhebung und der Beitragshöhe abstellen (vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 21/2016 v. 18.3.2016).

Auch das Zitiergebot ist nicht verletzt. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG gilt nur für die Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken (BVerfG, Entscheidung vom 18.2.1970 – 2 BVR 531/68 – juris). Es ist aber schon nicht ersichtlich, dass durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bzw. einer seiner Vorschriften in dieser Weise in ein Grundrecht eingegriffen würde. Für die Beschränkungen der all-

gemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gilt das Zitiergebot ohnehin nicht (vgl. BVerfG v. 4.5.1983 – 1 BVL 46/80, 1 BVL 47/80 – juris).

Nach alledem ist die Erhebung des Rundfunkbeitrags vom Kläger rechts- und verfassungskonform. Sie ist auch nicht sittenwidrig.

Der mit streitgegenständlichem Bescheid erhobene Säumniszuschlag findet seine Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Alt. 3 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge – Rundfunkbeitragsatzung – vom 19. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (StAnz Nr. 51-52/2012 S. 3). Danach entsteht ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber in Höhe von 8 €, wenn die geschuldeten Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Fällig ist der Rundfunkbeitrag nach § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Mitte eines Dreimonatszeitraums. Da der Kläger die fälligen Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig im Sinne dieser Norm bezahlt hat, konnte demgemäß ein Säumniszuschlag in Höhe des Mindestbetrags von 8 € festgesetzt werden. Die Rundfunkbeitragsschuld wird nicht erst durch Erlass eines Beitragsbescheids nach § 10 Abs. 5 RBStV fällig, sondern gemäß der Regelung des § 7 Abs. 3 RBStV schon kraft Gesetzes in der Mitte des jeweiligen Dreimonatszeitraums (vgl. auch Tuscholke in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, Rn. 34 zu § 10).

Soweit die Klage entsprechend dem Wortlaut des Hauptantrags als Verpflichtungs – bzw. als Leistungsklage dahingehend zu verstehen sein soll, eine Befreiungsvorschrift für „Medienasketen“ in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufzunehmen bzw. die Rundfunkbeitragspflicht nutzungs- oder geräteabhängig zu erheben, mithin den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu ändern, ist eine derartige Klage unzulässig; weder die Verpflichtungs- noch die Leistungsklage sind hierfür statthaft. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. BverwG, U. v. 28.11.2007 – 9 C 10/07) ist überdies geklärt, dass eine ohnehin nur in Ausnahmefällen zulässige Normenerlassklage besonderen Voraussetzungen unterliegt, nämlich wenn die getroffene Entscheidung in Anbetracht des Zwecks der Ermächtigung schlechterdings unververtretbar oder unverhältnismäßig ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, insbesondere steht § 2 Abs. 1 RBStV wie ausgeführt mit dem Grundgesetz im Einklang.

Die vom Kläger alternativ gestellten Anträge sind bereits unzulässig, da Anträge bestimmt sein müssen und der Kläger selbst klar erkennen lassen muss, was er anfigt bzw. was er begehrt. Hierzu gehört auch eine eindeutige Antragstellung, die nicht dem Gericht die Auswahl zwischen mehreren Anträgen überlässt (vgl. Kopp/Schenke Rn. 10 zu § 82 VwGO).

Sollten die Alternativanträge als Hilfsanträge zu verstehen sein, beinhaltet der erste Hilfsantrag inhaltlich nichts anderes als der Hauptantrag, nämlich als Medienasket keine Rundfunkbeiträge entrichten zu müssen. Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Die Klage war auch nicht dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (vgl. zweiter „Hilfsantrag“). Der Kläger kann selbst beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2012 an den Kläger). Da die Kammer die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht für verfassungswidrig erachtet, kam auch keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Hajdplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss den angefochtener Gerichtsbescheid bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg - Anschriften wie oben - **mündliche Verhandlung** beantragen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

● ● ● ● ● ●

Vors. Richter am VG

● ● ● ● ●

Richterin am VG

● ● ● ● ● ● ● ●

Richterin am VG

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

● ● ● ● ● ●

Vors. Richter am VG

● ● ● ● ● ●

Richterin am VG

● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

Richterin am VG

RN 3 K 16.140



Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Regensburg, den 12.05.2016
Als stv. Urkundsbeamter~~in~~ der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Absender:

Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.05.16

Deutsche Post

Aktenzeichen

Az. RN 3 K 16.140, des Gerichtsbescheides vom
10.05.2016

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12

94526 Metten

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

28.5.2016

An das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg

Herrn Vors. Richter ●●●●● Frau Richterin ●●●●● Frau Richterin ●●●●●
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Ihr Zeichen: RN 3 K 16.140

Hier: Rückmeldung zu Ihrem Gerichtsbescheid vom 10.5.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres obigen Bescheides. Meine Dankbarkeit für seinen Inhalt, insbesondere seine Begründung hält sich naturgemäß in Grenzen.

Vorweg: Ich werde den "Rechtsweg" nicht weiter beschreiten.

Das aber nicht, weil Sie mich davon überzeugt hätten, daß der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und somit die Forderungen des Bayerischen Rundfunks verfassungsgemäß und somit all meine Argumente Unsinn wären, sondern weil mir als Rentner ein - ohnehin von vornherein gestenhaftes - Weiterziehen einfach zu kostspielig würde. Das, was ich mir von Ihrem Bescheid erhofft hatte, nämlich daß meine Argumente bestätigt oder widerlegt würden, habe ich jedenfalls nicht erreicht.

Auch in höheren Instanzen ist Ähnliches zu erwarten, wie ich es von Ihnen erhalten habe - ein weitgehend ignorierendes Einwickeln meiner Argumente in einen Filzteppich aus Zitaten anderer, insbesondere höherer Gerichte. Und da das Gutachten, das zur Grundlage für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genommen wurde, von einem ehemaligen Bundesverfassungsrichter stammt (meine "Bürger-Stellungnahme" zu diesem Gutachten hatte ich meiner Klage beigefügt), dürfte es sogar beim Bundesverfassungsgericht nicht viel anders ausschauen. Allerdings hoffe ich, auch gegen die Wahrscheinlichkeiten, nach wie vor, daß der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf die Verfassungsbeschwerden betuchterer Bürger hin doch noch gekippt wird und die Freiheit der Wahl des Bürgers gegenüber dem Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten wiederhergestellt wird.

Offensichtlich genügten Ihnen die bisherigen Gerichtsentscheidungen zum Rundfunkbeitrag, insbesondere die des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu einschlägigen Popularklagen, um meine entgegenstehenden Argumente, so wie ich es wahrnehme, einfach links liegen zu lassen. Wenn ich nur die Reihe der Grundgesetzartikel aufgezählt hätte, die ich durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verletzt sehe, und sonst weiter gar nicht argumentiert hätte, dann hätte Ihr Bescheid auch nicht viel anders ausschauen können.

Dabei bin ich ja auf S. 15-24 meiner Klage auf die Gerichtsentscheidungen, die i.w. schon der Bayerische Rundfunk in seinem Widerspruchsbescheid zitiert hatte, im einzelnen eingegangen und habe begründet, warum ich sie für verfassungswidrig halte – womit ich gewiß nicht allein bin.

Im einzelnen kann ich nicht erkennen, daß Sie z.B. die folgenden Punkte meiner Argumentation inhaltlich – und nicht nur durch unspezifische Zitate anderer Gerichte – widerlegt hätten:

- Die Mißachtung meiner Menschenwürde als Medienasket durch die Alternative Zwangsgebühr – strukturell "Dschizya" – oder Obdachlosigkeit, Auswanderung oder Gefängnis;
- Die Mißachtung meiner Menschenwürde durch die Umstellung vom Prinzip "Treu und Glauben" auf das Mißtrauensprinzip;
- Die Mißachtung der Unverletzlichkeit meiner Wohnung durch ihre Umwandlung in einen Beitrags-Melkstall zugunsten eines staats- und marktfernen Systems;
- Die Unverhältnismäßigkeit eines an die Wohnung geknüpften Zwangsbeitrags angesichts der leicht zugänglichen technischen Alternative einer datenstrombezogenen Gebühr; diese technische Alternative blenden auch alle zitierten Gerichte aus;
- Die Mißachtung meiner Informationsfreiheit durch Abschaffung der Wahlfreiheit aller Bürger gegenüber den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten – auch Ihnen selbst, sehr geehrte Damen und Herren, wurde diese Wahlfreiheit in der Neujahrsnacht 2013 weggenommen!
- Die Mißachtung des Gleichbehandlungsgebotes gegenüber anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften.
- Die Sittenwidrigkeit der Kostenpflichtigkeit eines bloßen Angebots einer "staatsfernen" Körperschaft.

Wie pauschal Sie die Abweisung meiner Klage begründen, illustriere ich erstens damit, daß Sie beim Gleichbehandlungsgebot Zitate von Gerichtsentscheidungen zur Gleichbehandlung der Rundfunknutzer beibringen – was ich in meiner Klage gar nicht thematisiert hatte. Den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung hatte ich verwendet, um die Ungleichbehandlung anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften gegenüber den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten als Argument für die Absurdheit einer Kostenpflichtigkeit eines bloßen Angebots einzusetzen. Außerdem hatte ich die Ungleichheit der Behandlung des Bürgers gegenüber der privilegierenden Behandlung der öffentlichrechtlichen Anstalten samt "Bestands- und Entwicklungsgarantie" moniert und an den zynischen Spruch "*Quod licet Jovi, non licet bovi*" erinnert.

Ich illustriere es zweitens damit, daß Sie zweieinhalb Seiten aus Gerichtsentscheidungen zur informationellen Selbstbestimmung (Bezug: Meldedatenabgleich) zitieren, obwohl ich dieses Thema nur beiläufig erwähnt und ausdrücklich nicht zum Thema meiner Klage gemacht hatte. Mein Thema war und ist zunächst und vor allem die Informationsfreiheit, das heißt, die Freiheit der Wahl des Bürgers gegenüber dem Angebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2001 kämpfe ich gegen das, was ich als Rundfunkabgaben-Unrecht betrachte – wovon der derzeitige Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nur die letzte Version darstellt. Ihre Abweisung meiner Klage ist nun – nach der Abweisung meiner Verfassungsbeschwerde von 2012 gegen dieses Gesetz – eine zweite Reaktion vonseiten der Judikative – nach den schon vorher eingeholten Reaktionen der Exekutive (Ministerpräsidenten) und Legislative (Fraktionsvorsitzende der in den Landesparlamenten vertretenen Parteien).

Diese Reaktionen der Judikative sehe ich als Indiz dafür, daß in unserem Staatswesen Recht und Macht eng verbunden sind. Kein Wunder, daß der Bayerische Rundfunk seiner Sache so sicher war, daß er die Argumentation in meiner Klage überhaupt keiner Reaktion für wert gehalten hat.

Wenn es aber nicht möglich ist, eine der staatlichen Gewalten auf einzelne "vom Hauschwamm befallene Dachbalken" aufmerksam zu machen, dann muß der ganze "Dachstuhl" erneuert werden – das heißt, die Gruppe der kleinen Parteien, die wie ich das derzeitige Rundfunkbeitragssystem für verfassungswidriges, neofeudalistisches Unrecht halten, muß Zulauf erhalten; die etablierten Parteien, die dieses Unrecht aus ihren eigenen Propaganda-Interessen heraus verteidigen, müssen Federn lassen. Vielleicht löst das dann Lernprozesse bei den Parteien – und dann irgendwann auch bei der Judikative aus. Dazu publizistisch beizutragen habe ich mir vorgenommen. *


Ceterum censeo: Die Freiheit der Wahl des Bürgers gegenüber den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

* [... etwa mit vorliegender
Dokumentation]

BEITRAGSSERVICE

P DV 07 0,70 Deutsche Post 

* 1070 * 0175833 *
* 0325 * 482 751 431 *
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 01.07.2016

Beitragsnummer 482 751 431

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Mahnung

Sehr geehrter Herr Tomasek,

bisher haben Sie unsere Forderung nicht beglichen. Ihr Beitragskonto weist inzwischen einen Gesamtrückstand von 658,96 EUR auf. Um Ihnen weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, geben wir Ihnen heute nochmals die Gelegenheit, bis zum **15.07.2016** den Mahnbetrag von 274,82 EUR auszugleichen. Der Mahnbetrag errechnet sich aus den festgesetzten Beträgen der aufgeführten Gebühren-/Beitragsbescheide.

Was passiert, wenn Sie nicht zahlen? Ihnen drohen Vollstreckungsmaßnahmen wie die Abgabe einer Vermögensauskunft, Kontopfändung, Pfändung des Arbeitseinkommens, der Rente oder auch Ihrer Mietkaution. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden wir über diesen Betrag bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen beantragen. Die Kosten für die Beitreibung gehen zu Ihren Lasten.

Wie können Sie die Vollstreckung vermeiden? Zahlen Sie den Gesamtrückstand bis zum **15.07.2016**. Ist Ihnen die Zahlung in einer Summe nicht möglich, können Sie eine Ratenzahlung beantragen. Gerne auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

	Zeitraum	Betrag	Betrag
Rückständige Forderung bis 06.2014 Gebühren-/Beitragsbescheid(e)			331,64 EUR
01.02.2016	07.2014 - 09.2015	274,82 EUR	
Betrag der Mahnung			274,82 EUR
Offene Forderung ab 10.2015			52,50 EUR
Gesamtrückstand			658,96 EUR

Wolfgang Tomásek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

24.7.2016

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Zu Ihrer Mahnung via "Beitragsservice" vom 1.7.2016
Ihr Aktenzeichen: 482 751 431
(die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich für meine Person ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●

meine Klage gegen Ihren Festsetzungsbescheid hat das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg in seinem Bescheid vom 10.5.2016 abgeschmettert; Sie bzw. Ihr Justitiar hatten es nicht für nötig gehalten, auf meine Argumente überhaupt zu reagieren, so sicher waren Sie – realistischere Weise – Ihrer Sache bei der bayerischen Judikative.


Dennoch halte ich nach wie vor den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit das Beiseiteräumen der früher bestehenden Entscheidungsfreiheit des Bürgers für oder gegen die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für ein grob verfassungswidriges, bürgerbeleidigendes, sittenwidriges, neofeudalistisches Unrecht – und demnach auch Ihre Beitragsrechnungen an einen erklärten und früher auch anerkannten Medienasketen – Rundfunk- und Fernsehverweigerer – seit vielen Jahren.

An einem solchen verfassungswidrigen Unrecht möchte ich mich nicht beteiligen. Ich werde also als Medienasket aktiv keinen Rundfunkbeitrag entrichten und Ihre Mahnung unbeachtet lassen. Ich möchte Ihnen auch keinen formalen Anschein einer Einvernehmlichkeit zugestehen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek

BEITRAGSSERVICE

P DV 09 0,70 Deutsche Post 

* 1400 * 0083043 *
* 0315 * 482 751 431 * G02092016 *

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen.)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 02.09.2016

Beitragsnummer 482 751 431

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Betrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.06.2016 wird daher ein Betrag von 165,50 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt.

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 06.2016 einen offenen Gesamtbetrag von 771,96 EUR auf.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 771,96 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Rundfunk

Rechtsbehelfsbelehrung und
Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Bei Fragen zu diesem Bescheid wenden Sie sich bitte an den Bayerischen Rundfunk (c/o Beitragsservice, 50656 Köln), der auch Widerspruchsbehörde ist. Nur wenn Sie unmittelbar Klage erheben möchten, ist das Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg zuständig.

Kontoauszug

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
23.12.15	Rundfunkbeiträge für 10.2015 bis 12.2015 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-52,50
01.07.16	Rundfunkbeiträge für 01.2016 bis 06.2016 1 Wohnung: Krankenhausstr. 12, 94526 Metten	-105,00
02.09.16	Säumniszuschlag	-8,00
	Festgesetzter Betrag	-165,50

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE2870050000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMMXXX

Betrag: Euro, Cent

771,96

Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

DE

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0815-4-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek

Krankenhausstr. 12 94526 Metten

Änderung der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben -- Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird --

Diese Änderung gilt ab:

Tag Monat Jahr

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Hausnummer, Telefon-Nr. tagsüber - (Angabe freiwillig)

- Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)
Gesetzliche Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)
Vorauszahlung vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)
halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)
jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wurde durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE3000100000001272

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

IBAN, BIC, Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma, Straße, PLZ, Ort, Datum der Unterschrift, Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0815-4-1-1

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

2.10.2016

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Zu Ihrem Festsetzungsbescheid via "Beitragsservice" vom 2.9.2016
Ihr Aktenzeichen: 482 751 431
(die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich für meine Person ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●●

selbstverständlich weiß ich, daß der obengenannte, nicht unterschriebene Festsetzungsbescheid ohne menschliche Beteiligung nur vom Computer des sogenannten "Beitragsservice", der früheren GEZ, verschickt wird, also einer Inkasso-Maschinerie.

Da aber nach wie vor die Adresse des Bayerischen Rundfunks auf dem Kopf dieses Festsetzungsbescheides prangt, möchte ich die rechtliche Konstruktion ernstnehmen, daß der "Beitragsservice" nur ein ausführendes System ist, und die rechtliche Verantwortung für diesen Bescheid beim Bayerischen Rundfunk, und damit letztlich bei seinem Intendanten liegt. Selbstverständlich weiß ich aber auch, daß es unwahrscheinlich ist, daß mein Brief – wohl einer von Tausenden ähnlicher Briefe – Sie überhaupt erreicht. Schon meine Klage gegen Ihren früheren Festsetzungsbescheid in Regensburg war gestenhaft; alle meine künftigen Briefe werden ebenfalls gestenhaft sein – wie vielleicht letztlich jedes ethische Handeln.

Da ich nach wie vor den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit das Beiseiteräumen der früher bestehenden Entscheidungsfreiheit des Bürgers für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten für ein grob verfassungswidriges, bürgerbeleidigendes, sittenwidriges, neofeudalistisches Unrecht halte – und damit auch Ihre Beitragsrechnungen, Festsetzungsbescheide und Mahnungen an einen erklärten und früher auch von Ihnen anerkannten Medienasketen seit vielen Jahren, möchte ich mich an einem solchen verfassungswidrigen Unrecht nicht beteiligen. Ich werde also als Medienasket aktiv keinen Rundfunkbeitrag entrichten und Ihre Bescheide und Mahnungen unbeachtet lassen. Ich möchte Ihnen auch keinen formalen Anschein einer Einvernehmlichkeit zugestehen. Sie müssen mir den meines Erachtens zu Unrecht erhobenen Beitrag schon mit geliehener staatlicher Gewalt abknöpfen – oder sich grundsätzlich neu besinnen. Letzteres hatte ich Ihnen schon vor Jahren empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

✉
Bahnhofstr. 32
94469 Deggendorf

☎
0991/37918289
Fax 0991/37917728

Dienstkonto
Nr. 22109516
Sparkasse Regen (
BLZ 741 514 50)
IBAN DE03741514500022109516
BIC BYLADEM1REG

Abs.:OGVin ● ● ● ● Bahnhofstr. 32, 94469 Deggendorf

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Bürozeiten
Dienstag 09:00 - 10:00
Donnerstag 13:15 - 14.15

E-Mail
GVin ● ● ● @t-online.de

Mein Zeichen
1 DR 1026/16
Bitte immer angeben!

Deggendorf, 14.10.2016

Zwangsvollstreckungssache

Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 482
751 431, Tel. (02 21) 50 61194, Fax 0221 5061 829201, E-Mail VE-Inso@beitragservice.de
gegen
Herrn Wolfgang Tomasek, Krankenhausstraße 12, 94526 Metten

Sehr geehrter Herr Tomasek,

in oben genannter Sache hat d. Gläubig. wegen des Vollstreckungers.d. Gläubigerin vom 01.10.16 Az.: 482
751 431 die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **636,97 EUR** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung
dieses Schreibens eingeräumt.

Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung
während meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie
verpflichtet auf Grund des Antrags d. Gläubig. die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:

Dienstag, 15.11.16, 10:45 Uhr, Büro Bahnhofstraße 32, 94469 Deggendorf

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

**Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die
Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung.**

Bitte bringen Sie u.a. zum Termin mit: den gültigen Personalausweis; Ehevertrag o.ä., Unterlagen über Bankkonten,
Depots, Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide sowie
evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide, Lohnabrechnungen, Pacht- und Mietverträge,
Angaben über unterhaltsberechtigte Personen, Bescheide über Sozialleistungen sowie Papiere über Forderungen, die
Ihnen gegenüber Dritten zustehen.

In dem Termin sind Sie gem. § 802 c ZPO verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung
Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner
sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem
Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der
Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke
geringen Wertes richteten.

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und

Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Vordruck für das Vermögensverzeichnis mit Anlagen und Ausfüllanleitung ist zur Vorbereitung auf den Termin beigelegt. Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung des ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim hiesigen Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig.

Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubig. **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.

Gemäß § 882 d ZPO ordnet d. Gerichtsvollz. von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn 1) Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, 2) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung d. Gläubig. zu führen oder 3) Sie d. Gerichtsvollz. nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung d. Gläubig. nachweisen.

Aus dem **Schuldnerverzeichnis** erhält jeder auf begründeten Antrag Auskunft. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung d. Gläubig. nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei der Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung d. Gläubig. nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrtbundesamt einholen, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen und dies zur Vollstreckung erforderlich ist.

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung oder innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

D. Gläubig. akzeptiert eine Ratenzahlung. Maximal 12 Monate darf die Ratenzahlung andauern. Der Gerichtsvollzieher kann Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern Sie glaubhaft machen können, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung und durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist d. Gläubig. mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet der Vollstreckungsaufschub.

Mit freundlichen Grüßen



Obergerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Deggendorf

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten



Für den/die Schuldner(in)*

* 0330 * B *
Amtsgericht Deggendorf
Gerichtsvollzieherverteilerst
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

Amts- u. Landgericht
Eing.: 12. Okt. 2016
Deggendorf

Postanschrift
Bayerischer Rundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 01.10.2016

Beitragsnummer 482 751 431

Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks

Wolfgang Tomasek, geb. 06.12.1941, Krankenhausstr. 12, 94526 Metten - Schuldner(in)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung aus den im anliegenden Ausstandsverzeichnis genannten Festsetzungsbescheiden sind erfüllt. Insbesondere sind die Bescheide unanfechtbar geworden bzw. sofort vollziehbar, da die festgesetzten Rückstände aus öffentlichen Abgaben und Kosten bestehen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Wir bitten Sie, die nachfolgend beantragten Vollstreckungsmaßnahmen gegen oben genannte(n) Beitragsschuldner(in) durchzuführen.

Es wird beantragt, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und uns nach Abgabe derselben eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.

Hat der/die Beitragsschuldner(in) die Vermögensauskunft innerhalb der Schutzfrist bereits abgegeben, beantragen wir die Übersendung des Vermögensverzeichnisses gemäß §§ 802c, 802d und 802f ZPO.

Kommt der/die Beitragsschuldner(in) der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach und beträgt unsere Forderung **mindestens 500,00 EUR**, beantragen wir, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern die in § 802i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO bestimmten Daten zu erheben bzw. abzurufen. Ein Haftbefehl gem. § 802g Abs. 1 ZPO wird vorerst nicht beantragt.

Einer Zahlungsvereinbarung gemäß § 802b ZPO über 12 Monate wird zugestimmt.

Ist wegen einer Änderung der Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin ein anderes Vollstreckungsorgan zuständig, senden Sie bitte anliegende Vollstreckungsanordnung mit entsprechendem Vermerk an o. g. Postanschrift zurück. Eine Aufenthaltsermittlung gemäß § 755 ZPO wird nicht beantragt.

Zu Ihrer Information:

Eine Zahlung konnte dem Beitragskonto bisher nicht gutgeschrieben werden. Das Beitragskonto weist einschließlich 09.2016 einen Rückstand von 824,46 EUR auf.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

*Im Bedarfsfall an den/die Schuldner(in) weiterzuleitende Information über die Einleitung der Vollstreckung (einschließlich einer Kopie der Vollstreckungsanordnung)

Vollstreckungsersuchen vom 01.10.2016, Beitragsnummer 482 751 431

Bitte überweisen Sie die eingezogenen Beträge unter Angabe der Beitragsnummer und des Datums des Ersuchens auf unser VE Abwicklungskonto ARD, ZDF, Deutschlandradio.

Gerne können Sie Ihre Kosten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom VE Abwicklungskonto einziehen. Bitte leiten Sie die dazu notwendigen Schritte ein. **Besonders wichtig:** Geben Sie beim Lastschriftzug bitte die o. g. Beitragsnummer, das Datum des Ersuchens, die DR-Nummer und den Namen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin an. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Rundfunk
Der Intendant

Vollstreckungsanordnung/Ausstandsverzeichnis siehe Folgeseite(n)

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Absender:

Obergerichtsvollzieherin ● ● ● ● ● ●
94469 Deggendorf, Bahnhofstr. 32
DE03741514500022109516. BYLADEM1REG
Dienstag 09:00 - 10:00 Donnerstag 13.15 - 14.15

Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:
1 DR 1026/16 **LT 15.11.16**

Abs.:OGV in ● ● ● ● ● ● Bahnhofstr. 32, 94469 Deggendorf

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12

94526 Metten

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

GVService Formular 22150204 08/2012 (Vorblatt zur Postzustellung ab 01.07.02) © Baqué & Lauter GmbH

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

23.10.2016

Frau ●●●●●●●●
Obergerichtsvollzieherin am Amtsgericht Deggendorf
Bahnhofstraße 32
94469 Deggendorf

1 DR 1026/16
Ihr Schreiben vom 14.10.2016

Sehr geehrte Frau ●●●

seit anderthalb Jahrzehnten kämpfe ich gegen das, was ich als Rundfunkbeitrags-Unrecht sehe.

Die meines Erachtens unbillige Zusammenlegung von Fernseh- und Rundfunkgebühr, 2001, war für mich als einen lebenslangen Fernsehverweigerer der Anlaß, aus Protest auch mein Hörfunkgerät abzuschaffen.

- o 2002 wurde ich vom Bayerischen Rundfunk bzw. der GEZ einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen. Ich besaß also wie alle Bürger die Freiheit der Wahl für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten.
- o Diese Wahlfreiheit wurde allen Bürgern, also nicht nur den Medienasketen wie mir, mit dem sogenannten "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" in der Neujahrsnacht 2013 weggenommen (... auch Ihnen, sehr geehrte Frau ●●●).

Dies empfand und empfinde ich als ein verfassungswidriges, markt- und demokratiewidriges, bürgerbeleidigendes, neofeudalistisches Unrecht, das mit der Informationsfreiheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Wahrung der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist. Damit bin ich nicht allein (vgl. etwa Christoph Degenhart, Mainz 2013; Anna Ter-schüren, Ilmenau 2013).

Schon 2012 reichte ich deshalb in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen den sogenannten "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" ein - und wurde dort auf den sogenannten "Rechtsweg" verwiesen. Diesen "Rechtsweg" ging ich bis zur Abweisung meiner Klage gegen die Forderung des Bayerischen Rundfunks am Verwaltungsgericht Regensburg. Leider kann ich ihn als Rentner mangels finanzieller Mittel nicht weiter bis nach Karlsruhe verfolgen. Damit Sie zumindest die Möglichkeit haben, in die Vorgeschichte Einblick zu nehmen, schicke ich Ihnen hiermit in Kopie meine Klage in Regensburg samt Unterlagenband.

Mit dem, wie ich meine, verfassungswidrigen Unrecht der derzeitigen Rundfunkbeitrags-erhebung möchte ich so wenig wie möglich kooperieren. Deshalb begleiche ich die Forderung des Bayerischen Rundfunks nicht freiwillig und werde Ihnen auch nicht die von Ihnen geforderte eidesstattliche Vermögensauskunft erteilen, mich allenfalls zur Feststellung meiner Personalien und einem allgemeinen Gespräch am 15. November bei Ihnen einfinden. Ich halte es für eine Farce, wenn ich Ihnen eidesstattlich meine "Vermögensverhältnisse" mitteilen soll, während Sie ohnehin meinen Bankverkehr, meinen Auto- und Immobilien-Nichtbesitz und meine Wohnung inspizieren können.

Sie werden tun, was Sie für *Ihre* Pflicht halten; ich selbst halte es für *meine* Pflicht, beim Kampf gegen das Rundfunkbeitrags-Unrecht zumindest gestenhaft so weit zu gehen, als es mir möglich ist. Rentenpfändung, Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, womöglich Haft muß ich dabei inkaufnehmen. Sie haben es mit einem "Überzeugungstäter" zu tun.

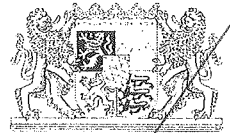
Zu Recht könnten sie alles, was ich vorbringe, für "rechtsunerheblich" halten und sich dabei auf die gesetzlichen Vorgaben für eine Zwangsvollstreckung, insbesondere die Zivilprozeßordnung berufen. Sie sind hier schließlich Gerichtsvollzieherin, nicht Richterin. Gemäß Artikel 1.3 des Grundgesetzes sollte allerdings der Hintergrund meiner Rundfunk-Beitragsverweigerung auch für Sie nicht ganz ohne Interesse sein.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Amtsgericht Deggendorf
Abteilung für Vollstreckungssachen



Amtsgericht Deggendorf PF 1140, 94451 Deggendorf

1 M 943/16
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12

für Rückfragen:
Telefon: +49 (991) 3898-468
Telefax: +49 (991) 3898-466
Zimmer: E 31

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Nachmittags nach Vereinbarung

94526 Metten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 M 943/16

Datum
31.01.2017

In Sachen
Bayerischer Rundfunk ./. Tomasek, Wolfgang

Sehr geehrter Herr Tomasek,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27.01.2017.

Mit freundlichen Grüßen

● ● ●, JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

Haltestelle
Stadtbus, Haltestelle
Graflinger Straße

Nachtbriefkasten
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

Kommunikation
Telefon:
0991/3898-0
Telefax:
0991/3898-202

Amtsgericht Deggendorf
Abteilung für Vollstreckungssachen
Az.: 1 M 943/16



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

In der Zwangsvollstreckungssache

Bayerischer Rundfunk, vertreten durch d. Vorstand, ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice -, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Gz.: 482 751 431
- Gläubigerin -

gegen

Tomasek Wolfgang, geboren am 06.12.1941, Krankenhausstraße 12, 94526 Metten
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Deggendorf am 27.01.2017 folgenden

Beschluss

Die Erinnerung des Schuldners vom 23.10.2016 wird kostenfällig zurückgewiesen.

Gründe:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen ausstehender Rundfunkgebühren. Der Schuldner wendet sich mit der Erinnerung gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung, mit der Begründung, die Rundfunkgebühren würden zu Unrecht erhoben. Diese seien verfassungswidrig.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet.

Seit 01.01.2013 besteht keine gerätebezogene Rundfunkgebühr mehr. Die Zahlungsverpflichtung entsteht gemäß § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im privaten Bereich für jede Wohnung unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung. Insoweit ist auch unerheblich, dass kein Vertrag besteht, da die Rundfunkgebühren kraft Gesetzes entstehen.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird zu Recht aufgrund des Vollstreckungersuchens des Gläubigers vom 01.10.2016 durchgeführt. Der Bayerische Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist als Landesrundfunkanstalt Gläubiger des Rundfunkbeitrags und setzt auch die rückständigen Beträge fest.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunksbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7 Satz 2 AGStV Rundf, Jumedisch, Rundbeitr ist der Bayerische Rundfunk befugt, für die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheid oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Dabei dürfen Unterschrift und Dienstsiegel gemäß Art. 7 Satz 3 AGStV Rundf, Jumedisch, Rundbeitr bei einer Vollstreckungsanordnung fehlen, wenn diese mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, was vorliegend der Fall ist.

Auf den Beschluss des Bundesgerichtshof vom 11.06.2015 (Az. I ZB 64/14), in dem dieser ausführlich auf die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eingeht, wird Bezug genommen. Verfassungsrechtliche Bedenken teilt das Gericht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Deggendorf
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

oder bei dem

Landgericht Deggendorf
Amanstr. 19
94469 Deggendorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Deggendorf, 31.01.2017

●●●●, JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

isender:


Amtsgericht Deggendorf
Postfach 11 40
94451 Deggendorf

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

02.02.17



Deutsche Post 

Aktenzeichen

Empty box for Aktenzeichen (file number).

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt

Wolfgang Tomásek, Krankenhausstraße 12, D 94526 Metten, T. 0991/ 9912532

An das Amtsgericht Deggendorf, Frau Richterin ●●●●
Postfach 1140
94451 Deggendorf

14.2.2017

Meine Rundfunk- und Rundfunkbeitragsverweigerung als Medienasket
Zu Ihrem Beschluß vom 27.1.2017 - Ihr Zeichen: 1 M 943/16

Sehr geehrte Frau Richterin ●●●●

dieser Brief ist keine "Erinnerung" im juristischen Sinn, auch kein Versuch, den "Rechtsweg" weiterzugehen - das habe ich ja schon nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg aus Kostengründen aufgegeben, obwohl ich natürlich gerne meine schon 2012 in Karlsruhe eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erneuert hätte.

Ihre Entscheidung entspricht meiner Erwartung; an die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gegen die Popularklage Ermano Geuers sind Sie, soviel ich weiß, gebunden. Mir ist auch bekannt, daß bisher sämtliche Gerichte bis hinauf zum Bundesverwaltungsgerichtshof in Leipzig für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und gegen die Medienasketen entschieden haben.

Der derzeit herrschenden Meinung entsprechend schreiben auch Sie: *"Verfassungsrechtliche Bedenken teilt das Gericht nicht"*.

Nun; wie ich schon Frau ●●● geschrieben hatte, halte ich selbst nach wie vor den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - und damit die daraus abgeleiteten Forderungen des Bayerischen Rundfunks sogar gegenüber Medienasketen wie mir - für sitten- und verfassungs-, demokratie- und marktwidriges, bürgerbeleidigendes, neofeudalistisches Unrecht, das mit der Informationsfreiheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Wahrung der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist.

Mit diesem Unrecht möchte ich, mich an Gandhis Grundsätzen orientierend, so wenig wie möglich kooperieren - was auch immer an Vollstreckungsmaßnahmen auf mich zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek

✉
Bahnhofstr. 32
94469 Deggendorf

☎
0991/37918289
Fax 0991/37917728

Dienstkonto
Nr. 22109516
Sparkasse Regen (
BLZ 741 514 50)
IBAN DE03741514500022109516
BIC BYLADEM1REG

Abs.: OGVin ●●●●● Bahnhofstr. 32, 94469 Deggendorf

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

Bürozeiten
Dienstag 09:00 - 10:00
Donnerstag 13:15 - 14.15

E-Mail
GVin ●●●●@t-online.de

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Mein Zeichen
1 DR 1026/16
Bitte immer angeben!

Deggendorf, 17.03.2017

Zwangsvollstreckungssache

Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Aktz. 482
751 431, Tel. (02 21) 50 61194, Fax 0221 5061 829201, E-Mail VE-Inso@beitragsservice.de
gegen Herrn Wolfgang Tomasek, Krankenhausstraße 12, 94526 Metten

Sehr geehrter Herr Tomasek,

in oben genannter Sache hat d. Gläubig. wegen des Vollstreckungssers.d. Gläubigerin vom 01.10.16 Az.: 482
751 431 die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **644,68 EUR** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung
dieses Schreibens eingeräumt.
Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung
während meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie
verpflichtet auf Grund des Antrags d. Gläubig. die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:

Dienstag, 11.04.17, 15:00 Uhr, Büro Bahnhofstraße 32, 94469 Deggendorf

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

**Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die
Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung.**

Bitte bringen Sie u.a. zum Termin mit: den gültigen Personalausweis; Unterlagen über Bankkonten, Depots, Sparverträge,
Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, Pacht- und Mietverträge und Papiere über Forderungen, die Ihnen gegenüber Dritten
zustehen.

Als Privatperson zudem Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Ehevertrag o.ä., Angaben
über unterhaltsberechtigten Personen, Bescheide über Sozialleistungen und evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide
bzw. Lohnabrechnungen.

In dem Termin sind Sie gem. § 802 c ZPO verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung
Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner
sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem
Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der
Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke
geringen Wertes richteten.

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft bzw. ein entsprechendes Merkblatt sind zur Vorbereitung auf den Termin beigelegt. Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung des ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim hiesigen Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig.

Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubig. **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.

Gemäß § 882 c ZPO ordnet d. Gerichtsvollz. von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn 1) Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, 2) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung d. Gläubig. zu führen oder 3) Sie d. Gerichtsvollz. nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung d. Gläubig. nachweisen.

Aus dem **Schuldnerverzeichnis** erhält jeder auf begründeten Antrag Auskunft. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung d. Gläubig. nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei der Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung d. Gläubig. nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrbundesamt einholen. Bei Anfragen an die DRV nur, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen und dies zur Vollstreckung erforderlich ist.

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

D. Gläubig. akzeptiert eine Ratenzahlung. Maximal 12 Monate darf die Ratenzahlung andauern.

Der Gerichtsvollzieher kann Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern Sie glaubhaft machen können, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung und durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist d. Gläubig. mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet der Vollstreckungsaufschub.

Hat d. Gläubig. eine Ratenzahlung nicht ausgeschlossen und sind Sie in der Lage, die Forderung in monatlichen Raten zu begleichen, setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, die mit Zustellung dieses Schreibens beginnt, in Verbindung. Alles Weitere wird Ihnen sodann von mir mitgeteilt. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte umgehend beginnen. Die erste Rate beträgt mindestens 50 EUR, sofern d. Gläubig. keine höheren Raten gefordert hat. Kleinere Folgeraten sind ggf. möglich. Die Forderung sollte in 12 Monaten getilgt sein. Ist der Gläubiger mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden, so kann sie auch vom Gerichtsvollzieher nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Obergerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Deggendorf

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Absender:

Obergerichtsvollzieherin ● ● ● ● ●

94469 Deggendorf, Bahnhofstr. 32

DE0374151450022109516, BYLADEM1REG

Dienstag 09:00 - 10:00 Donnerstag 13.15 - 14.15

Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:

1 DR 1026/16

LT 11.04.17

Abs.:OGVini ● ● ● ● ● Bahnhofstr. 32, 94469 Deggendorf

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12

94526 Metten

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

GVService Formular 22150204 08/2012 (Vorblatt zur Postzustellung ab 01.07.02) © Baqué & Lauter GmbH

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

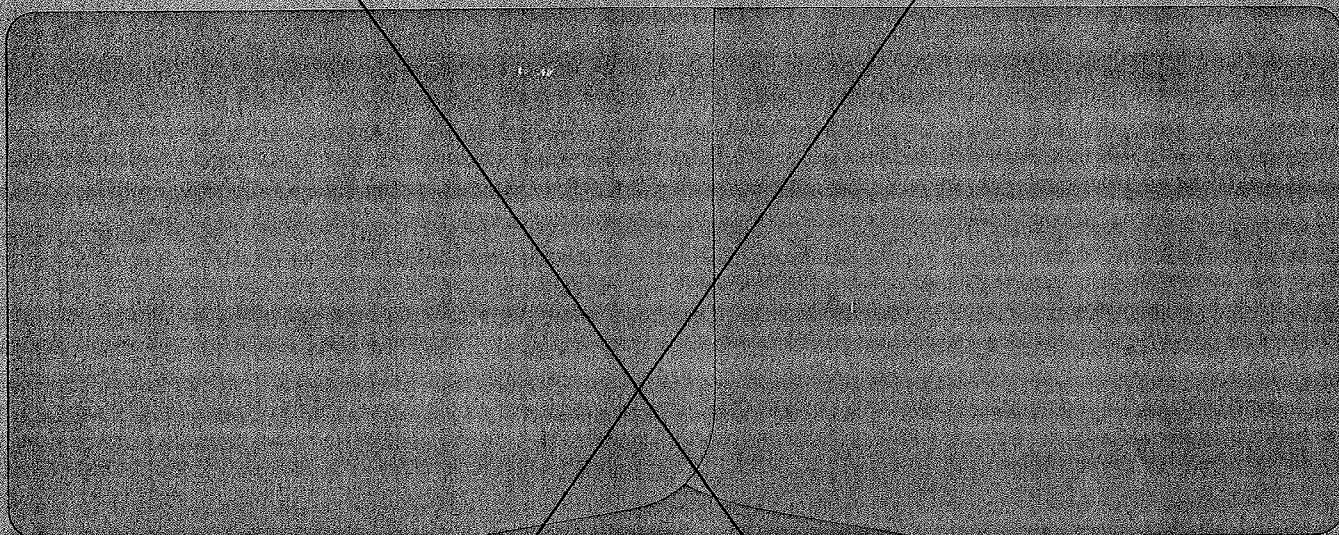
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Vorblatt!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.03.17



Deutsche Post 



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

**Das Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks, vertreten durch
ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, ist nicht zu beanstanden.
Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, 26.08.2014, 16 T 4208/14
und Bundesgerichtshof, 11.06.2015, I ZB 64/15 und BGH, 08.10.2015, - VII ZB 11/15**
Bitte beachten Sie, dass der Bayerische Rundfunk mich bereits beauftragt hat, für den Fall Ihres
Nichterscheinens zum Termin und nicht erfolgter Zahlung, Auskünfte über Sie bei der Deutschen
Rentenversicherung und bei dem Bundeszentralamt für Steuern einzuholen. Weitere Hinweise finden
Sie im Ladungsschreiben. Sollten Sie der Meinung sein, nicht beitragspflichtig zu sein, dann wenden
Sie sich diesbezüglich an den Beitragsservice. Der Termin wird nur aufgehoben, wenn mir von
diesem eine Auftragsrücknahme zugeht.

Kopie

31.3.2017

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

Frau ●●●●●●●●
Obergerichtsvollzieherin am Amtsgericht Deggendorf
Bahnhofstraße 32
94469 Deggendorf

*"Eure Rede sei: Ja, ja, nein, nein.
Was darüber ist, das ist vom Übel."
(Matth. 5.37)*

1 DR 1026/16
Hier: Zu Ihrem Schreiben vom 17.3.2017

Sehr geehrte Frau ●●●

Dank für die Zustellung der Zahlungsaufforderung bzw. der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft bezüglich der Forderungen des Bayerischen Rundfunks zum "Rundfunkbeitrag" via "Beitragsservice" – mit der Sie Ihrer Pflicht genügen.

Daß ich meine Pflicht darin sehe, dem meines Erachtens sitten- und verfassungs-, demokratie- und marktwidrigen, neofeudalistischen Unrecht des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Bürger-Widerstand entgegenzusetzen, wo ich es mit meinen schwachen Kräften nur kann, habe ich Ihnen schon geschrieben bzw. bei unserem letzten Gespräch am 15.11.2016 gesagt.

Dankenswerterweise hatten Sie meine Eingabe als "Erinnerung" an das Amtsgericht Deggendorf weitergereicht. Dort wurde ich, wie schon vom Verwaltungsgericht Regensburg komplett abgewiesen ("*Verfassungsrechtliche Bedenken teilt das Gericht nicht*"); auf meine Argumente wurde so wenig eingegangen wie in Regensburg oder vonseiten des Bayerischen Rundfunks selbst. Etwas anderes war nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gegen die Popularklage Ermano Geuers gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht zu erwarten. Nach diesem Urteil sind, soweit ich es sehen kann, zumindest alle bayerischen Gerichte gleichgeschaltet, agieren also wie eine Behörde, faktisch im ökonomischen Interesse des Bayerischen Rundfunks eine definitive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verzögern helfend. Ich bleibe bei meiner Meinung, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit seinem Konstrukt der Kostenpflichtigkeit schon einer "*virtuellen Nutzung*" eines Rundfunk-Angebots sittenwidrig auf die Wurzeln des bürgerlichen Rechts eingehackt hat. Immerhin sollen derzeit einige Verfassungsklagen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Karlsruhe anhängig sein.

Vor diesem Hintergrund trifft also Ihre administrative Pflicht als Gerichtsvollzieherin auf meine ethische Widerstandspflicht als Bürger, Medienasket und Rundfunkbeitragsverweigerer.

Ich kann das Spiel nicht mitspielen, das mir der Bayerische Rundfunk bzw. der sogenannte "Beitragsservice", bzw. der dahinterstehende ORR-Gigant zugedanken, nämlich als "reueiger Sünder" den geforderten Beitrag endlich doch zu bezahlen, oder eine eidesstattliche Vermögensauskunft zum Zweck der Pfändung abzugeben. Damit würde ich ja zugestehen, daß der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungsgemäß wäre - was ich doch bestreite.

Ich werde aber - Ihnen als Gerichtsvollzieherin - schon vor unserem Gespräch am 11.4.2017 eine informelle Vermögensauskunft schon hier in diesem Brief geben. Was Sie damit machen, ist Ihre, nicht meine Sache - ob Sie mein Schreiben als erneute "Erinnerung" ans Gericht weitergeben, ob Sie meine Rente pfänden, ob Sie mich ins Schuldnerverzeichnis aufnehmen, ob Sie mich in Erzwingungshaft nehmen lassen. All das schreckt mich nicht als Rentner, der durch seine Verrentung ohnehin seinen Kredit bei der Bank verloren hat, der jahrzehntelang Knastbriefwechsel geführt hat, und der nicht mehr sehr weit von seiner Urnenbox entfernt Sonne und Amselgesang genießt.

Ich bin Rentner, unverheiratet,* 75. Meine monatliche Rente beträgt derzeit insgesamt 1.029.74 Euro. Mein Sparkonto ist praktisch leer; Immobilien, Autos, Lebensversicherungen, Kunstschätze o.ä. besitze ich nicht. Hätte ich irgendein Vermögen, dann hätte ich es gerne für die Erneuerung meiner Verfassungsklage vom 17.12.2012 gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Karlsruhe verwendet, also zur Absolvierung des sogenannten "Rechtsweges". Den mußte ich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg mangels Mitteln abbrechen, was ich schon in meinem abschließenden Brief an die dortigen Richter vermerkte.

Sie haben ohnehin alle Möglichkeiten, sich dank leistungsfähiger Computerprogramme, gedeckt durch Gesetze, mit wenigen Mausclicks zu vergewissern, ob das stimmt, was ich hier schreibe. Darüber hinaus können Sie meine Wohnung auf Pfändbares hin untersuchen; ich würde Sie nicht an der Tür abweisen, Ihnen allerdings nicht mal eine Tasse Tee anbieten, um nicht irgendwelchen Argwohn zu wecken. Das Mißtrauensprinzip des Staates gegenüber dem Bürger, und damit der "gläserne Bürger" sind doch schon längst eingeführt. Insofern ist eine "eidesstattliche Vermögensauskunft", wie sie hier von mir verlangt wird, meines Erachtens heute zur Farce geworden. An so etwas möchte ich mich - als "Gewissenstäter" im Kampf gegen das von mir so gesehene Rundfunkbeitrags-Unrecht - nicht beteiligen.

Am 11.4.2017 will ich bei Ihnen zum Gespräch erscheinen. Was Sie danach an Zwangsmitteln einsetzen, ist Sache der ZPO und Ihres Ermessensspielraums. Nebenbei hoffe ich, daß ich nicht der einzige Medienasket im Gerichtsbezirk Deggendorf bin, der Ihnen als solcher einige Arbeit macht ...

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Ceterum censeo:

Die Freiheit der Wahl des Bürgers gegenüber den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muß wiederhergestellt werden.

* [Ausdruck korrigiert]

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten



Creditreform

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Registriertes Inkassounternehmen

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Postfach 41 20, 55031 Mainz

Bonifaziusplatz 1 a, 55118 Mainz

Telefon-Hotline 06131 96044-25

Servicezeiten Montag bis Freitag:

9:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr

Telefax 06131 96044-44

E-Mail inkasso@schuldenreform.de

29.05.2017

Ihr Rundfunkbeitrag

BAYERISCHER RUNDFUNK (BR)

Ihre Beitragsnummer

482,751.431

Bitte bei allen Zuschriften unbedingt angeben

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, Postfach 41 20, 55031 Mainz

P DV 05 0,70 Deutsche Post
PREMIUMADRESS



Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Ihr rechtskräftiger Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Tomasek,

der BAYERISCHER RUNDFUNK (BR) hat uns mit der Einziehung Ihres **rechtskräftigen Festsetzungsbescheides** beauftragt, damit Sie die Forderung nun auch schnellstmöglich begleichen. Dies betrifft Ihre Rundfunkbeiträge für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2015.

Creditreform ist ein erfolgreiches, bundesweit zugelassenes Inkassounternehmen mit weit reichenden Kompetenzen. Creditreform Mainz ist spezialisiert auf das Inkasso von säumigen Rundfunkbeiträgen. Wir möchten zwischen Ihnen und der Landesrundfunkanstalt vermitteln und bieten Ihnen hiermit die **Chance**, weitere auf Sie zukommende **Kosten und Unannehmlichkeiten zu vermeiden**.

Begleichen Sie dazu bitte umgehend den offenen Forderungsbetrag in Höhe von:

708,58 €

Beachten Sie unbedingt die **Zahlungsfrist** bis spätestens:

12.06.2017

Mit freundlichen Grüßen
Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG



PS: Ihr Zahlungsvorschlag: www.schuldenreform.de

www.schuldenreform.de

Ihr Online Zugang:

Login:482751431

Passwort:fURV7aTSMZ

Zahlungen mit Angabe der Beitragsnummer bitte nur auf das Beitragungskonto für Rundfunkanstalten ARD/ZDF Postbank Ludwigshafen – Konto-Nr. 2050 19-677 BLZ 545 100 67 IBAN: DE46 5451 0067 0205 0196 77 BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Mainz HRA 381, Ust-IdNr. DE 149025452

0000 61/MIS153656061_103_81_VS // 78010 482 1444 1/3

Form 194C



Creditreform

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Hotline 06131/96044-25
Telefax 06131/96044-44
E-Mail inkasso@schuldenreform.de

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG
Postfach 41 20
55031 Mainz

29.05.2017
Ihr Rundfunkbeitrag
BAYERISCHER RUNDFUNK (BR)

Ihre Beitragsnummer
482.751.431
Bitte bei allen Zuschriften unbedingt angeben

Vermittlungsauftrag
Rundfunkbeitragsschuld bei den Landesrundfunkanstalten
für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 30.09.2015.

Zum einfachen Postversand hier falten _____

Rundfunkbeitragsforderung incl. Kosten
BAYERISCHER RUNDFUNK (BR) 80335 München

708,58 €

Ich werde meine oben genannte Rundfunkbeitragsschuld (inklusive 0,70 € Portokosten) zahlen.

- Die Überweisung des Gesamtbetrages erfolgt bis spätestens zum _____.
- Ich möchte den offen stehenden Betrag in Höhe 708,58 € in monatlichen Raten in Höhe von _____ € ausgleichen. Die erste Rate überweise ich am _____.
- Ich möchte Sie damit beauftragen, die monatlichen Raten in Höhe von _____ €
 zum Monatsanfang / zur Monatsmitte ab dem Monat _____ per Lastschrift von meinem Konto abzubuchen. Hierzu übersende ich Ihnen das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Mandat.
 (Die Mandatsvorlage finden Sie auf der Folgeseite unseres Schreibens).
- Ich habe Rückfragen zur Forderung und werde mich bis spätestens _____ mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Rückfragen bin ich unter folgender Rufnummer zu erreichen: _____

Datum _____

Unterschrift _____

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG
Bonifaziusplatz 1a, 55118 Mainz
HR Mainz A 0381, Ust-IdNr. DE 149025452

Kostenlose Hilfe beim Ausfüllen dieses Formulars erhalten Sie über die oben genannte Vermittlungs-Hotline.

0000 6 / MIS15655061_103_81_VS // 78010 482 1445 2/3

Name und Sitz des Überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Beitreibungskonto für Rundfunkbeitrag ARD/ZDF, München

IBAN

DE46 5451 0067 0205 0196 77

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

PBNKDEFF

Eintrag Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

482751431, VE vom 01.10.16

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

BAYERISCHER RUNDFUNK (BR) 80335 München

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Tomasek Wolfgang, 94526 Metten

IBAN

D E

08

Datum

Unterschrift(en)

Die für Sie einfachste Möglichkeit die Forderung auszugleichen besteht darin, dass Sie uns beauftragen, den Gesamtbetrag von Ihrem Konto abzubuchen. Falls Sie das wünschen, füllen Sie bitte das unten stehende SEPA- Lastschriftmandat aus und schicken uns dieses zu. Vielen Dank.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten



Creditreform

SEPA-Lastschriftmandat

Hotline 06131/96044-25
Telefax 06131/96044-44
E-Mail inkasso@schuldenreform.de

Gläubiger ID: DE82ZZZ00000055917
Mandatsreferenz: 482751431

Ihr Rundfunkbeitrag
BAYERISCHER RUNDFUNK (BR)

Ihre Beitragsnummer
482.751.431

Bitte bei allen Zuschriften unbedingt angeben

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG
Postfach 41 20
55031 Mainz

SEPA - Lastschriftmandat
zum Einzug von Forderungen durch SEPA - Basis - Lastschriften

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit die Firma Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Firma Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Betrag (Euro)

Abbuchung ab dem Monat
(wiederkehrende Zahlung)

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Zum 1. eines Monats
 Zum 15. eines Monats
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

IBAN des Zahlungspflichtigen

SWIFT BIC (Internationale Bankleitzahl des Instituts des Zahlungspflichtigen)

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Mandat im Original an uns zurück.

Wolfgang Tomásek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

4.6.2017

An Fa. Creditreform Mainz - Albert & Naujoks KG
Postfach 41 20
55031 Mainz

Doppel zur Kenntnis
an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Ihre Forderung für den Bayerischen Rundfunk unter Ihrem Aktenzeichen 482.751.431 (die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich für mich ab, da ich eine Beitragserhebung bei mir durch ein "staats- und marktfernes" System, das mich 2002 als Rundfunk- und Fernsehverweigerer einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen hatte, Neujahr 2013 jedoch **a l l e n** Bürgern die Entscheidungsfreiheit für oder gegen seine Angebote raubte, für ein **o f f e n s i c h t l i c h** verfassungswidriges Unrecht halte, an dem ich mich so wenig wie möglich beteiligen möchte)

Sehr geehrte Damen und Herren
(ich kann leider die gedruckte Unterschrift unter Ihrem Schreiben nicht entziffern, sonst würde ich Sie persönlich ansprechen),

Ihr Schreiben vom 29.5.2017 zu obigem Aktenzeichen habe ich erhalten.

Offensichtlich ist Ihr Schreiben nur computergeneriert. Dennoch werde ich Ihnen, wie vormals dem sogenannten "Beitragsservice", so antworten, als ob ich verantwortliche Persönlichkeiten vor mir hätte, und vielleicht dringt mein Schreiben ja auch bis zu solchen durch. Ich nehme hier Stellung zu einer Reihe von Punkten in Ihrem Schreiben:

1. *"Ihr rechtskräftiger Festsetzungsbescheid"*

Eine "Rechtskräftigkeit" auf der Grundlage der bundesweit gleichgeschalteten Entscheidungen der Judikative hat keinen Bestand, wenn schon die Grundlage für die Entscheidungen dieser Judikative, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, **o f f e n s i c h t l i c h** verfassungswidrig ist. Daß dies nächstens durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe festgestellt wird, daß also nicht auch dieses Gericht gleichgeschaltet ist, hoffe ich. Schon 2012 hatte ich dort eine Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

eingereicht, bin jedoch auf den sogenannten "Rechtsweg" verwiesen worden und konnte diesen aus Kostengründen nur bis zum Verwaltungsgericht Regensburg durchlaufen. Hierzu Belege im beigefügten Unterlagenband.

2. *"... der BAYERISCHER [sic!] RUNDFUNK (BR) hat uns mit der Einziehung Ihres rechtskräftigen Festsetzungsbescheides beauftragt, damit Sie die Forderung nun auch schnellstmöglich begleichen."*

Dies finde ich einigermaßen verwunderlich, da ich ja schon via "Beitragsservice" bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Deggendorf gelandet war. Der letzte Stand war mein Schreiben an sie und danach mein (zweiter) Besuch bei ihr. Sie müßte mein Schreiben an den Bayerischen Rundfunk weitergereicht haben. Hierzu Belege im beiliegenden Unterlagenband.

3. *"Creditreform ist ein erfolgreiches, bundesweit zugelassenes Inkassounternehmen mit weit reichenden Kompetenzen."*

Was soll ich dazu äußern? – Ich sage zunächst mal: Respekt vor Ihren privatunternehmerischen Qualitäten!

4. *"Creditreform Mainz ist spezialisiert auf das Inkasso von säumigen Rundfunkbeiträgen."*

Ich wundere mich ein bißchen. Sollten Sie besser auf diese Aufgabe spezialisiert sein als der sogenannte "Beitragsservice"?

5. *"Wir möchten zwischen Ihnen und der Landesrundfunkanstalt vermitteln ..."*

Vielen Dank für Ihr Vermittlungsangebot! – Ich glaube aber, ich brauche es nicht anzunehmen, da ich schon seit 2014 mit dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●● in unmittelbarer, allerdings, zugegeben, etwas einseitiger Briefverbindung stehe.

6. *"... und bieten Ihnen hiermit die Chance, weitere auf Sie zukommende Kosten und Unannehmlichkeiten zu vermeiden."*

Vielen Dank für die Chancen, die Sie mir bieten! Dazu schauen Sie bitte mal in meinen Unterlagenband. Glauben Sie denn, ich hätte mir als Bürgerrechtler im Kampf gegen das offensichtlich verfassungswidrige Rundfunkbeitrags-Unrecht seit 2002 diesen Aufwand aufgeladen, wenn es mir um die Vermeidung von "Kosten und Unannehmlichkeiten" ginge? – Nein; ich möchte eine Beteiligung an verfassungswidrigem Treiben – das wäre die wirkliche "Unannehmlichkeit" – so weit wie möglich vermeiden.

7. "Begleichen Sie dazu bitte umgehend den offenen Forderungsbetrag ..."

Schon Herrn ●●● hatte ich geschrieben, daß ich die Forderung des Bayerischen Rundfunks aktiv nicht begleichen werde, da ich schon die Grundlage für diese Forderung, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, für verfassungswidrig halte, und daß der Bayerische Rundfunk sich das geforderte Geld allenfalls mit geliehener staatlicher Gewalt holen müßte. Etwas anderes kann ich auch Ihnen nicht schreiben. Hier sehe ich meine ethische Pflicht zu Bürger-Widerstand gegen verfassungswidriges Unrecht.

Zu Ihrer näheren Information über den Kampf eines Bürgerrechtlers gegen das Rundfunkbeitrags-Unrecht lege ich Ihnen einen Unterlagenband mit einer Auswahl von Dokumenten in Kopie bei. Sie können ihn gern behalten. Sollten Sie ihn aber schreddern wollen, weil Sie womöglich alle Dokumente nur als Computer-Software aufheben, wäre ich für eine Rücksendung dankbar, denn die Kosten für eine Neukopie übersteigen das Porto für eine Rücksendung – das ich Ihnen dann gerne mit einer Briefmarke ersetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tománek

Beiliegend:

1. Doppel meines gleichzeitigen Schreibens an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●●● zu Ihrer Kenntnis,
2. Unterlagenband zu meinem Kampf gegen das Rundfunkbeitrags-Unrecht 2001-2017, zeitlich von hinten nach vorn geordnet.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

4.6.2017

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Zu Ihrer Beauftragung von Fa. Creditreform Mainz
bezüglich Ihrer Forderung unter Ihrem Aktenzeichen 482.751.431
(wie jedesmal, lehne ich die Bezeichnung "Beitragsnummer",
da m.E. auf verfassungswidriger Grundlage, ab),
dokumentiert durch das Schreiben von Fa. Creditreform Mainz vom 29.5.2017

Sehr geehrter Herr ●●●●●●●

ein bißchen verwundert nehme ich zur Kenntnis, daß Sie Fa. Creditreform Mainz (gemäß deren Schreiben) mit der Einziehung Ihrer Forderung gemäß obigem Aktenzeichen beauftragt haben. Was sollte diese Firma mehr leisten können als der bisher damit befaßte sogenannte "Beitragservice", der es in meinem Fall doch immerhin bis zum Gerichtsvollzug am Amtsgericht Deggendorf geschafft hat?

Oder besteht vielleicht Ihre "Beauftragung" von Fa. Creditreform Mainz darin, daß der "Beitragservice" die ausstehenden Forderungen in neukapitalistischer Manier schlicht an Privatfirmen – hier z.B. Fa. Creditreform Mainz – verramscht hat, und das dann nur verbal dezent in das Blumenseidenpapier "Beauftragung" gehüllt wird? Und daß dieses Abschieben der Forderung an die Privatwirtschaft ein ^{DA}weiterer Schritt darin bedeutet, sich von lästigen Rücksichten auf die Grundrechte Abstand zu verschaffen, an die Privatfirmen – anders als der Staat bzw. Systeme mit geliehenen Hoheitsrechten (etwa öffentlichrechtliche Anstalten) – nicht unmittelbar gebunden sind?

Gerne lasse ich meinen Argwohn in diese Richtung von Ihnen korrigieren!

Im übrigen habe ich Ihnen schon geschrieben: Freiwillig kann ich Ihre Forderung nicht begleichen, denn damit würde ich mich, so sehe ich es, an verfassungswidrigem Treiben beteiligen, und das widerspricht meiner Ethik. "Ich weiche nur der Gewalt".

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Ceterum censeo: Die Entscheidungsfreiheit des Bürgers für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist wiederherzustellen.

Anlage: Mein gleichzeitiges Schreiben an Fa. Creditreform als Doppel

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

* BR * 80300 München * E *

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice

Frau ●●●●

Telefon 089 5900-10230

Telefax 089 5900-10299

Postanschrift
BR, Beitragsservice
80300 München

Web rundfunkbeitrag.de

Datum 12.07.2017

Beitragsnummer 482 751 431

Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Ihren Widerspruch vom 02.10.2016, hier eingegangen am 07.10.2016, gegen den Festsetzungsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom 02.09.2016, weisen wir zurück.
Ihr Schreiben vom 04.06.2017 haben wir berücksichtigt.

Kosten für diesen Widerspruch werden nicht erhoben.

Begründung:

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet und somit zurückzuweisen, da der oben genannte Festsetzungsbescheid rechtmäßig ist und Sie nicht in Ihren Rechten verletzt. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Rundfunkbeiträge sowie den festgesetzten Säumniszuschlag zu entrichten. Die Rechtmäßigkeit der sogenannten Haushaltsabgabe wurde nunmehr auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Urteile v. 18.03.2016 - BVerwG 6 C 6.15 u. a., Pressemitteilung in der Anlage).

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2011 (GVBl S. 258; BayRS 2251-17-S). Aufgrund des Zustimmungsbeschlusses des Bayerischen Landtags vom 17.05.2011 hat der RBStV Gesetzeskraft.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Festsetzungsbescheide werden vom Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV durch den "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" erlassen. "Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift, unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt" (Landgericht Nürnberg, Beschluss vom 26.08.2014, Az. 16 T 4208/14).

Als die den Bescheid erlassende Stelle und als Gläubiger ist der Bayerische Rundfunk ohne weiteres erkennbar (Verwaltungsgericht München, Urteil vom 23.01.2015, Az. M 6a K 14.448). Entsprechend § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG können bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Die Festsetzungsbescheide des Bayerischen Rundfunks sind damit ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig (Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 23.07.2014, Az. M 6b S 14.1728).

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD®

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE BR

Unser Schreiben vom 12.07.2017 - Beitragsnummer 482 751 431

Die Entscheidung des Landgerichts Tübingen (Beschluss vom 19.05.2014, Az. 5 T 81/14), das daran Zweifel geäußert hatte, ist vom Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11.06.2015, Az. I ZB 64/14) aufgehoben worden (Pressemitteilung über juris.bundesgerichtshof.de/).

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Gesetzliche Rundfunkbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitrags-schuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03.12.2013, Az. 7 ZB 13.1817). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Als Wohnungsinhaber/Beitrags-schuldner wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV jede Person gesetzlich vermutet, die

- 1 dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
- 2 im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Da Sie diese Voraussetzungen erfüllen, unterlagen Sie im festgesetzten Zeitraum der Rundfunkbeitragspflicht für Ihre Wohnung.

2. Einwände unbeachtlich

Ihre Einwände gegen die Beitragserhebung sind unbeachtlich.

Ihr Beitragskonto weist insgesamt einen offenen Betrag auf. Mehrfach hatten wir Sie aufgefordert, den Rückstand auszugleichen.

Dieser Aufforderung sind Sie leider nicht nachgekommen. Es wurde gegen Sie ein Verwaltungszwangsverfahren über einen Teil der offenen Gesamtforderung eingeleitet.

Nunmehr haben wir das Inkassounternehmen Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG in Mainz mit dem Einzug der Rundfunkbeiträge beauftragt.

3. Beitragshöhe

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) festgelegt und beträgt nach § 8 RFinStV monatlich in der Zeit

- vom 01.01.2013 - 31.03.2015: 17,98 EUR,
- seit dem 01.04.2015: 17,50 EUR.

4. Festsetzung der rückständigen Rundfunkbeiträge

Rückständige Rundfunkbeiträge werden vom Bayerischen Rundfunk gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch Bescheid festgesetzt.

5. Festsetzung des Säumniszuschlags

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV ist der Bayerische Rundfunk ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat der Bayerische Rundfunk durch Erlass der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19.12.2012 (veröffentlicht im StAnz Nr. 51-52/2012, S. 3, in Kraft getreten zum 01.01.2013) Gebrauch gemacht. Die Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde des Bayerischen Rundfunks, dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, überprüft und genehmigt. § 11 Abs. 1 der Beitragssatzung lautet:

"Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 EUR fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitrags-schuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt."

Unser Schreiben vom 12.07.2017 - Beitragsnummer 482 751 431

Der Rundfunkbeitrag ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 RStV monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 RStV).

Da Sie die Rundfunkbeiträge nicht (vollständig) innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet haben, waren diese zusammen mit einem Säumniszuschlag durch Bescheid festzusetzen.

6. Bundeseinheitliche Rechtsprechung weist Anfechtungsklagen ab

Die Rechtmäßigkeit von Festsetzungsbescheiden ist bereits von zahlreichen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten bestätigt worden. Eine Rechtsprechungsübersicht ist im Internet abrufbar unter br.de/unternehmen/service/rundfunkbeitrag/rundfunkbeitrag-urteil-gesetze-100.html. Beispielhaft sei hingewiesen auf folgende

bayerische Entscheidungen:

Erste Instanz

- Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 28.08.2014, Az. AN 6 K 13.01293
- Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 23.10.2014, Az. Au 7 K 14.905
- Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 11.05.2015, Az. B 3 K 14.816
- Verwaltungsgericht München, Urteil vom 16.07.2014, Az. M 6b K 13.5573
- Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 16.07.2014, Az. RO 3 K 14.943
- Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 24.07.2014, Az. W 3 K 13.926

Berufungsinstanz

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 BV 14.170

7. Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Bayerischer Verfassung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 15.05.2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rz. 62) hat festgestellt:

"Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RStV) [...] ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.)."

Die Entscheidung ist abrufbar unter bayern.verfassungsgerichtshof.de. Gemäß Art. 29 BayVerfGH sind alle bayerischen Behörden und Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Rundfunk
Beitragsservice

i. V.



Anlage



Unser Schreiben vom 12.07.2017 - Beitragsnummer 482 751 431

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bayerischen
Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rundfunkplatz 1, 80335 München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift und allen Schriftsätzen, die in Papierform eingereicht werden, sollen - zur Vermeidung von Kostenfolgen - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Unabhängig von dem festgesetzten Betrag informieren wir Sie über den aktuellen Kontostand:

Das Beitragskonto weist einschließlich 06.2017 (...) einen Rückstand von 1.083,38 EUR auf.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag mit Angabe der Beitragsnummer 482 751 431 auf folgendes Konto:

Postbank Köln
IBAN DE85 3701 0050 0123 4565 03
BIC PBNKDEFFXXX

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts

Mitteilung Nr. 21/2016 vom 18.03.2016, Az.: BVerwG 6 C 6.15; BVerwG 6 C 7.15; BVerwG 6 C 8.15 u. a.
abgerufen unter <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=21>

Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nach mündlichen Verhandlungen am 16./17. März 2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird.

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder wird seit dem 1. Januar 2013 für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der von den volljährigen Bewohnern zu bezahlen ist. Der Rundfunkbeitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde. Von der Beitragszahlung wird auf Antrag aus bestimmten sozialen Gründen sowie bei objektiver Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung befreit. Eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts ist nicht vorgesehen. Die Beitragshöhe ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag entsprechend dem jeweiligen Vorschlag der unabhängigen Kommission zur Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs (KEF) zunächst auf 17,98 € im Monat, seit 2015 auf 17,50 € im Monat festgesetzt. Die Kläger haben Bescheide, in denen die beklagten Rundfunkanstalten rückständige Beiträge festgesetzt haben, vor allem mit der Begründung angefochten, nicht im Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu sein. Ihre Klagen haben in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger gegen die Berufungsurteile zurückgewiesen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht umfasst auch die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Die Kompetenzregelungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes sind nicht anwendbar, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe handelt. Der Rundfunkbeitrag wird nicht wie eine Steuer voraussetzungslos, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme empfangen zu können. Das Beitragsaufkommen wird nicht in die Haushalte der Länder eingestellt, um die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten zu finanzieren. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dient es der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Demzufolge legt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag fest, dass Überschüsse vom Finanzbedarf für die folgende zweijährige Beitragsperiode abgezogen werden.

Für diese Art der nichtsteuerlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht die verfassungsrechtlich notwendige besondere Rechtfertigung. Dies folgt zum einen daraus, dass der Rundfunkbeitrag den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgibt. Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung ist geeignet, diesen Vorteil zu erfassen. Die Annahme, dass Rundfunkprogramme typischerweise in Wohnungen empfangen werden, hält sich innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, weil nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts weit über 90 % der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet sind. Auch mussten die Landesgesetzgeber nicht an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festhalten, weil deren Vereinbarkeit mit dem Verfassungsgebot der Abgabengerechtigkeit zumindest zweifelhaft war. Insbesondere die Verbreitung multifunktionaler Empfangsgeräte führte dazu, dass das gebührenpflichtige Bereithalten eines Empfangsgeräts gegen den Willen der Besitzer nicht mehr festgestellt werden konnte.

Zum anderen stellt die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe nach der bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung dar. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt werden, den klassischen, der Vielfaltsicherung verpflichteten Rundfunkauftrag unter den Bedingungen der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen, ohne in eine mit der Rundfunkfreiheit unvereinbare, weil die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbeeinnahmen oder staatlichen Zuschüssen zu geraten.

Nach alledem ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz zu eröffnen. Dies würde das gesetzliche Ziel, eine möglichst gleichmäßige Erhebung des Beitrags zu gewährleisten, konterkarieren. Hinzu kommt, dass der Nachweis, nicht über ein Empfangsgerät zu verfügen, aufgrund der technischen Entwicklung mit angemessenem Aufwand nicht mehr verlässlich erbracht werden kann.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Wohnung verstößt nicht zu Lasten der Personen, die eine Wohnung alleine innehaben, gegen das Gebot der Gleichbehandlung, weil hierfür ein hinreichender sachlicher Grund besteht: Die Wohnung stellt den typischen Ort des Programmempfangs dar und ermöglicht es, die Beiträge ohne tatsächlichen Ermittlungsaufwand zu erheben. Darauf durften die Landesgesetzgeber angesichts der Vielzahl der beitragsrelevanten Sachverhalte, der Häufigkeit der Beitragshebung und der Beitragshöhe abstellen.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

16.7.2017

1. An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

2. An den BR-‘Beitragsservice’
Frau ●●●●●●●●
80300 München

Zu Ihrem Widerspruchsbescheid vom 12.07.2017

Ihr Aktenzeichen 482751431 (wie schon immer, lehne ich die Bezeichnung “Beitragsnummer” für meine Person ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●●●●●
sehr geehrte Frau ●●●●●●●●

Ihren Widerspruchsbescheid habe ich per Einschreiben mit Rückschein erhalten. Wie schon bei Ihrer ersten Forderung nach einem Beitrag für Ihre explizit abgelehnten Dienstleistungen (2002 wurde ich einvernehmlich in die Gebührenfreiheit entlassen) schicken Sie mir nunmehr nach Art redlicher Justitiar-Computerprogramme einen weiteren Widerspruchsbescheid für den nächsten Zeitraum. Anscheinend setzen Sie, bzw. Ihr Computerprogramm auf Zermürbungstaktik bis mindestens zu meinem Lebensende. Das ist von Ihren finanziellen Interessen her verständlich, aber Ihre, nicht meine Sache. Diesmal werde ich nicht mit einer sinnlosen Klage vor dem Verwaltungsgericht in Regensburg auf Ihren Widerspruchsbescheid reagieren, sondern nur mit diesem Brief - egal, wie Sie diesen rechtlich deuten.

Sie können also ruhig wie beim ersten Mal nochmals Ihren eigenen ‘Beitragsservice’, den ‘Beitragsservice’ von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dann zweimal die zuständige Obergerichtsvollzieherin in Deggendorf und schließlich Firma ‘Creditreform’ beschäftigen.

Als m e i n e ethische Pflicht sehe ich es, mich nicht an, wie ich es sehe, verfassungswidrigem Treiben zu beteiligen. Ich zahle Ihnen also freiwillig keinen Cent für Ihre zurückgewiesenen Angebote; wie schon bisher geschrieben, müssen Sie mir Ihre meines Erachtens verfassungs- und sittenwidrige Forderung mit Gewalt - geliehener staatlicher Gewalt - von meiner Rente abzwacken (wie Ihnen schon aus dem Schreiben der Deggendorfer Gerichtsvollzieherin bekannt sein mußte, 2016 netto, also ohne Zuschuß zur Krankenkasse, 968,33 Euro, ab 2017 netto 991,67 Euro). Ich selbst werde dabei nicht kollaborieren, mich dabei eher an Mohandas Gandhi als an Paul Kirchhof orientierend.

Meine Argumentation gegen die von mir so gesehene Verfassungs- und Sittenwidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und damit Ihrer Forderung habe ich ausführlich und, wie ich glaube, elementar verständlich in vielen Briefen, Rundbriefen an alle öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, an alle drei beteiligten staatlichen Gewalten und schließlich in meiner Klage in Regensburg vorgebracht. Hier möchte ich aber noch drei **allgemeine Argumente** ergänzen, die – im physikalischen Vergleich – sozusagen nicht auf der analytischen Ebene der Stoßmechanik der Moleküle angesiedelt sind, sondern auf der darauf aufbauenden, integrierenden Ebene der Thermodynamik:

1. Warum werden meine Argumente durch Zitate-Schutt "übermurt"?

Sie sind bisher auf meine Argumente praktisch nie mit eigenen Formulierungen "im Nahkampf" eingegangen, sondern schütten meine Argumente stets mit einer Schuttmure aus Gerichtszitaten zu, die, bei Nähe betrachtet, meine Argumente mitnichten widerlegen, sondern sie meist überhaupt ignorieren, etwa meine Argumente zur Rolle des Internets, zu einer Abrechnung nach Datenströmen, zur Verletzung des Artikels 13 des Grundgesetzes und anderem mehr. Meine Argumente werden durch Ihre Zitate-Schuttmure einfach verschüttet, eben "übermurt". Wenn Sie aber eine solche Verschüttungs-Taktik nötig haben, ist das allgemein ein schlechtes Indiz für die Tragfähigkeit Ihrer Argumentation und ein gutes Indiz für die Stichhaltigkeit meiner Argumente.

2. Warum haben andere Großsysteme solche Rechtfertigungs-Schuttmuren nicht nötig?

Warum haben die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nach 2013 solche Schuttmuren aus Gerichtszitaten nötig, um ihre Forderungen zu rechtfertigen, nicht aber andere Großsysteme, mit denen der Bürger zu tun hat? Ich nenne beispielhaft Krankenkassen, Versicherungen, technische Überwachungsvereine, Kirchen, Telefon- und Internetanbieter, private Rundfunkanstalten, ja auch die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten vor der Umstellung 2013 von "Gebühr" auf "Beitrag"? Warum habe ich da nie Klagen vor einem Verwaltungsgericht, nie eine Verfassungsbeschwerde eingereicht?

Warum gibt es keine Bürgerrechtsbewegung gegen das Gebührengedehren dieser Systeme, wohl aber gegen das derzeitige Beitragsgedehren der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten? Das ist doch ein Indiz dafür, daß da tief drinnen ein verfassungsrechtlicher "Eiterherd" sitzt, eine Verletzung von Verfassung und Sittengesetz!

3. Woher kommt die lückenlose Gleichschaltung der Gerichte?

In unserem demokratischen Rechtsstaat sind die drei staatlichen Gewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – getrennt. Die Richter sind unabhängig, nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen. Nun haben die Gerichte auf allen Ebenen praktisch einhellig zugunsten der neuen Rundfunkbeitragsregelung gestimmt, mit meines Erachtens zum Teil an den Haaren herbeigezogenen Argumenten (zum Beispiel beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit dem Konstrukt einer kostenpflichtigen "virtuellen Nutzung").

Es ist thermodynamisch extrem unwahrscheinlich, daß eine derartige Einhelligkeit in den Hirnen einer so großen Zahl unabhängig entscheidender Richter entsteht. Nach Entropiesatz sind bei einer Vielzahl unabhängiger Entscheider auch einige abweichende Meinungen, also eine gewisse Streuung zu erwarten. Das heißt, es muß externe Faktoren geben, die diese

Streuung beseitigt und eine monolithische Einhelligkeit erzeugt, und zwar auch gegen eventuelle persönliche Motive der Entscheider, sich durch eine unabhängige Sicht auf die Materie zu profilieren. Das heißt, die Judikative muß durch einen äußeren Faktor gleichgeschaltet worden sein. Das, was Sie zufrieden als Argument für die Verfassungsgemäßheit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags anführen, nämlich die Einhelligkeit der Gerichtsentscheidungen hierzu, ist in Wirklichkeit ein Indiz für das Gegenteil.

Ähnlich ist ein gleichschaltender Faktor bei den Entscheidungen der Länder-Exekutive zu vermuten, vertreten durch die Ministerpräsidenten der Bundesländer, die den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ausgehandelt haben.

Und schließlich sollte die ähnlich einhellige, schafherdenhafte Abnückung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags durch die Legislative, also die Abgeordneten fast aller in den Landtagen vertretenen Parteien (die nominell ebenfalls nur ihrem Gewissen und dem Gesetz verpflichtet sind) einen gleichschaltenden Faktor vermuten lassen. Dies alles wird im Internet diskutiert; ich bin nicht allein mit solchen Gedanken.

Wenn aber sowohl die Legislative, als auch die Exekutive, als auch die Judikative in Deutschland bei der Frage der Rundfunkfinanzierung praktisch gleichgeschaltet worden sind, dann ist zu fragen, ob unser demokratisches Staatswesen samt Grundgesetz nicht schon längst ausgehebelt ist und die Macht durch ein nach eigenem Anspruch "markt- und staatsfernes", also weder durch den Markt, noch durch den Staat kontrolliertes, nach eigenem Anspruch sogar "autonomes" System übernommen wurde.

Dies festzustellen, wäre Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, und ich hoffe auf die demnächst anstehenden Entscheidungen dieses Gerichts in dieser Sache, so daß ich mich bei meinem Engagement gegen das von mir so gesehene Rundfunkbeitrags-Unrecht noch nicht auf Artikel 20(4) des Grundgesetzes berufen muß, sondern wie bisher nur auf Artikel 13, 5(1), 2(1) und 1(1).

Ich schlage Ihnen vor, eine Gesprächsrunde einzurichten, einen "runden Tisch", mit den verfassungsrechtlich argumentierenden Medienasketen und Kritikern des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, anstatt diese von Ihren Inkasso-Computerprogrammen als säumige Schuldner kriminalisieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Ceterum censeo: Die Entscheidungsfreiheit des Bürgers für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist wiederherzustellen.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

* BR * 80300 München * *

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice

Frau 

Telefon 089 5900-10230

Telefax 089 5900-10299

Postanschrift

BR, Beitragsservice
80300 München

Web rundfunkbeitrag.de

Datum 26.07.2017

Beitragsnummer 482 751 431

Ihr Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Ihr Schreiben vom 16.07.2017 haben wir zuständigkeitshalber erhalten. Diesbezüglich verweisen wir Sie auf unseren Widerspruchsbescheid vom 12.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Rundfunk
Beitragsservice

i. V.



Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

1.8.2017

1. An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

2. An den BR-„Beitragsservice“
Frau ●●●●●●
80300 München

Zu Ihrem Schreiben vom 26.7.2017

Ihr Aktenzeichen 482751431 (wie schon immer, lehne ich die Bezeichnung „Beitragsnummer“ für meine Person ab)

Sehr geehrter Herr ●●●●●●
sehr geehrte Frau ●●●●●●

Dank für Ihr obengenanntes Schreiben!

Ihr Schreiben scheint meine in meinem Brief vom 16.7.2017 geäußerte Meinung zu bestätigen, daß auf meine Argumente kaum direkt eingegangen wird. Das gilt auch im Bezug auf die integrierenden Argumente meines letzten Schreibens.

Nun; so reden die Macht und die Ohnmacht aneinander vorbei; womöglich wäre das auch in einer Gesprächsrunde, wie von mir angeregt, der Fall ...

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Ceterum censeo: Die Entscheidungsfreiheit des Bürgers für oder gegen die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist wiederherzustellen.

[Hierauf erhielt ich keine Antwort mehr.
die Korrespondenz zum Thema „Rundfunkbeiträge“
ist seither versiegt.]

Einige (unvollständige) Literaturhinweise

Degenhart, Christoph: Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder. Rechtsgutachten, Universität Leipzig. Beihefter 1/2013 zu Heft 3 von 'Kommunikation und Recht'. Frankfurt: Deutscher Fachverlag 2013

Grandt, Michael: GEZ. Wie mit Zwangsgebühren Staatspropaganda finanziert wird und warum diese abgeschafft werden sollten. Rottenburg: Kopp 2018

Höcker, Bernd: Blockwart-TV. Wie sehr uns der öffentlich-rechtliche Rundfunk schadet. Hamburg: Bernd Höcker Verlag 2009

Höcker, Bernd: Nie wieder Rundfunk-Gebühren! – So kommen Sie da raus! Hamburg: Bernd Höcker Verlag 2006/2 (2005)

Höcker, Bernd: Die rechtliche Stellung von Rundfunkgebührenbeauftragten – Eine Handreichung für Anwälte und Richter. Hamburg: Bernd Höcker Verlag 2008

Höcker, Bernd: Erfolgreich gegen den Rundfunkbeitrag 2013. So gelingt die Flucht aus dem System. Hamburg: Höcker 2011

Höcker, Bernd: GEZ abschaffen! – Einblicke in die Dunkelwelt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hamburg: Höcker 2006/2 (2004)

Kirchhof, Paul: Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erstattet im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio. Heidelberg 2010.
www.ard.de/download/398406/index.pdf.

Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgaben und Finanzierung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen 03/2014. Berlin: Bundesministerium der Finanzen

Terschüren, Anna: Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland – Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells. Medienrechtliche Schriften, herausgegeben von Prof. Dr. Frank Fechner, Institut für Rechtswissenschaft an der TU Ilmenau, Band 10. Ilmenau: Universitätsverlag 2013